Das Telegraphen-... nach der Deutschen Gesetzgebung

Otto Dambach

Germany

Das

Telegraphen-Strafrecht

nach der Deutschen Gesetzgebung.

Von

Dr. Otto Dambach,
Wirklicher Geheimer Rath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.

Berlin, 1897.
Verlag von Richard Schoetz.
Luisen-Straße Nr. 36.

Vorwort.

Die erste Auflage der vorliegenden Schrift erschien im Jahre 1871 im „Gerichtssaal" (Bd. 23 S. 241 bis 298). Auf mehrfach geäußerten Wunsch veranstaltete die Verlagshandlung von Enslin im Jahre 1872 mit Genehmigung des Herausgebers und des Verlegers des „Gerichtssaales" eine Sonderausgabe des Werkes. Im Jahre 1872 wurde dasselbe von dem internationalen Telegraphenbüreau in Bern auch in die französische Sprache übersetzt.*)

Die Abhandlung war damals die erste zusammenhängende systematische Darstellung der auf das Telegraphenwesen bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen. Die Kritik hat das kleine Werk mit Anerkennung und Wohlwollen aufgenommen, wenngleich einzelne, in demselben ausgesprochene Ansichten nicht ohne Widerspruch geblieben sind. Es war dieses Letztere leicht erklärlich, da die strafrechtlichen Verhältnisse der Telegraphie damals gewissermaßen noch in der ersten Entwickelung begriffen waren und sich weder in der Gesetzgebung, noch in der Praxis oder Litteratur feste, einheitliche Sätze gebildet hatten.

Ich bin meinerseits den im Jahre 1871 ausgesprochenen Ansichten im Allgemeinen auch jetzt treu geblieben und habe, trotz des dazwischen liegenden Zeitraumes von 26 Jahren, keine Veranlassung gefunden, von den damals niedergelegten Grundanschauungen über die strafrechtlichen Verhältnisse der Telegraphie abzuweichen. Nur in einem einzigen Punkte habe ich meine frühere Auffassung etwas modificirt und mich den in der Litteratur geltend gemachten Einwendungen gebeugt, nämlich in der Frage: welche Telegraphenanlagen den strafrechtlichen Schutz gegen Beschädigungen und Störungen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. Ich habe diesen Gegenstand in den §§ 14, 15 eingehend erörtert.

Seit dem ersten Erscheinen dieser Schrift hat sich aber die Telegraphie nicht bloß in technischer, sondern auch in rechtlicher Beziehung derart entwickelt und geändert (es braucht nur an die Erfindung des Fernsprechwesens und an den Erlaß des Telegraphen-

*) Journal télégraphique (Jahrgang 1871 Nr. 23—26; 1872 Nr. 1).

gesetzes erinnert zu werden), daß die Abhandlung, wenn sie dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechen sollte, von Grund aus umgearbeitet werden mußte. Es ist dies nach besten Kräften geschehen; die jetzige Auflage stellt sich beinahe als ein vollständig neues Werk dar, welches nur in wenigen Paragraphen der alten Auflage gleicht.

Hervorgehoben möge nur noch Folgendes werden. Die Abhandlung beschränkt sich auf das Telegraphen-Strafrecht nach der Deutschen Gesetzgebung. Es ist dies deshalb geschehen, weil das Telegraphenrecht der übrigen Staaten vielfach auf so abweichenden Grundlagen beruht, daß eine eingehende Vergleichung beinahe unmöglich ist, und weil eine bloß oberflächliche Nebeneinanderreihung der auswärtigen Gesetze ꝛc. keinen Werth haben könnte.

Wenn ich nach meiner Legitimation zur Abfassung der vorliegenden Schrift gefragt werden sollte, so darf ich Folgendes anführen.

Ich bin seit 35 Jahren Justitiarius der Preußischen, bezw. der Reichs-Telegraphenverwaltung; ich habe bei der Ausarbeitung des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 und der Strafgesetzbuchs-Novelle vom 13. Mai 1891 amtlich mitgewirkt und beide Gesetze im Reichstage als Bundeskommissarius mitvertreten; es steht mir in meiner amtlichen Stellung das überreiche Aktenmaterial der Reichs-Telegraphenverwaltung vollständig zu Gebote; ich glaube daher zu einem Urtheile über die behandelte Materie nicht ganz unberufen zu sein.

Meili*) sagt mit Recht: „Die Posten, Telegraphen und Telephone sind Weltanstalten; den Weltanstalten muß ein Weltrecht gewidmet werden“; aber er fügt auch hinzu, daß „damit nicht gesagt werden solle, daß die solide Darstellung der partikulären Gesetzgebung nicht sehr erwünscht sei“. Die vorliegende Schrift verfolgt den Zweck, eine solche möglichst „solide Darstellung“ des Deutschen Telegraphen-Strafrechtes zu geben; möge sie ein brauchbarer Baustein zu einem künftigen Gebäude des Welt-Telegraphenrechtes sein!

*) Meili, Verkehrsanstalten S. IX.

Berlin, im Juni 1897.

Dambach.

Inhalt.

Einleitung.

Abschnitt III.

Vergehen in Betreff der Telegraphenwerthzeichen.

Abschnitt IV.

Vergehen gegen das Telegraphengeheimniß.

Abschnitt V.

Verbrechen und Vergehen, welche mittelst des Telegraphen begangen werden.

Erklärung

der Abkürzungen bei den angeführten Werken.

von Bar, Telegraphengesetz = Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches. Von von Bar. (Ohne Jahreszahl.) 1892.

Barth, Strafgesetzbuch = Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom 10. November 1861. Von Barth. 1862.

Berner, Strafrecht = Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes. Von Berner. 17. Auflage. 1895.

Binding, Normen = Die Normen und ihre Uebertretung. Von Binding. 2. Aufl. Bd. 1. 1890.

Dambach, Postgesetz = Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871. Erläutert von Dambach. 5. Aufl. 1892.

— Post- und Telegraphenverträge = Die Postverträge und Telegraphenverträge. Von Dambach. In Holtzendorff's Handbuch des Völkerrechts. Bd. 3. 1887. S. 338.

Fischer, Telegraphengesetz = Das neue Deutsche Telegraphengesetz. Von Fischer In Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung rc. Bd. 16 Heft 3.

— Telegraphie = Die Telegraphie und das Völkerrecht. Von Fischer. 1876.

Geiler, Urkundenfälschung = Kann das Verbrechen der Urkundenfälschung durch das Mittel der Telegraphie verübt werden? In den Annalen der Badischen Gerichte. Bd. 43 S. 330.

Goldschmidt, Handelsrecht = Handbuch des Handelsrechts. Von Goldschmidt. 2. Aufl. Bd. 1. 1874.

Goltdammer, Betrug und Fälschung = Betrug und Urkundenfälschung durch das Mittel der Telegraphie. In Goltdammer's Archiv. Bd. 11 1863. S. 766

Hälschner, Strafrecht = Das gemeine Deutsche Strafrecht, systematisch dargestellt Von Hälschner. 1881 ff.

Heusler, Beweisrecht = Die Grundlagen des Beweisrechtes. Von Heusler. Im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 62. 1879. S. 286.

John, Strafprozeßordnung = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Erläutert von John. Bd. 1. 1884.

Krug, Kommentar = Kommentar zum Sächsischen Gesetze vom 11. August 1855.

Laband, Staatsrecht = Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Von Laband. 3. Aufl. 1895.

Liszt, Strafrecht = Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Von v. Liszt. 7. Aufl. 1896.

Ludewig, Telegraphengesetz = Zu dem Entwurfe eines Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Von Ludewig. 1891.

Maas, Der Telegraphengesetzentwurf = Der Telegraphengesetzentwurf und seine Gefahren. Eine Kritik von Maas. 1891.

Meili, Verkehrsanstalten = Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Von Meili. 1888.

— Telephonrecht = Das Telephonrecht. Von Meili. 1885.

— Fälschung einer telegraphischen Depesche = Die Fälschung einer telegraphischen Depesche. Rechtsgutachten. Von Meili. 1889.

Merkel, Urkundenfälschung = Urkundenfälschung. Von Merkel. In Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts. Bd. 4. 1877. S. 448.

Meves, Amtsverbrechen = Die Amtsverbrechen. Von Meves. In Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts. Bd. 3. 1874. S. 916.

Meyer, Strafrecht = Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Von H. Meyer. 5. Aufl. 1895.

Mommsen, Privaturkunde = Die Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung. Von Mommsen. Im Gerichtssaal. Bd. 36. 1884. S. 55.

Olshausen, Kommentar = Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.

Oppenhoff, Kommentar = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, erläutert durch Oppenhoff. 13. Aufl. 1896.

— Rechtsprechung = Die Rechtsprechung des Kgl. Obertribunals in Strafsachen. Herausgegeben von Oppenhoff. Von 1861 ab.

Ortloff, Fälschung = Fälschung telegraphischer Depeschen. Von Ortloff. In Goltdammer's Archiv. Bd. 28. 1880. S. 194.

Prittwitz, Fahrlässigkeitsvergehen = Ueber die Fahrlässigkeitsvergehen des Deutschen Strafgesetzbuches und deren Bestrafung. Von von Prittwitz und Gaffron. In Goltdammer's Archiv. Bd. 30. 1882. S. 145.

Puchelt, Kommentar = Kommentar zum Strafgesetzbuche. Von Puchelt. 1871

Rubo, Kommentar = Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Rubo. 1870. 1879.

Rüdorff, Kommentar = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar. von Rüdorff. 4. Aufl. Von Stenglein. 1892.

Schaper, Gemeingefährliche Verbrechen = Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Von Schaper. In Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts. Bd. 3. 1874. S. 894.

Scheffler, Begriff der Telegraphie = Zur Bestimmung des Begriffs „Telegraphie". Von Scheffler. Im Gerichtssaale. Bd. 36. 1884. S. 481.

Scherer, Telegraphen-Strafrecht = Ein Beitrag zur Lehre vom Telegraphen-Strafrecht. Von Scherer. Im Gerichtssaale. B. 28. 1876. S. 601.

Schütze, Strafrecht = Lehrbuch des Deutschen Strafrechts auf Grund des Reichs-Strafgesetzbuches. Von Schütze. 2. Aufl. 1874.

Schwarze, Kommentar = Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Von v. Schwarze. 5. Aufl. 1884.

— Gerichtszeitung = Allgemeine Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen 2c. Herausgegeben von Schwarze. 7. Jahrgang. 1863.

Serafini, le télégraphe = Il telegrapho etc. Von Serafini. 1862. Uebersetzt in's Französische von Lavialle de Lameillère. 1863.

Siebenhaar, Gemeingefährlichkeit = Der Begriff der Gemeingefährlichkeit und die gemeingefährlichen Delikte nach dem R.-Str.-G.-B. Von Siebenhaar. In der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Bd. 4. 1884. S. 245.

Stenglein, Nebengesetze = Die Strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. 2. Aufl. 1895.

— Gerichtspraxis = Zeitschrift für Gerichtspraxis. Herausgegeben von Stenglein. Jahrgang 1872. 1874.

Weismann, Urkundenfälschung = Der Thatbestand der Urkundenfälschung. Von Weismann. In der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Bd. 11. 1891. S. 1.

Kommissionsbericht Nr. 242 = Bericht der IX. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Drucksachen des Reichstages. I. Session 1890/91. Nr. 242.

I. Kommissionsbericht = Bericht der XVI. Kommission des Reichstages über den Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches. Drucksachen des Reichstages. I. Session 1890/91. Nr. 460.

II. Kommissionsbericht = Bericht derselben Kommission über denselben Gegenstand. Drucksachen des Reichstages. I. Session 1890/91. Nr. 676.

Einleitung.

§ 1.
Allgemeines.

Die „Einleitung" zur ersten Auflage der vorliegenden Schrift begann mit der Bemerkung, daß die Gesetzgebung die durch den telegraphischen Verkehr hervorgerufenen zahlreichen rechtlichen Verhältnisse bis dahin nur in äußerst ungenügender Weise in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen habe. Es wurde dieser Satz mit dem Hinweise darauf begründet, daß die Telegraphie damals (1871) eine verhältnißmäßig noch neue Erfindung gewesen sei, und daß die Gesetzgebung neue Verkehrszweige und Verkehrsmittel erst dann erschöpfend und sachgemäß regeln könne, wenn auf dem neuen Verkehrsgebiete eine gewisse Festigkeit, Sicherheit und Ruhe eingetreten sei, und wenn die neuen Verkehrsverhältnisse eine wenigstens einigermaßen fest ausgeprägte konstante Gestalt gewonnen hätten, welche dann in die Form des Gesetzes gegossen werden könne. Es wurde daran die Bemerkung geknüpft, daß auf dem Gebiete des Civilrechtes die Gesetzgebung fast aller Länder sich der Telegraphie gegenüber beinahe gänzlich passiv verhalten habe, und daß auch auf dem Gebiete des Strafrechtes die vorhandenen Gesetze über Telegraphie ungenügend seien.

Seitdem sind 26 Jahre verflossen; allein auf dem Gebiete des Civilrechtes verhält sich die Deutsche Gesetzgebung noch heute stillschweigend, und auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt die Telegraphie nur in einem einzigen Paragraphen (§ 127), betreffend den Abschluß von Verträgen durch telegraphische Uebermittelung.

Dagegen muß anerkannt werden, daß die strafrechtlichen Vorschriften über Telegraphie seitdem durch die Deutsche Gesetzgebung in ziemlich ausreichender Weise geregelt sind. Es ist diese Regelung aber nicht durch einen gesetzgeberischen Akt erfolgt, sondern durch eine Reihe einzelner Gesetze, deren Nothwendigkeit sich nach und nach durch die Erfahrung herausgestellt hat. Es ergiebt sich daraus für die Wissenschaft und die Praxis gleichmäßig das Bedürfniß, diese einzelnen Gesetze 2c. in eingehender und systematischer Weise darzustellen. In der Litteratur ist dies — wie in der Vorrede erwähnt worden — zum ersten Mal in der ersten Auflage dieser Schrift geschehen; seitdem ist keine Monographie über diese Materie erschienen; die Lehrbücher behandeln naturgemäß dieselbe nur in verhältnißmäßig kurzer Weise.

§ 2.

Quellen des Telegraphen-Strafrechtes.

Die Quellen des Deutschen Telegraphen-Strafrechtes sind in chronologischer Reihe folgende:

1. Das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphenfreimarken, vom 16. Mai 1869: § 2, enthaltend Strafen wegen Fälschung und Wiederverwendung von Telegraphenfreimarken.
2. Das Reichs-Strafgesetzbuch in der Fassung von 1871: §§ 317—320 (abgeändert durch 3 und 4), 355, 275, betreffend die Beschädigung von Telegraphenanlagen, das Telegraphengeheimniß, die Fälschung von Telegraphenfreimarken.
3. Die Novelle zum Strafgesetzbuche vom 26. Februar 1876: § 319, betreffend die Bestrafung von Telegraphenbeamten.
4. Der Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884: Art. 2, 5, 6, 12.
5. Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages zu 5 vom 21. November 1887.
6. Die Novelle zum Strafgesetzbuche vom 13. Mai 1891: §§ 276, 317, 318, 318a, 360 No. 4, 364, betreffend die Be-

schädigung von Telegraphenanlagen und Rohrpostanlagen und Strafbestimmungen über Telegraphenwerthzeichen.

7. Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches, vom 6. April 1892: §§ 9, 10, 11, betreffend Vergehen gegen das Telegraphenregal.

§ 3.

Eintheilung der strafbaren Handlungen.

Die strafrechtlichen Verhältnisse, welche durch den telegraphischen Verkehr hervorgerufen werden können, lassen sich in folgende große Gruppen eintheilen:

I. Vergehen gegen das Telegraphenregal.
II. Vergehen gegen die Telegraphenanlagen.
III. Vergehen in Betreff der von der Telegraphenverwaltung ausgegebenen Werthzeichen (Telegraphenfreimarken).
IV. Vergehen der Telegraphenbeamten und sonstigen, mit der Beaufsichtigung oder Bedienung des Telegraphen beauftragten Personen (Fälschung von Telegrammen und Verletzung des Telegraphengeheimnisses).
V. Vergehen, welche mittels des Telegraphen verübt werden.

Abschnitt I.

Vergehen gegen das Telegraphenregal.

§ 4.

Das Telegraphenregal im Allgemeinen.

Die Frage, ob es in Deutschland ein Telegraphenregal gebe, war bekanntlich bis zum Erlasse des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 Gegenstand der heftigsten wissenschaftlichen Kämpfe. Positive unzweifelhafte gesetzliche Bestimmungen bestanden hierüber nur im Königreiche Sachsen und in Elsaß-Lothringen. Für Sachsen galt das Gesetz vom 21. September 1855, nach welchem zur Anlegung jedes elektrischen Telegraphen ministerielle Genehmigung

erforderlich war. In Elsaß-Lothringen gründete sich die Regalität auf das Französische Dekret vom 27. December 1851, welches im § 1 bestimmte, daß Telegraphen zur Nachrichtenbeförderung nur von der Regierung oder mit deren Genehmigung angelegt werden dürfen.*)

In Betreff der übrigen Deutschen Bundesstaaten drehte sich der Streit um die Auslegung des Art. 48 der Reichsverfassung. Derselbe bestimmt bekanntlich:

> „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet."

Aus diesem Artikel folgerte die Reichsregierung in konsequenter Praxis und in Uebereinstimmung mit mehreren Schriftstellern, daß das Telegraphenwesen, da es als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden sollte, in Deutschland zum Regale erhoben worden sei. Von anderer Seite wurde dagegen behauptet, daß der Art. 48 lediglich die Verschmelzung der einzelnen Landes-Telegraphenverwaltungen zu einer einheitlichen Reichs-Telegraphenverwaltung, nicht aber die Schaffung eines Telegraphenregales beabsichtigt habe.**)

Diese ganze Frage hat aber gegenwärtig ihre praktische Bedeutung verloren, da das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 ausdrücklich das Telegraphenregal ausgesprochen hat, indem es in den §§ 1. 15 bestimmt, daß das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschließlich dem Reiche und in Baiern und Württemberg diesen Bundesstaaten zusteht.

Durchaus unzutreffend ist es aber, wenn Bar***) sagt, daß

---

*) S. hierüber die erste Auflage dieser Schrift § 3; Stenogr. Berichte des Reichstages I. Session 1890 S. 1958.

**) Vgl. über diese Frage u. A.: Laband, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2 (1891) S. 68, 3. Aufl. Bd. 2 (1895) S. 64; Fischer, Telegraphengesetz S. 5 ff.; Ludewig, Telegraphengesetz S. 2 ff.

***) von Bar, Telegraphengesetz S. 2.

„eine oberflächliche Interpretation“ aus dem Artikel 48 der Reichsverfassung ein Monopol oder Regal des Reiches abgeleitet habe. Die Interpretation des Art. 48 mag zweifelhaft sein, aber „oberflächlich“ haben Diejenigen nicht gehandelt, welche zu dem Ergebnisse gelangt sind, daß die Verfassung ein Telegraphenregal des Reiches habe einführen wollen. Es haben nicht blos bedeutende Staatsrechtslehrer sich zu dieser Ansicht bekannt, sondern sie ist auch wiederholt von Gerichten als zutreffend erklärt worden. Ebenso unrichtig ist es, wenn Bar sagt, daß die Reichspostverwaltung angefangen habe, die sich aus ihrer Auffassung „schließlich entwickelnden Prozesse zu verlieren“.

Es ist nicht ein einziges rechtskräftiges Erkenntniß vorhanden, in welchem ausgesprochen wäre, daß das Reich mit Unrecht auf Grund des Art. 48 der Verfassung ein Telegraphenregal in Anspruch nehme. Das von Maas*) angeführte Erkenntniß des Landgerichtes I in Berlin in Sachen der Firma Mix & Genest zu Berlin wider die Telegraphenverwaltung, in welchem allerdings die Existenz eines Telegraphenregales verneint wurde, ist nicht rechtskräftig geworden; die Kläger haben im Laufe der zweiten Instanz die Klage zurückgenommen.

§ 5.
Begriff des Telegraphen.

Da das Gesetz vom 6. April 1892 ein Telegraphenregal festgestellt hat, so kommt zunächst in Frage: was unter einem „Telegraphen“ zu verstehen ist und welchen materiellen Umfang dieses Regal hat.

Der Begriff des Telegraphen ist zum ersten Mal in klarer, jetzt allgemein anerkannter Weise von Scheffler definirt worden.**) Er sagt:

> „Telegraph“ ist jede Vorrichtung, welche eine Nachrichtenbeförderung dadurch ermöglicht, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdrucke gebrachte Gedanke an einem

*) Maas, Der Telegraphengesetzentwurf S. 7.

**) Scheffler, Begriff der Telegraphie S. 481.

entfernten Orte wahrnehmbar wieder erzeugt wird, ohne daß der Transport eines Gegenstandes mit der Nachricht erfolgt."

In unzweifelhafter, beinahe wörtlicher Anlehnung an die Scheffler'sche Definition erklärt das Reichsgericht:*)

„Jede Nachrichtenbeförderung, welche nicht durch den Transport des körperlichen Trägers der Nachricht von Ort zu Ort, sondern dadurch bewirkt wird, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdrucke gebrachte Gedanke an einem anderen Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird, fällt dem Wesen der „Telegraphenanstalten" anheim."

Es ist unbestritten, daß unter den Begriff des Telegraphen, auch in strafrechtlicher Beziehung, nicht nur die elektrischen Telegraphen fallen, sondern alle Vorrichtungen, durch welche eine Nachrichtenbeförderung in der vorstehend dargelegten Weise ermöglicht wird. Es gehören daher namentlich optische Telegraphen, akustische Telegraphen, Läutesignale zur Vermittelung von Nachrichten 2c. im strafrechtlichen Sinne zu den Telegraphen.**)

§ 6.

Rohrpostanlagen.

Rohrpostanlagen gehören im gesetzlichen Sinne nicht zu Telegraphenanlagen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Einrichtungen besteht darin, daß der Telegraph die Mittheilung nicht in Natur an den Adressaten gelangen läßt, sondern daß er dieselbe in bestimmten Zeichen reproducirt, während die Rohrpost die Mittheilung in Natur an den Adressaten befördert. Das Reichsgericht hat daher aus diesem Grunde mit vollem Rechte in einem Erkenntnisse vom 20. September 1881***) den Rohrpostanlagen den Schutz der §§ 317, 318 Str.-G.-B. versagt und ausgesprochen: „Brief bleibt Brief und wird nicht zum Telegramme, auch wenn er mittelst der Rohrpost die Beförderung erlangt hat."

---

*) Erkenntniß vom 28. Februar 1889 (Entsch. in Strafsachen Bd. 19 S. 55).

**) Erkenntnisse des Reichsgerichtes vom 20. September 1881 (Entsch. in Strafsachen Bd. 4 S. 406) und vom 28. Februar 1889 (ebenda Bd. 19 S. 55).

***) Entscheidungen in Strafsachen Bd. 4 S. 406.

Gleichzeitig erklärte aber damals das Reichsgericht, wie nicht bestritten werden solle, „daß die Rohrposteinrichtungen mit ihren umfassenden unterirdischen Anlagen denselben strafrechtlichen Schutz verdienen, welcher den Telegraphen, Eisenbahnen und sonstigen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalten verliehen ist", daß aber „nur die Gesetzgebung darin Abhülfe werden schaffen können".

Mit Rücksicht hierauf hat die Novelle zum Strafgesetzbuche vom 13. Mai 1891 den § 318a eingeschaltet und den Rohrpostanlagen denselben Schutz gewährt, wie den Telegraphenanlagen. Wohl zu beachten ist aber, daß nur diejenigen Rohrpostanlagen unter den § 318a fallen, welche „zu öffentlichen Zwecken" dienen. Wenn daher eine Rohrpostanlage, welche sich ein Gutsbesitzer zu seinem privaten Gebrauche angelegt hat, beschädigt wird, so kommen nur die allgemeinen Vorschriften über Sachbeschädigung zur Anwendung.

Da die Rohrpostanlagen nicht zu den Telegraphenanlagen, im Sinne des § 1 des Telegraphengesetzes, gehören, so haben das Reich, Baiern und Württemberg kein ausschließliches Recht zur Anlegung solcher Anlagen. Nur in Betreff des strafrechtlichen Schutzes gegen Beschädigung ꝛc. sind die Rohrpostanlagen den Telegraphenanlagen gleichgestellt.

§ 7.
Fernsprechanlagen.

Seit der Erfindung des Fernsprechers ist die Frage: ob die Fernsprechanlagen im rechtlichen Sinne zu den Telegraphen zu rechnen seien, bestritten gewesen. Wenngleich die größere Zahl der Schriftsteller sich für die Bejahung aussprach, so fehlte es doch andererseits nicht an gegentheiligen Stimmen.*) Die Reichs-Telegraphenverwaltung hat stets daran festgehalten, daß der Fernsprecher technisch und rechtlich nur eine Unterart des Telegraphen sei, und daß beide in rechtlicher Beziehung völlig gleich zu be-

*) Vgl. hierüber ausführlich: Meili, Telephonrecht S. 47 ff., sowie die Citate bei Olshausen, Kommentar § 317 Anm. 2.

handeln seien. Sie ist hierbei davon ausgegangen, daß die oben im § 5 gegebene Begriffsbestimmung des Telegraphen in jeder Beziehung auch auf den Fernsprecher passe.

Zu einer oberstrichterlichen Entscheidung ist die Frage nur einmal gelangt. Das Reichsgericht erklärte in einem Erkenntnisse vom 28. Februar 1889*), daß die Fernsprechanlagen im Sinne der §§ 317, 318 Str.=G.=B. als Telegraphenanlagen anzusehen seien.

Allein dieses Erkenntniß entschied die Frage nicht allgemein, sondern bezog sich, wie erwähnt, nur darauf: ob die Fernsprecher im Sinne der §§ 317, 318 Str.=G.=B. als Telegraphen anzusehen seien.

Bei der Berathung der Novelle zum Strafgesetzbuche vom 13. Mai 1891 hätte sich Gelegenheit geboten, die Frage generell zu entscheiden; allein aus verschiedenen Gründen wurde auch damals davon Abstand genommen.

Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes erwähnte nämlich die Fernsprechanlagen gar nicht besonders, weil die Regierung, wie schon bemerkt ist, davon ausging, daß dieselben ohne Weiteres unter den allgemeinen Begriff der Telegraphen fielen.

In der Kommission des Reichstages, an welche der Gesetzentwurf zur Vorberathung verwiesen wurde, hielt man es nach langer Berathung für wünschenswerth, die Fernsprechanlagen im Gesetze hervorzuheben, und man einigte sich schließlich dahin, im § 318a den Zusatz aufzunehmen:

„Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.“

Eine generelle Entscheidung darüber, ob die Fernsprechanlagen in allen rechtlichen Beziehungen den Telegraphen gleich zu stellen seien, wurde auch damals von der Kommission des Reichstages absichtlich vermieden. Man wollte — wie es in dem Berichte der Kommission heißt — „die Streitfrage: ob und in wie weit im Allgemeinen Fernsprechanlagen unter den Begriff der

*) Entscheidungen in Strafsachen Bd. 19 S. 55.

Telegraphenanlagen fallen, in keiner Weise, weder bejahend, noch verneinend, entscheiden". Man hielt es daher für den damals vorliegenden Zweck als ausreichend, wenn ausgesprochen wurde, daß die Strafbestimmungen über Beschädigung ꝛc. von Telegraphenanlagen gleichmäßig auch auf Fernsprechanlagen Anwendung finden sollen.*)

Das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 spricht im § 1 allgemein aus, daß

> „die Fernsprechanlagen unter den Telegraphenanlagen mitbegriffen sind."

Wenngleich dieses Gesetz sich nur auf das Telegraphenregal bezieht und den Fernsprecher nach seinem Wortlaute nur in Betreff der Regalität zu den Telegraphen rechnet, so kann es doch jetzt nach der ganzen Entwickelung der Frage keinem Zweifel mehr unterliegen, daß alle strafrechtlichen Vorschriften über Telegraphie gleichmäßig auf die Fernsprechanlagen anzuwenden sind.

Hervorzuheben ist aber Folgendes:

Der Fernsprecher kann bekanntlich nicht nur zum Sprechen von Worten benutzt werden, sondern es können durch denselben auch Musikstücke ꝛc. in der Ferne reproducirt werden. Es wäre nun denkbar, daß eine Fernsprechanlage eingerichtet würde, um auf derselben Musikstücke zu einem öffentlichen Zwecke zu reproduciren. Bezieht sich das Regal auch auf solche Fernsprecher? Stehen auch solche Fernsprechanlagen unter dem Schutze der §§ 317, 318 des Str.-G.-B. gegen vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen? Man wird Beides verneinen müssen. Das Reichsgericht hat die Frage über den Schutz derartiger Anlagen in dem erwähnten Erkenntnisse vom 28. Februar 1889 berührt und sich ebenfalls im verneinenden Sinne ausgesprochen. Es sagt: „Daß solche Anwendungsformen der Telephonie (Musikübertragungen), die es schlechterdings nicht mehr mit der Sprache als dem unmittelbaren Ausdrucke und bewußten Träger von Gedanken, und nicht mehr mit der Beförderung von Nachrichten eines konkreten Inhaltes zu thun haben, noch als Species der

*) Kommissionsbericht Nr. 242 S. 8, 9.

Telegraphie zu gelten hätten, wird sich mit Grund bezweifeln lassen." Diese Ausführung wird durch das inzwischen ergangene Telegraphengesetz bestätigt, indem dasselbe (§ 1) die Regalität des Reiches auf solche Fernsprechanlagen beschränkt, welche zur Vermittelung von Nachrichten dienen.

§ 8.

Umfang des Telegraphenregales.

Da der § 9 des Telegraphengesetzes die vorsätzliche unbefugte Errichtung oder Betreibung einer Telegraphenanlage mit Strafe bedroht, so bedarf es nunmehr zunächst einer Erörterung darüber: welche Telegraphenanlagen dem Regale unterworfen sind.

Das Gesetz spricht in dieser Beziehung den allgemeinen Grundsatz aus, daß sich das Telegraphenregal auf alle Telegraphenanlagen erstreckt, welche zur Vermittelung von Nachrichten bestimmt sind; ausgenommen vom Regale sind nur die im § 3 aufgeführten Anlagen. Hieraus ergiebt sich also strafrechtlich, daß Telegraphenanlagen, welche nicht zur Vermittelung von Nachrichten, sondern zu anderen Zwecken errichtet oder betrieben werden, von Jedermann errichtet und betrieben werden können, ohne daß eine strafrechtliche Verfolgung eintreten kann.

Daher unterliegen — wie bei den Berathungen des Gesetzes im Reichstage ausdrücklich anerkannt ist*) — beispielsweise Wasserregistrirungsapparate, Apparate für Höhenmessungen, elektrische Vorrichtungen zur Uebermittelung von Musikstücken, Phonographen u. dergl. dem Regale nicht, da sie nicht zur Vermittelung von Nachrichten dienen.

Dagegen würden elektrische Signale, durch welche bestimmt verabredete Nachrichten übermittelt werden, unzweifelhaft zu den dem Regale unterworfenen Telegraphen gehören, sofern nicht eine der im § 3 gemachten Ausnahmen vorliegt.

Daher hat beispielsweise das Reichs-Postamt in einem Falle, in welchem ein Gasthofsbesitzer ein elektrisches Läutewerk zwischen

*) I. Kommissionsbericht S. 7, 8.

seinem Gasthofe und dem Bahnhofe des Ortes anlegen wollte, um seinen Gästen die Ankunft der Züge zu melden, ausgesprochen, daß diese Anlage dem Regale des Reiches unterliege, da dieselbe zur Vermittelung von Nachrichten bestimmt sei.*)

Ob die Nachrichten-Vermittelung unentgeltlich oder gegen Bezahlung erfolgt, ist gleichgültig. Ein in der Kommission des Reichstages gestellter Antrag: nur diejenigen Telegraphen unter das Regal zu stellen, welche zur Vermittelung von Nachrichten gegen Bezahlung dienen, wurde ausdrücklich abgelehnt.*)

§ 9.

Ausnahmen vom Telegraphenregale.

Der § 3 des Telegraphengesetzes enthält die Ausnahmen vom Telegraphenregale, d. h. eine Aufzählung derjenigen Telegraphen, welche Behörden, Gemeinden oder Privatpersonen errichten und betreiben dürfen, ohne die vorherige Genehmigung des Reiches (bz. in Baiern und Württemberg: die Genehmigung dieser Bundesstaaten) zu erhalten und ohne sich der Gefahr auszusetzen, wegen unbefugter Errichtung oder Betreibung eines Telegraphen auf Grund des § 9 des Telegraphen bestraft zu werden. Es sind folgende Fälle:

I.

Landes- und Kommunalbehörden dürfen Telegraphen errichten und betreiben, welche ausschließlich dem inneren Dienste der Behörden gewidmet sind (§ 3 Nr. 1).

Zu bemerken ist aber in dieser Beziehung, daß jede Behörde nur berechtigt ist, einen Telegraphen für ihren eigenen inneren Dienst anzulegen. Dagegen würde es nicht erlaubt sein, daß sich mehrere Behörden verbinden, um einen Telegraphen für ihre gemeinsamen inneren Dienstangelegenheiten anzulegen. Es würde sonst die Möglichkeit gegeben sein, daß mehrere geschäftlich und rechtlich völlig von einander getrennte Behörden ein vollständiges Telegraphennetz herstellen; dadurch würde selbstverständlich das

---

*) Verfügung des Reichs-Postamts vom 13. Februar 1897 (II. 1221).

**) I. Kommissionsbericht S. 6 ff.

Reichsregal in der bedenklichsten Weise durchbrochen werden. Das Gesetz erklärt daher mit voller Absicht, daß der Telegraph gewidmet sein müsse dem inneren Dienst derjenigen Behörde, welche den Telegraphen errichtet.

II.

Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbände dürfen gleichfalls für ihren inneren Dienst ohne Genehmigung des Reiches (bz. in Baiern und Württemberg dieser Staaten) Telegraphen errichten und betreiben.

Diese Befugniß der Deichkorporationen ist vom Reichstage in das Gesetz aufgenommen worden. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß für Deichverbände sich die Nothwendigkeit herausstellen könnte, schleunig einen Telegraphen zur Vermittelung von Nachrichten herzustellen, und daß das Bedürfniß hierzu zuweilen so rasch eintrete, daß eine Konzession des Reiches nicht erst eingeholt werden könne.*) Zu beachten ist aber, daß auf derartigen Telegraphen ausschließlich solche Nachrichten befördert werden dürfen, welche den „inneren Dienst" der Deichverbände 2c. betreffen. Wenn der Telegraph auch gleichzeitig für andere Zwecke benutzt werden soll, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Reiches (§ 3 Nr. 1).

III.

Den „Transportanstalten" gewährt der § 3 Nr. 2 das Recht, ohne Genehmigung des Reiches auf ihren Linien solche Telegraphen zu errichten und zu betreiben, welche „ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für den allgemeinen Vermittelungsverkehr innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden".

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

1. Unter „Transportanstalten" sind die „auf dauernden Großbetrieb eingerichteten Transportunternehmungen" zu verstehen.**) Das Recht, Telegraphen auf Grund des § 3 Nr. 2 ohne staatliche Genehmigung einzurichten, hat daher nicht etwa

*) I. Kommissionsbericht S. 10.

**) Goldschmidt, Handelsrecht Band I S. 616.

eine einzelne Person, welche in unbedeutendem Umfange Transportgeschäfte betreibt, sondern diese Befugniß steht nur größeren kaufmännisch betriebenen Unternehmungen zu, namentlich den Verwaltungen von Eisenbahnen, Pferdebahnen, Dampfschiffen, größeren Fähren u. dergl.

2. Was insbesondere die Eisenbahnen betrifft, so können sie zunächst ohne jede Beschränkung solche Telegraphen errichten und betreiben, welche auf ihren eigenen Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes dienen sollen.

Es ist nicht erforderlich, daß der Grund und Boden, auf welchem der Telegraph angelegt werden soll, im Eigenthume der Eisenbahnverwaltung steht; es genügt, wenn der Telegraph sich auf einem Grundstücke befindet, auf welchem die Eisenbahn ihre Linie errichtet hat. Wenn daher beispielsweise eine Eisenbahnlinie auf gepachtetem Gelände läuft, so kann die Eisenbahnverwaltung auf diesem Gelände unzweifelhaft einen Betriebstelegraphen errichten, ohne daß die Genehmigung des Reiches erforderlich ist.

3. Man wird ferner das Wort: „Linie" nicht in dem engen Sinne auffassen dürfen, daß darunter nur diejenige Eisenbahnstrecke zu verstehen sei, auf welcher die zu transportirenden Personen und Güter unmittelbar befördert werden, sondern man wird unter „Linie" auch diejenigen Eisenbahnstrecken verstehen müssen, welche angelegt sind, um mittelbar dem Transporte der Personen und Güter zu dienen. Wenn daher beispielsweise der Kohlenplatz der Eisenbahn mit dem Bahnhofe durch einen Schienenweg verbunden ist, so kann unbedenklich auf diesem Schienenwege ein Betriebstelegraph ohne Genehmigung des Reiches angelegt werden.

Immer aber wird gefordert werden müssen, daß auf der Linie nur Betriebs-Telegramme befördert werden.

4. Die Eisenbahnen sind aber außerdem berechtigt, in gewissem Umfange auch vom Publikum Telegramme anzunehmen und auf ihren Telegraphen zu befördern.

Für das Reichs-Telegraphengebiet ist hierüber das Reglement vom 7. März 1876 ergangen.

Diese Berechtigung der Eisenbahnen ist durch § 3 Nr. 2 des Telegraphengesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten geblieben. Zu bemerken ist aber, daß der § 3 a. a. O. den Eisenbahnen diese Befugniß nur „innerhalb der bisherigen Grenzen" gestattet, d. h. in demjenigen Umfange, in welchem sie diese Befugniß beim Inkrafttreten des Telegraphengesetzes besaßen. Wenn die Eisenbahnverwaltungen den Wunsch haben, ihre Telegraphen in weiteren Grenzen zur Vermittelung von Nachrichten zu benutzen, so bedürfen sie hierzu der Genehmigung des Reiches bezw. der Regierungen von Baiern oder Württemberg.

IV.

Nach § 3 Nr. 3 litt. b können ferner ohne Genehmigung des Reiches Telegraphenanlagen errichtet werden

a) innerhalb der Grenzen eines Grundstückes:

b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind."

Zu a.

Die „Grenzen" eines Grundstückes können in einzelnen Fällen zweifelhaft sein. Man wird in dieser Beziehung die Grundbücher, Hypothekenbücher, Kataster u. s. w. als entscheidend ansehen müssen.

Zu b.

Die Bestimmung (litt. b) verdankt ihre Fassung einer längeren Berathung in der Kommission des Reichstages; die Fassung ist keine sehr glückliche; sie kann leicht zu Zweifeln Anlaß geben. In dem von der Reichsregierung vorgelegten Entwurfe waren die gesperrt gedruckten Worte nicht enthalten; an Stelle der Zahl „25" enthielt der Entwurf die Zahl „15".

Zur Erläuterung des Paragraphen möge Folgendes bemerkt werden.

Das Gesetz gestattet die Anlage von Telegraphen zwischen Grundstücken, welche demselben Besitzer gehören oder zu einem Betriebe vereinigt sind, sofern die Grundstücke nicht über 25 Kilometer von einander entfernt sind und der Telegraph ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt ist.

a) Der Ausdruck: „einem Besitzer gehörig" ist nicht genau; es hätte vielmehr heißen müssen: „zwischen mehreren Grundstücken, welche Jemand als Eigenthümer besitzt". Der Kommissionsbericht giebt keinen Aufschluß darüber, weshalb man das Wort „Besitzer" gewählt hat; es dürfte indessen keinem Bedenken unterliegen, daß der Gesetzgeber unter dem „Besitz" nur den „Eigenthumsbesitz" hat verstanden wissen wollen. Wollte man das Wort „Besitzer" in seiner gegenwärtigen technisch-juristischen Bedeutung auffassen, so würde man zu widersinnigen Resultaten gelangen. Es möge hierfür folgendes Beispiel angeführt werden. Im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechtes ist der Miether oder Pächter eines Grundstückes „Besitzer", im Gebiete des gemeinen Rechtes dagegen nicht. Im Gebiete des Landrechtes würde daher der Miether oder Pächter zweier Grundstücke — falls die übrigen Voraussetzungen des § 3 vorliegen — die Grundstücke ohne Genehmigung des Reiches telegraphisch verbinden können; im Gebiete des gemeinen Rechtes wäre ihm dies nicht gestattet! Es bedarf keiner Ausführung, daß dies nicht die Absicht des Reichsgesetzes gewesen sein kann, welches für das ganze Reich gleiches Telegraphenrecht hat schaffen wollen. Auch Stenglein scheint der Ansicht beizutreten, daß der § 3 Nr. 3b unter „Besitzer" den „Eigenthümer" versteht; denn er will den genannten Paragraphen auf Aktiengesellschaften 2c. anwenden, „wenn sie das Recht haben, Grundeigenthum zu erwerben".*) Durch das Bürgerliche Gesetzbuch wird die Frage endgültig dahin entschieden, daß die Worte im § 3b: „einem Besitzer gehörig" lediglich denjenigen bezeichnen, welcher das Grundstück als sein Eigenthum besitzt, denn der § 872 sagt wörtlich: „Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer."*)

*) Stenglein, Nebengesetze S. 205.

b) Die Grundstücke, welche telegraphisch mit einander verbunden werden sollen, dürfen von einander nicht weiter als 25 Kilometer entfernt sein. Wenn daher Jemand drei Grundstücke A. B. C. besitzt, welche in gerader Linie so liegen, daß A von B 24 Kilometer, B von C ebenfalls 24 Kilometer entfernt ist, so darf er ohne Genehmigung des Reiches A mit B oder B mit C telegraphisch verbinden, aber nicht A mit C, da diese Grundstücke weiter als 25 Kilometer entfernt sind.

c) Der § 3 Nr. 3 b gestattet die Anlegung eines Telegraphen ohne Genehmigung des Reiches nur dann, wenn der Telegraph ausschließlich für den, der Benutzung der Grundstücke entsprechenden Verkehr bestimmt ist. Es muß also der Zweck des Telegraphen ein solcher sein, welcher die Benutzung der Grundstücke zum Zwecke hat. Wenn daher beispielsweise ein Gärtner zwei Grundstücke besitzt, auf denen er gleichzeitig für seine Rechnung Blumenzucht treibt, so würde er unzweifelhaft berechtigt sein, diese Grundstücke ohne Genehmigung des Reiches telegraphisch zu verbinden. Wenn dagegen ein Handwerker in einem Hause seine Privatwohnung und in einem anderen Hause seine Geschäftsräume für sich gemiethet hat, so darf er diese beiden Häuser nicht ohne Genehmigung des Reiches telegraphisch verbinden; denn dieser Telegraph wäre nicht für die Benutzung der Grundstücke, sondern für die Benutzung Seitens des Miethers bestimmt.

d) Laband**) erklärt, daß vom Telegraphenregale im § 3 des Gesetzes nur Betriebstelegraphen ausgenommen seien. Dies ist nicht ganz richtig. Der § 3 gestattet unbeschränkt, daß der Eigenthümer eines Grundstückes innerhalb der Grenzen dieses Grundstückes sich einen Telegraphen anlege; es ist nicht nöthig, daß dieser Telegraph zu Betriebszwecken diene; der Grundeigenthümer kann den Telegraphen auch zu seinen Privatzwecken, zu seinem Vergnügen, zu seiner persönlichen Bequemlichkeit u. s. w. errichten und betreiben.

e) Die Ertheilung der Genehmigung an Privatper-

---

*) Vgl. auch B. G.-B. § 937 ff.

**) Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 65.

sonen zur Errichtung von Telegraphen, welche unter das Regal fallen, ist lediglich dem Ermessen der Reichsbehörden überlassen; sie kann nicht erzwungen werden. Wer also ohne Genehmigung des Reiches eine solche Telegraphenanlage errichtet, wird nach § 9 bestraft, selbst wenn die Versagung der Genehmigung äußerst unbillig sein sollte.

Gemeinden haben das Recht, die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Telegraphenanlagen für den Lokalverkehr zu verlangen, wenn sie genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bieten und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch errichten will. Es entsteht nun aber die Frage: welche Rechtsfolgen eintreten, wenn einer Gemeinde die nachgesuchte Genehmigung widerrechtlich versagt wird. Man wird in dieser Beziehung die civilrechtlichen und die strafrechtlichen Folgen unterscheiden müssen. Die Erörterung darüber, ob die Gemeinde die Genehmigung im Wege des Civilprozesses erzwingen kann, liegt außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung. Strafrechtlich ist jede Anlage, welche ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betrieben wird, im Sinne des § 9 eine verbotene. Wenn daher eine Gemeinde einen Telegraphen anlegt, bevor die Genehmigung ertheilt oder im Prozeßwege erzwungen ist, so greifen die §§ 9, 11 Platz; insbesondere kann die Anlage im Zwangswege außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

§ 10.

Strafen wegen Vergehen gegen das Telegraphenregal.

Das Gesetz knüpft an die unbefugte Errichtung und Betreibung einer Telegraphenanlage zwei Rechtsfolgen: eine kriminelle Strafe (§ 9) und die Außerbetriebsetzung oder Beseitigung der Anlage (§ 11).

Was zunächst die kriminelle Strafe betrifft, so bestimmt der § 9:

> „Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten wird bestraft,

2

wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt."

Der Regierungsentwurf hatte härtere Strafen in Aussicht genommen, nämlich Geldstrafe bis 3000 Mark oder Gefängniß bis zu 6 Monaten. In der Kommission des Reichstages wurden aber diese Strafandrohungen für zu hart erachtet und auf das vorher angegebene Maß herabgesetzt. Es war hierfür u. A. auch der prozessuale Grund maßgebend, daß man es ermöglichen wollte, leichtere Fälle im Wege der sog. Ueberweisung durch die Schöffengerichte aburtheilen zu lassen. Sowohl in der Kommission, als auch im Plenum des Reichstages wurde übrigens beantragt, die Gefängnißstrafe überhaupt zu streichen; allein der Antrag ward wiederholt abgelehnt, indem man dem Richter die Möglichkeit gewähren wollte, in besonders schweren Fällen auf schwere Strafen erkennen zu können. Es wurde namentlich erwogen, daß z. B. in politisch unruhigen oder kriegerischen Zeiten die unbefugte Errichtung oder Betreibung von Telegraphenanlagen von schwerwiegenden Folgen sein könne.*)

Neben der Strafe kann auf Einziehung der zur Errichtung oder zum Betriebe der Telegraphenanlage gebrauchten oder bestimmten Stangen, Apparate u. s. w. erkannt werden. Denn der § 40 Str.-G.-B. sagt:

„Gegenstände, welche zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden."

Daß in Betreff der Bestrafung die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen, namentlich über Theilnahme, Strafausschließungsgründe ꝛc., bedarf keiner Ausführung.

Hervorzuheben ist nur Folgendes:

1. Das Gesetz bestraft nur Denjenigen, welcher vorsätzlich einen Telegraphen unbefugter Weise errichtet oder betreibt. Der

*) Bar, Telegraphengesetz S. 10; Stenogr. Berichte des Reichstages I. Session 1890/91 S. 4868.

dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Gesetzes enthielt das Wort: „vorsätzlich" nicht; dasselbe ist erst bei der II. Kommissionsberathung*) eingeschoben worden. Der Begriff des Vorsatzes ist bei diesem Vergehen selbstverständlich derselbe, wie im Strafrechte überhaupt. Wie Stenglein mit Recht bemerkt, kann sich der Thäter nach der konstanten Praxis des Reichsgerichtes nicht damit entschuldigen, daß er nicht gewußt habe, daß die That verboten und strafbar sei (error juris); dagegen würde die Strafbarkeit nach § 59 Str.-G.-B. ausgeschlossen sein, wenn der Thäter sich in einem Irrthume darüber befunden hat, daß seine Anlage überhaupt ein zum Uebermitteln von Nachrichten geeigneter Telegraph sei (error facti).**)

2. Der Versuch der unbefugten Errichtung oder des unbefugten Betriebes einer Telegraphenanlage ist straflos. Denn die im § 9 des Telegraphengesetzes mit Strafe bedrohte Handlung ist rechtlich ein „Vergehen", der Versuch eines Vergehens ist nach § 43 des Str.-G.-B. nur dann strafbar, wenn es im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist; dies ist im § 9 a. a. O. nicht geschehen.

Zweifelhaft kann es aber sein, in welchem Augenblicke das Vergehen vollendet ist.

Es müssen hierbei unterschieden werden:

a) die Errichtung
b) der Betrieb

der Telegraphenanlagen.

Zu a. Daß die bloße sog. Auskundung der Telegraphenlinie, die Anschaffung der Apparate, die Zubereitung der Stangen, die Bohrung der Löcher im Erdboden lediglich straflose Vorbereitungshandlungen sind, ist unbedenklich. Ist aber das Vergehen bereits vollendet, wenn die Stangen eingesetzt und der Draht an den Stangen befestigt ist? Man wird dies verneinen und hierbei von folgendem Gesichtspunkte ausgehen müssen. Das Gesetz bestraft die „Errichtung einer Telegraphenanlage". Das

*) II. Kommissionsbericht S. 8.

**) Stenglein, Nebengesetze S. 207.

Vergehen kann daher erst dann vollendet sein, wenn die Telegraphenanlage vollständig hergestellt und derartig fertig ist, daß sie zu ihrem Zwecke, der Vermittelung von Nachrichten, benutzt werden kann. Denn erst in diesem Augenblicke ist eine Telegraphenanlage wirklich errichtet.

Zu b. Der unbefugte Betrieb der Telegraphenanlage ist selbstverständlich vollendet, sobald auf der Anlage auch nur eine einzige Nachricht vermittelt worden ist.*)

3. Das Gesetz bestraft Denjenigen, welcher eine Telegraphenanlage „entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes" errichtet oder betreibt. Die Strafbestimmung findet also Anwendung gegen alle Personen, welche eine konzessionspflichtige Telegraphenanlage ohne Konzession errichten oder betreiben. Man könnte nach dem Wortlaute des § 9 zu der Annahme gelangen, daß auch die Ueberschreitung der Konzession strafbar mache. Allein dies wäre nicht richtig.**) Der Entwurf des Telegraphengesetzes bestimmte allerdings (§ 5), daß auch Derjenige bestraft werden solle, „wer bei der Herstellung oder dem Betriebe den Bedingungen der Verleihung zuwiderhandelt". Allein die Kommission des Reichstages strich diesen Satz***); man ging bei den Berathungen davon aus, daß eine konzessionirte Anlage keine unrechtmäßige Anlage sei, und daß die Folgen der Ueberschreitung der Konzession in Gemäßheit des § 2 Abs. 3 in die Verleihungsurkunde aufzunehmen seien.

4. Dagegen würde die Strafbestimmung des § 9 unbedingt in dem Falle Anwendung finden, wenn Jemand einen Telegraphen errichtet, zu dessen Anlegung nach § 3 des Gesetzes die Genehmigung des Reiches nicht erforderlich ist, wenn aber demnächst auf diesem Telegraphen andere Nachrichten befördert werden, als nach § 3 gestattet ist. Denn in einem solchen Falle würde ein konzessionspflichtiger Telegraph ohne Konzession betrieben

*) Mit Vorstehendem stimmt auch überein: Stenglein, Nebengesetze S. 207.

**) Stenglein, Nebengesetze S. 206.

***) II. Kommissionsbericht S. 8.

werden. Beispielsweise würde also ein Grundeigenthümer strafbar sein, welcher in Gemäßheit des § 3 litt. b einen Telegraphen zur unentgeltlichen Beförderung von Telegrammen errichtet, später aber ohne Genehmigung des Reiches für die Beförderung der Telegramme vorsätzlich Bezahlung nimmt. Ebenso würden die Beamten einer Deichkorporation strafbar sein, wenn sie auf einem ohne Genehmigung des Reiches errichteten Telegraphen vorsätzlich andere Telegramme befördern, als diejenigen, welche dem inneren Dienste der Korporation gewidmet sind.

§ 11.

Außerbetriebsetzung von Telegraphenanlagen.

Der § 11 des Telegraphengesetzes bestimmt:

„Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten."

Diese Rechtsfolge der unerlaubten Errichtung oder Betreibung einer Telegraphenanlage ist selbstverständlich keine Strafe, sondern, wie der § 11 selbst sagt, eine administrative Zwangsmaßregel im öffentlichen Interesse.

Die Motive des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes des Telegraphengesetzes sagen gewiß mit Recht:*)

„Da nach § 1 dem Reiche das ausschließliche Recht zur Herstellung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen zusteht, so ist es selbstverständlich, daß das Reich befugt ist, zu verlangen, daß widerrechtlich hergestellte oder betriebene Anlagen außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden. Um dies herbeizuführen, würde das Reich genöthigt sein, den Weg des Civilprozesses zu beschreiten. Bevor auf diesem Wege zu einer Beseitigung der Anlagen zu gelangen ist, würde aber regelmäßig ein längerer Zeitraum ver-

*) Drucksachen des Reichstages I. Session 1890/91 Nr. 308.

streichen, und es könnten während dieser Zeit durch das Fortbestehen der widerrechtlichen Anlagen die schwerwiegendsten Nachtheile für das allgemeine Wohl und für die Reichstelegraphenanlagen entstehen."

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

1. Nur diejenigen Telegraphenanlagen dürfen außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, welche unbefugt errichtet oder betrieben sind, d. h. also konzessionspflichtige Anlagen, für welche keine Konzession ertheilt ist. Die bloße Ueberschreitung der ertheilten Konzession berechtigt dagegen nicht zur Anwendung des § 11. Die Frage: welche Folgen eine solche Ueberschreitung nach sich zieht, richtet sich vielmehr nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde (s. oben S. 20).

2. Den Antrag auf Beseitigung ꝛc. der Telegraphenanlage stellen der Reichskanzler oder die von ihm ermächtigten Behörden.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Landes-Polizeibehörden unbedingt verpflichtet sind, einem solchen Antrage zu entsprechen, oder ob sie berechtigt sind, eine selbstständige Prüfung darüber vorzunehmen, ob die Anlage wirklich eine „unbefugte" ist. Die Fassung des § 11 ist keine glückliche; nach seiner Entstehungsgeschichte wird man aber der Ansicht Bar's*) (welcher dieselbe allerdings nicht näher begründet) dahin beitreten müssen, daß der Landes-Polizeibehörde ein selbstständiges Prüfungsrecht zusteht.

In dem Entwurfe des Gesetzes, welcher dem Bundesrathe vorgelegt wurde, lautete die betreffende Bestimmung (§ 7) dahin:

> „Die unbefugt hergestellten oder benutzten Telegraphenanlagen sind auf Anordnung des Reichskanzlers . . . durch die Polizei im Zwangswege einstweilen außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen."

Hiernach war es unzweifelhaft, daß die Polizeibehörde dem Verlangen des Reichskanzlers unbedingt und ohne eigene Prüfung Folge leisten mußte.

---

*) Bar, Telegraphengesetz S. 11.

Allein schon der Bundesrath änderte den § 7 ab und faßte ihn dahin:

„Die unbefugt hergestellten oder betriebenen Telegraphenanlagen sind auf Ersuchen des Reichskanzlers ꝛc. durch Vermittelung der Landes-Centralbehörde polizeilich im Zwangswege außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen."

Indessen war diese Aenderung nur eine formelle; wohl aus Rücksicht auf die Stellung der Bundesregierungen — man könnte sagen: aus Höflichkeitsrücksichten — wurde die „Anordnung" des Reichskanzlers in ein „Ersuchen" umgewandelt. Immerhin mußten aber auch nach dieser Fassung die Landes-Polizeibehörden dem Ersuchen des Kanzlers unbedingt und ohne eigene Prüfung Folge leisten.

Bei der Berathung im Reichstage erhielt aber der Paragraph absichtlich eine materielle Aenderung. Er lautet jetzt (§ 11):

„Den Antrag auf Einleitung des nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler ꝛc."

Jetzt hat also der Kanzler weder eine Anordnung zu treffen, noch ein die Polizei bindendes Ersuchen auszusprechen, sondern lediglich einen „Antrag" zu stellen. Einem Antrage braucht man nicht ohne Weiteres zu entsprechen, sondern die Landesbehörde hat zu prüfen, ob derselbe begründet ist, und ob also namentlich die zu beseitigende Anlage wirklich sich als eine unbefugte darstellt. Vom allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkte ist diese Vorschrift nicht zu billigen; es können durch dieselbe leicht Konflikte zwischen den Reichs- und Landesbehörden entstehen; es wäre richtiger gewesen, dem Kanzler die alleinige Entscheidung zu überlassen; dem Beschädigten bleibt ja stets der Rechtsweg offen.

3. Die Worte: „Der Rechtsweg bleibt vorbehalten" sind nicht glücklich gewählt und können zu Zweifeln Anlaß geben. Dieselben lassen nämlich eine doppelte Auslegung zu.

a) Man kann darunter verstehen, daß gegen die im Zwangswege erfolgte Schließung der Telegraphenanlage der Rechtsweg vorbehalten bleiben soll, insoweit nach der betreffenden Landesgesetzgebung der Rechtsweg

gegen administrative Zwangsmaßregeln gestattet ist.

b) Man kann aber den Satz auch dahin auslegen, daß mit demselben allgemein reichsgesetzlich die Beschreitung des Rechtsweges hat gewährleistet werden sollen, gleichviel, ob die Landesgesetzgebung gegen derartige Zwangsmaßregeln den Rechtsweg gewährt oder versagt.

Die Materialien zum Gesetze geben über diesen Punkt keinen Aufschluß; weder bei den Kommissionsberathungen, noch im Plenum des Reichstages ist derselbe erörtert worden. Bei dem großen Werthe aber, welchen der Reichstag bei der ganzen Berathung des Gesetzes auf die Zulässigkeit des Rechtsweges legte, wird man sich dahin entscheiden müssen, daß der Rechtsweg allgemein hat gewährleistet werden sollen, und daß derselbe daher auch dann zulässig ist, wenn sonst nach der Landesgesetzgebung gegen polizeiliche Anordnungen der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

4. Welches Gericht entscheidet nun aber im Rechtswege? Der § 11 bestimmt nur, daß gegen die im Zwangsverfahren erfolgte Beseitigung 2c. der Telegraphenanlage „der Rechtsweg vorbehalten bleibt"; dagegen ist nicht ausgesprochen: ob dieser Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten stattfinden soll, oder ob auch Verwaltungsgerichte mit demselben betraut werden dürfen. Die Motive und die Reichstagsverhandlungen geben hierüber keinen Aufschluß; auch aus dem § 13 des Gesetzes läßt sich nichts folgern, da derselbe nur diejenigen Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte verweist, welche auf Grund des § 12 entstehen.

Man wird davon ausgehen müssen, daß es dem Reichstage, als er den Rechtsweg vorbehielt, lediglich darauf ankam, den Betheiligten die Möglichkeit zu gewähren, gegen administrative Zwangsmaßregeln das Erkenntniß eines unabhängigen Gerichtshofes zu verlangen. Ob dieser Gerichtshof das ordentliche Gericht der Civilprozeßordnung oder ein Verwaltungsgericht ist, kann keinen Unterschied machen.

Der Rechtsweg wird daher nach Maßgabe der Landesgesetzgebung an die Verwaltungsgerichte oder an die ordentlichen Gerichte gehen. In denjenigen Bundesstaaten, welche überhaupt

keine Verwaltungsgerichte haben, entscheidet selbstverständlich das ordentliche Gericht.

5. Unrichtig ist es, wenn Stenglein*) bemerkt, daß der im § 11 erwähnte Rechtsweg nur der civilrechtliche sei, „vor Allem Klage auf volle Entschädigung; denn unmöglich könne gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit handelnde Polizeibehörde ein Strafverfahren stattfinden." Ein Strafverfahren kann allerdings gegen die Polizeibehörde selbstverständlich nicht eingeleitet werden, wohl aber kann beispielsweise nach Maßgabe der Landesgesetzgebung im Verwaltungsstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten auf Aufhebung der polizeilichen Verfügung wegen Beseitigung der Telegraphenanlage geklagt werden. Daß die Civilklage ebenfalls u. U. zulässig sein kann, soll nicht bestritten werden; mit derselben wird aber den Betheiligten meist wenig geholfen sein; denn es kommt ihnen in der Regel keineswegs auf Erlangung einer Entschädigung, sondern darauf an, daß ihre Telegraphenanlage wiederhergestellt werde.

6. Der § 11 enthält übrigens einen stilistischen Fehler. Es durfte nicht heißen: „Den Antrag **stellt** der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden", sondern es mußte selbstverständlich statt „stellt" heißen: **„stellen"**. Dieser Fehler ist dadurch hervorgerufen, daß die jetzige Fassung des § 11 auf einem in der Reichstagskommission gestellten Amendement (des Abg. v. Bar) beruht und weder der Antragsteller, noch die Kommission, noch endlich das Plenum auf die Unrichtigkeit des Ausdruckes aufmerksam worden sind**).

§ 12.

Kontrolvorschriften.

Wie oben im § 9 näher dargelegt ist, können gewisse Telegraphenanlagen ohne Genehmigung des Reiches bezw. Staates errichtet und betrieben werden. Auch bei diesen Anlagen muß sich

*) Stenglein, Nebengesetze S. 208.

**) II. Kommissionsbericht S. 9.

aber die Behörde das Recht vorbehalten, darüber zu wachen, daß die Anlagen innerhalb der gesetzlichen Grenzen betrieben werden.

Zu diesem Zwecke bestimmt der § 4 des Telegraphengesetzes, daß

„durch die Landes-Centralbehörden, vorbehaltlich der Reichsaufsicht, die Kontrole darüber geführt wird, daß die Errichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten."

Nach § 10 des Gesetzes wird

„mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft, wer den in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt."

Ueber die zu erlassenden Kontrolvorschriften üben im Reichs-Telegraphengebiete das Reich, in Baiern und Württemberg diese Staaten die Aufsicht.

In den Staaten des Reichs-Telegraphengebietes haben die Landes-Centralbehörden bisher derartige Kontrolvorschriften nicht erlassen; es hat sich ein Bedürfniß hierzu nicht herausgestellt; die Reichs-Telegraphenverwaltung wollte dem Publikum bei Errichtung von Privattelegraphen keine unnöthigen Belästigungen bereiten.

Mit Recht bemerkt Bar*), daß diese Kontrolvorschriften und die Strafbestimmungen wegen Uebertretung derselben sich nur auf diejenigen Telegraphenanlagen beziehen, welche nach § 3 des Telegraphengesetzes einer Genehmigung nicht bedürfen. Wenn dagegen der Inhaber einer Telegraphenanlage, welche auf Grund des § 2 vom Reiche (bezw. von Baiern oder Württemberg) genehmigt worden ist, die Konzessionsbedingungen überschreitet, so kann er nicht aus § 10 bestraft werden.

Zutreffend erwähnt übrigens Stenglein**), daß die Strafe des § 10 nur dann angewendet werden darf, wenn den Thäter überhaupt ein Verschulden trifft, d. h.: wenn er die Kontrolvorschriften vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit übertreten hat. Wenn Stenglein aber hinzufügt, daß dies in der Kommission des Reichstages verneint worden sei, so ist hervorzuheben, daß ein

*) Bar, Telegraphengesetz S. 19.

**) Stenglein, Nebengesetze S. 207.

Beschluß der Kommission hierüber nicht vorliegt, sondern daß nur bei der Berathung von einzelner Seite bemerkt wurde, daß eine Ueberschreitung der Kontrolvorschriften selbst ohne jedes Verschulden erfolgen könne.

Abschnitt II.

Vergehen gegen die Telegraphenanlagen.

§ 13.

Geschichtliche Entwickelung der Gesetzgebung.

Sehr bald nach Einführung der Telegraphie wurden fast in allen Europäischen Staaten besondere Strafgesetze erlassen, um den Telegraphenanlagen einen möglichst ausgedehnten Schutz gegen vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen zu gewähren. Diese Gesetze stimmten, wie es in der Natur der Sache begründet war, in ihrem wesentlichen materiellen Inhalte unter einander überein.

Bei den betreffenden Deutschen Gesetzen wurde meist die Preußische Verordnung vom 15. Juni 1849, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphenanstalten **), zu Grunde gelegt. Diese Verordnung ist demnächst — unter theilweiser Verschärfung der Strafen — in das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (§§ 296—300) übergegangen und bildet auch die Grundlage der bezüglichen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches. Das letztere bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung in den §§ 317 und 318, daß bestraft werden solle,

> „wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich (bezw. fahrlässiger Weise) Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören."

---

*) II. Kommissionsbericht S. 9.

**) Preuß. Gesetzsammlung 1849 S. 217.

Es entstanden nun aber in der Litteratur und in der Rechtsprechung sehr bald Zweifel über die Tragweite dieser Vorschrift. Nach der einen Ansicht*) sollte die Strafe nur dann eintreten können, wenn durch die Handlung die Benutzung der Telegraphenanstalt thatsächlich verhindert oder gestört war. Nach der anderen Ansicht sollte die Bestrafung auch dann erfolgen, wenn die Handlung überhaupt an sich geeignet war, den Betrieb zu verhindern oder zu stören, sollte auch die wirkliche Verhinderung oder Störung noch rechtzeitig abgewendet sein.**)

Die Gerichte entschieden nicht übereinstimmend. Das Appellationsgericht in Bromberg wendete die Strafbestimmung des § 318 auch dann an, wenn eine wirkliche Verhinderung oder Störung des Telegraphenbetriebes noch nicht eingetreten war; es erachtete zur Bestrafung für ausreichend, wenn durch die Handlung der telegraphische Betrieb nur gefährdet war.***)

Das Preußische Obertribunal und das Reichsgericht†) erklärten dagegen in konstanter Praxis, daß die Strafbestimmungen der §§ 317, 318 nur dann Anwendung finden könnten, wenn thatsächlich eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung der Telegraphenanlage eingetreten wäre. Das Reichsgericht sagte: „es müsse durch die Handlung die Telegraphenanstalt in einen Zustand versetzt sein, der objektiv ihre Benutzung verhindert oder stört, ihre Benutzbarkeit beeinträchtigt", es fielen dagegen unter die §§ 317, 318 nicht solche Handlungen, „welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu verhindern oder zu stören nur geeignet sind oder dieselbe nur gefährden".

---

*) Diese Ansicht wurde u. A. vertreten von Olshausen, Kommentar (3. Aufl. 1890) § 317 Anm. 4, Hälschner, Strafrecht S. 651, Siebenhaar, Gemeingefährlichkeit S. 282.

**) Siehe die erste Auflage der vorliegenden Schrift; ebenso Schaper, Gemeingefährliche Verbrechen S. 899.

***) Erkenntniß vom 16. November 1874 wider Kopitzky.

†) Entscheidungen des Obertribunales vom 1. April 1870, vom 8. November 1876 und vom 27. März 1877 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 11 S. 225, Bd. 17 S. 717, Bd. 18 S. 249); Entscheidung des Reichsgerichtes vom 2. Januar 1885 (Entsch. in Strafsachen Bd. 11 S. 336).

Diese Auslegung der obersten Gerichte war für die Sicherheit des telegraphischen Verkehres im höchsten Grade gefährlich.

Vorsätzliche Handlungen, durch welche eine Verhinderung oder Störung des Betriebes nicht eingetreten war, konnten nur nach § 304 Str.-G.-B. als Sachbeschädigung bestraft werden, falls sie eine Beschädigung der Anlage herbeigeführt hatten. Wenn dagegen die Anlage selbst unbeschädigt geblieben war, so war der Thäter straflos.

Fahrlässige Beschädigungen der Telegraphenanlagen fielen überhaupt unter kein Strafgesetz.

Und doch hing es meist von einem reinen Zufalle ab, ob die Handlung eine Verhinderung des telegraphischen Betriebes herbeiführte oder nicht.

Die Zahl derjenigen Fälle, in welchen Telegraphenanlagen vorsätzlich oder fahrlässiger Weise beschädigt wurden, ohne daß eine Störung des Betriebes eintrat, wuchsen nun aber so erheblich, daß es dringend nothwendig wurde, diesen Anlagen einen strafrechtlichen Schutz auch gegen bloße Gefährdung zu gewähren. Nach einer sorgfältigen Statistik sind in den Jahren 1888 und 1889 zusammen im Reichs-Telegraphengebiete (also mit Ausschluß von Baiern und Württemberg) 794 derartige Fälle vorgekommen, nämlich 300 vorsätzliche Beschädigungen, 492 fahrlässige Beschädigungen und 2 Fälle, in denen sich nicht ermitteln ließ, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorlag.*)

Die Reichsregierung sah sich daher genöthigt, im Jahre 1890 an die gesetzgebenden Körperschaften mit einem Gesetzentwurfe heranzutreten, durch welchen u. A. die §§ 317 und 318 Str.-G.-B. in dem Sinne abgeändert werden sollten, daß auch die bloße Gefährdung des telegraphischen Betriebes unter Strafe gestellt würde.**)

Die Abänderung der §§ 317 und 318 war auch aus einem internationalen Grunde nothwendig. Unter dem 14. März 1884 war der Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphen-

*) Kommissionsbericht No. 242 S. 15.

**) Drucksachen des Reichstages I. Session 1890 Nr. 36.

kabel abgeschlossen worden.*) Dieser Vertrag, an welchem Deutschland betheiligt war, bestimmte im Artikel 2, daß das Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen Kabels, sofern es vorsätzlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit geschieht „und zur Folge haben kann“, daß die telegraphischen Verbindungen ganz oder theilweise unterbrochen oder gestört werden, bestraft werden solle. Nach diesem Artikel, dessen Fassung wesentlich der Deutschen Anregung zu verdanken war, sollte also nicht bloß die wirkliche Störung, sondern auch die Gefährdung des telegraphischen Betriebes unter Strafe gestellt werden. Der Artikel 12 des Vertrages bestimmte nun weiter, daß die kontrahirenden Mächte sich verpflichten, Maßnahmen zu treffen, welche erforderlich sind, um Diejenigen zu bestrafen, welche den Bestimmungen des Artikels 2 zuwiderhandeln. Deutschland mußte daher eine Aenderung der §§ 317 und 318 Str.-G.-B. vornehmen, um der im Kabelvertrage übernommenen Verpflichtung zu entsprechen. Denn da die obersten Deutschen Gerichte wiederholt ausgesprochen hatten, daß die bloße Gefährdung des Telegraphenbetriebes nach der ursprünglichen Fassung der §§ 317, 318 nicht strafbar sei, so hätte eine Bestrafung nicht eintreten können, wenn Jemand durch Zerreißung eines unterseeischen Kabels zwar eine Gefährdung, aber keine Störung des Betriebes herbeigeführt hätte. Deutschland hätte daher seiner Verpflichtung im Artikel 12 des Kabelvertrages nicht Genüge geleistet.**)

Der Gesetzentwurf begegnete im Reichstage einer günstigen Aufnahme; er wurde in einer Kommission sehr gründlich berathen; die von der Reichsregierung vorgeschlagene Aenderung der §§ 317 ff. Str.-G.-B. wurde materiell genehmigt und nur eine formell etwas geänderte Fassung gewählt. Die betreffenden Paragraphen lauten nunmehr nach dem Gesetze vom 13. Mai 1891 folgendermaßen:

> „§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zu-

*) Reichsgesetzblatt 1888 S. 151.

**) Kommissionsbericht Nr. 242 S. 3.

> behörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.
>
> § 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.
>
> Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden."

Einen schweren Irrthum begeht Bar,*) indem er sagt, daß der strafrechtliche Schutz, welchen die Novelle vom 13. Mai 1891 den Telegraphenlinien gewähre, sich nach Artikel II ausdrücklich nur auf „Telegraphen-", nicht auf „Telephonanlagen" beziehe. Bar hat hierbei den Art. III des Gesetzes vom 13. Mai 1891 bezw. den § 318a Str.-G.-B. vollständig übersehen, wonach „unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 Str.-G.-B. Fernsprechanlagen mitbegriffen sind"!

§ 14.
Geschützte Telegraphenanlagen.

Das Strafgesetzbuch schützt in den §§ 317 ff. die „zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen". Es ist eine der bestrittensten Fragen auf dem Gebiete des Telegraphen-Strafrechtes: welche Anlagen hiernach den Schutz der §§ 317 ff. in Anspruch nehmen können. Die Ansichten der Schriftsteller, welche sich über diese Frage verbreitet haben, lassen sich in verschiedene Gruppen theilen. Einige wollen nur die zum Gebrauche des Publikums bestimmten Telegraphen schützen; andere gewähren den Schutz auch den Eisenbahntelegraphen;

*) v. Bar, Telegraphengesetz S. 20 Anm.

andere endlich schützen alle Telegraphen, welche für öffentliche Angelegenheiten bestimmt sind.

Bei der großen Wichtigkeit der Frage sollen im Nachstehenden zunächst die Meinungen der einzelnen Schriftsteller aufgeführt werden.

a) Rüdorff*), welcher an dem Entwurfe des Strafgesetzbuches in hervorragender Weise mitgearbeitet hat, sagt, daß man den Ausdruck: „eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt“ gewählt habe, „weil neben den Staats- und Eisenbahntelegraphen noch andere bestehen, welche dem Publikum dienen“. Er rechnet daher anscheinend nur die zur Benutzung des Publikums bestimmten Telegraphen hierher; doch läßt seine Ausdrucksweise auch eine andere Deutung zu.

b) Berner**) spricht sich in ähnlicher Weise aus, wie Rüdorff. Er rechnet zu den geschützten Telegraphen „nicht nur die Staatstelegraphen, sondern auch diejenigen Privattelegraphen, welche dem Publikum dienen“.

c) Schaper***) wendet die Bestimmungen der §§ 317, 318 nur auf diejenigen Telegraphen an, welche „den Zweck der Benutzung durch das Publikum, d. h. eine unbestimmte Mehrheit von Personen“, haben.

d) Schütze†) bemerkt: „Die Bestimmungen zum Schutze der Staats- und Eisenbahntelegraphen erstreckt das Strafgesetzbuch auf alle, auch die von Privaten errichteten Telegraphenanstalten, welche zu öffentlichen Zwecken (besser Brem. Entw. 500 zum öffentlichen Gebrauche) dienen.“ Schütze scheint daher „öffentliche Zwecke“ und „öffentlichen Gebrauch“ für gleichbedeutend zu erachten und den Schutz nur denjenigen Telegraphen zu gewähren, welche zum Gebrauche des Publikums bestimmt sind.

e) Oppenhoff††) zählt zu den geschützten Telegraphen nicht nur solche, welche dem Publikum zur Beförderung von Depeschen

---

*) Rüdorff, Kommentar § 317 Anm. 1.

**) Berner, Strafrecht S. 631.

***) Schaper, Gemeingefährliche Verbrechen S. 894.

†) Schütze, Lehrbuch S. 520.

††) Oppenhoff, Kommentar § 317 Anm. 2.

zugänglich sind, sondern auch solche, „welche bei einer (für die allgemeine Benutzung bestimmten) Privateisenbahn zur Regelung des Dienstes gebraucht werden. „Dagegen scheiden" — nach Oppenhoffs Ansicht — „die nur auf den Bereich und die Zwecke eines Privatgeschäftes (z. B. einer Fabrik) oder auf den inneren Dienst in einem Amtslokale beschränkten Anlagen aus."

f) Rubo*) erklärt, daß auch andere Telegraphen als diejenigen, welche dem Publikum zugänglich sind, unter den Schutz der §§ 317, 318 fielen. Er nennt „öffentliche Zwecke" diejenigen Zwecke, welche „öffentliche Angelegenheiten" betreffen; gleichzeitig bemerkt er aber, daß es zweifelhaft sei, was man unter „öffentlichen Angelegenheiten" zu verstehen habe, und daß eine authentische Interpretation nöthig sei.

g) Hälschner**) versteht unter den Telegraphen, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, alle der Benutzung durch das Publikum gewidmeten Telegraphen, sowie diejenigen Telegraphen, „welche in öffentlichen Angelegenheiten von den Behörden und Beamten des Staates oder der Kommunen benutzt werden". Dagegen will er Telegraphen, „die dem Verkehre lediglich im Innern eines öffentlichen Gebäudes dienen", vom Schutze ausschließen, „weil die Verhinderung ihrer Benutzung eine Gefahr gewiß nicht mit sich bringe"; und ebenso versagt er den Schutz den Telegraphen einer Privateisenbahn.

h) Liszt***) sagt, daß es gleichgültig sei, ob die Telegraphenanstalten öffentliche oder private seien; doch müßten sie öffentlichen Zwecken dienen. Mit diesem allgemeinen Satze ist für die Praxis nichts anzufangen. Es fragt sich eben: was unter einem öffentlichen Zwecke zu verstehen ist.

i) Hugo Meyer†) verlangt, daß der Telegraph öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt sei, ohne daß er dem Publikum zu-

---

*) Rubo, Kommentar S. 972, 358.

**) Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 649.

***) Liszt, Strafrecht S. 500. In den früheren Auflagen hatte Liszt hinzugefügt: „doch müssen sie nicht bloß dem inneren Dienst bestimmt sein". In der neuesten (7.) Auflage sind diese Worte weggelassen.

†) Meyer, Strafrecht S. 701.

gänglich zu sein braucht. Meyer schweigt aber ebenfalls vollständig über die Hauptfrage: was unter „öffentlichen Zwecken" zu verstehen sei, und welchen Telegraphenanlagen er im Einzelnen den Schutz der §§ 317, 318 gewähren will.

k) Olshausen*) gewährt den Schutz der §§ 317 und 318 allen Telegraphen, „welche dem Interesse der Allgemeinheit dienen, also auch denjenigen, welche zur Benutzung in öffentlichen Angelegenheiten dienen, ohne dem Publikum geöffnet zu sein". In den älteren Auflagen seines Buches wollte er „Telegraphenanlagen in öffentlichen Gebäuden (z. B. in Ministerien, Landtagsgebäuden 2c.), welche lediglich den inneren Dienst vermitteln", vom Schutze ausschließen. In der neuesten (4.) Auflage meint er aber, daß auch diese letzterwähnten Anlagen den Schutz der §§ 317, 318 genössen, weil die Novelle vom 13. Mai 1891 nicht bloß — wie früher — die Telegraphenanstalten, sondern alle Telegraphenanlagen schütze und die in Ministerien 2c. befindlichen Telegraphen ebenfalls Telegraphenanlagen seien. Allein dies ist nicht zutreffend. Bei der Umwandlung des Wortes „Anstalt" in „Anlage" ist keine materielle Aenderung in Betreff des Umfanges des Schutzes beabsichtigt worden; es werden vielmehr noch jetzt im Strafgesetzbuche beide Ausdrücke vollständig gleichbedeutend gebraucht (vgl. §§ 320, 355).

l) Puchelt**) unterstellt den §§ 317, 318 alle Telegraphen des Staates und der Eisenbahnen und jene Privattelegraphen, welche nicht zu Privatzwecken dienen; die Telegraphen für den inneren Dienst eines Ministerialgebäudes seien keine Telegraphenanstalten.

§ 15.

Fortsetzung.

Um zu einer richtigen Lösung dieser schwierigen Frage zu gelangen, wird man auf die Entstehungsgeschichte der §§ 317, 318 zurückgehen müssen.

---

*) Olshausen, Kommentar 4. Aufl. S. 1197, 3. Auflage S. 1290.
**) Puchelt, Kommentar §§ 317, 318, Anm. 1.

Die meisten älteren Deutschen Strafgesetze, welche sich mit dem Schutze der Telegraphenanlagen beschäftigten, nannten als die zu schützenden Anlagen entweder „die Telegraphenanstalten des Staates und der Eisenbahngesellschaften" oder „die im Staate mit dessen Genehmigung bestehenden Telegraphenanstalten" oder „die Telegraphenanstalten" oder „die Telegraphenanstalten des Staates" oder „die öffentlichen Telegraphenanstalten" u. s. w.*)

Den Redaktoren des Reichs-Strafgesetzbuches genügten diese Ausdrücke, insbesondere die Terminologie des Preußischen Strafgesetzbuches, nicht; die Motive sagen in dieser Beziehung ausdrücklich: **)

> „Den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, welche zur Zeit der Publikation des Preußischen Strafgesetzbuches bestanden, berücksichtigt dieses letztere . . . nur die Staats- und Eisenbahntelegraphen. Gegenwärtig indessen bestehen neben jenen Telegraphenanstalten solche, welche weder dem Staate, noch den Eisenbahnen angehören; auch sind viele nur zu Privatzwecken bestimmt. Es bedurfte deshalb einentheils einer verallgemeinerten Bezeichnung für die zu schützenden Anstalten, und anderntheils einer Bestimmung darüber, welche der einzelnen Telegraphenanstalten im Strafgesetzbuche überhaupt zu berücksichtigen seien."

Behufs einer anderweiten Fassung der betreffenden Paragraphen zogen nun die Redaktoren das Königl. Sächsische Gesetz vom 11. August 1855, betreffend die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, und den Entwurf des Bremischen Strafgesetzbuches zu Rathe. Das Sächsische Gesetz gewährte den Schutz

> „den zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen",

der Bremische Entwurf

> „den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphenanstalten".

*) Siehe die erste Auflage dieser Schrift § 4.

**) Motive zum II. Entwurfe des Strafgesetzbuches S. 144.

Die Redaktoren schlossen sich wohlbewußt dem Sächsischen Gesetze an und sagen in den Motiven:

> „Im Anschluß an das Sächsische Gesetz . . ., welches „„der zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen““ gedenkt, sowie mit Bezug auf den Bremischen Strafgesetz-Entwurf . . ., welcher „„die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphenanstalten““ erwähnt, bedroht der § 314 (jetzt § 317) des Entwurfes die Störung aller Telegraphenanstalten mit Strafe, „„welche zu öffentlichen Zwecken dienen““.

Man wird daher von vorn herein davon ausgehen müssen, daß „öffentlicher Zweck“ und „öffentlicher Gebrauch“ nicht gleichbedeutend haben sein sollen, daß vielmehr die Redaktoren absichtlich den letzteren Ausdruck vermieden haben.

Da nach Vorstehendem sich die Redaktoren des Strafgesetzbuches ausdrücklich dem Sächsischen Gesetze angeschlossen haben, so ist es von Wichtigkeit, festzustellen, welchen Sinn das letztere mit dem Ausdrucke: „öffentlicher Zweck“ verbunden hat.

Entscheidungen Sächsischer Gerichte sind hierüber nicht vorhanden; dagegen ist in dem Berichte der Zwischendeputation der II. Sächsischen Kammer über das Gesetz*) ausgesprochen, daß „der Ausdruck „„Telegraph““ im weitesten Sinne des Wortes aufzufassen sei.“ Hiermit übereinstimmend sagt der Kommentator des Sächsischen Gesetzes, Krug:**)

> „Der Ausdruck: „„Telegraphische Vorrichtungen““ bezieht sich übrigens nicht bloß auf elektrische Telegraphen, sondern auch auf andere, namentlich auf die bei den Eisenbahnen angebrachten optischen Telegraphen;“

und ferner:

> „es sei in dem Entwurfe des Gesetzes eine Aenderung vorgenommen, „um jeden Zweifel zu beseitigen, daß unter „„telegraphischen Zeichen““ nicht bloß die durch elektrische,

---

*) Landtagsakten 1854, Beilagen zu den Protokollen der II. Kammer S. 8.

**) Krug, Kommentar Anm. zu Art. 1 und 6.

sondern namentlich auch die durch optische Telegraphen gegebenen Zeichen zu verstehen seien."

Es ist hiernach unzweifelhaft, daß das Sächsische Gesetz unter den „zu öffentlichen Zwecken" bestimmten Telegraphen nicht bloß die dem Gebrauche des Publikums geöffneten Telegraphen, sondern auch andere Telegraphen, namentlich die Eisenbahn-Betriebstelegraphen, verstanden hat.

Da nun, wie oben dargelegt ist, die Redaktoren des Reichs-Strafgesetzbuches sich ausdrücklich dem Sächsischen Gesetze angeschlossen haben, so kann mit voller Sicherheit angenommen werden, daß auch nach dem Reichs-Strafgesetzbuche die Eisenbahn-Betriebstelegraphen unter die §§ 317, 318 fallen.

Es ergiebt sich dies auch aus Folgendem. Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 schützte in den §§ 296, 298 die „Telegraphenanstalten des Staates und der Eisenbahngesellschaften". Die Eisenbahnen beförderten damals auf ihren Telegraphen noch keine Telegramme des Publikums, sondern nur Telegramme, welche sich auf den Eisenbahndienst bezogen; das Preußische Strafgesetzbuch muß daher unter den „Telegraphenanstalten der Eisenbahngesellschaften" unbedingt die Eisenbahn-Betriebstelegraphen verstanden haben. Da nun die Motive des Reichs-Strafgesetzbuches ausdrücklich erklären, daß man noch über das Preußische Strafgesetzbuch in Betreff des Schutzes der Telegraphen hinausgehen wolle, so ergiebt sich, daß auch nach dem Reichs-Strafgesetzbuche die Eisenbahn-Betriebstelegraphen den Schutz der §§ 317, 318 genießen. Ob die Eisenbahn dem Reiche, einem Bundesstaate, einer Eisenbahngesellschaft gehört, ob sie eine sog. Vollbahn oder Nebenbahn oder Kleinbahn ist, bleibt sich gleich; sobald die Bahn dem Gebrauche des Publikums geöffnet ist, sind ihre Betriebstelegraphen geschützt.

Es entsteht nun aber die weitere Frage: ob nicht außer den dem Publikum zum Gebrauche geöffneten Telegraphen und außer den Eisenbahn-Betriebstelegraphen noch andere Telegraphen den Schutz der §§ 317, 318 genießen; oder mit anderen Worten: ob sich nicht ein allgemeiner Begriff der Worte: „zu öffentlichen Zwecken" finden läßt.

Es ist bekannt, daß das Wort: „öffentlich" im Strafgesetzbuche in sehr verschiedenem Sinne vorkommt, und daß — wie das Reichsgericht sagt — „das Charakteristische dieses Ausdruckes nur in jedem Einzelfalle aus Zusammenhang und Zweck der betreffenden Strafsatzung entnommen werden kann".*)

Der Ausdruck: „zu öffentlichen Zwecken" findet sich im Strafgesetzbuche nur in Betreff der Telegraphenanlagen (§§ 317, 318, 355); dagegen kommt der Ausdruck: „zum öffentlichen Nutzen" auch im § 304 vor, und man wird, ohne fehlzugehen, aussprechen dürfen, daß der Begriff der „Oeffentlichkeit" beim „öffentlichen Zwecke" und beim „öffentlichen Nutzen" der gleiche ist.

Das Reichsgericht hat nun in wiederholten Entscheidungen als Gegenstände, welche zum „öffentlichen" Nutzen dienen, solche Gegenstände bezeichnet, „welche zum Nutzen des Publikums oder zum allgemeinen Gebrauche dienen".**) Ebenso hat das Reichsgericht in einem Falle, in welchem es sich darum handelte, ob eine Telegraphenanlage öffentlichen Zwecken diene, die Analogie des § 304 herangezogen und ausgesprochen, daß eine Telegraphenanlage, welche dem öffentlichen Gebrauche, d. h. dem Gebrauche durch das Publikum, dient, als eine Anlage zu öffentlichen Zwecken anzusehen sei. „In gleichem Sinne — sagt das Reichsgericht — werden unter den im § 304 geschützten, „dem öffentlichen Nutzen" dienenden Gegenständen diejenigen verstanden, welche dem Nutzen des Publikums oder dem allgemeinen Gebrauche dienen."***)

Man darf daher als „Telegraphenanlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen", alle solche Telegraphen bezeichnen, welche zum allgemeinen Gebrauche vorhanden sind oder zum unmittelbaren Nutzen des Publikums dienen.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterungen läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen.

*) Erkenntniß vom 12. April 1880 (Entsch. in Strafsachen Bd. 1 S. 357).

**) Erkenntnisse vom 30. Dezember 1881 und vom 25. Juni 1883 (Entsch. in Strafsachen Bd. 5 S. 318, Bd. 9 S. 26).

***) Erkenntniß vom 10. Dezember 1896 wider Geyer (Entsch. in Strafsachen Bd. 29 S. 244).

Es sind durch §§ 317 ff. geschützt:

1. alle Reichs-, Staats- und Eisenbahntelegraphen, welche dem Gebrauche durch das Publikum gewidmet sind;
2. alle Eisenbahn-Betriebstelegraphen;
3. alle sonstigen Telegraphen, welche unmittelbar dem Nutzen und Interesse des Publikums dienen, z. B. Feuerwehrtelegraphen, Telegraphen der Deichverbände, Telegraphen, welche zur Verhinderung von Explosionen in öffentlichen Gasanstalten rc. angelegt werden u. s. w.

Dagegen sind nicht geschützt:

1. Telegraphen, welche Privatpersonen für ihren eigenen Gebrauch anlegen oder anlegen lassen, z. B. für Fabriken, welche ihnen gehören rc.;
2. Telegraphen, welche die Kohlenstation einer Eisenbahn mit dem Bahnhofe verbinden, Telegraphen in Reichstags- oder Landtagsgebäuden, in Ministerien rc. Derartige Telegraphen mögen mittelbar für öffentliche Zwecke von Bedeutung sein, die Telegramme, welche auf ihnen befördert werden, mögen öffentliche Angelegenheiten betreffen, aber die Telegraphen dienen nicht unmittelbar dem Publikum.

Bei einigen Telegraphenanlagen kann die Entscheidung zweifelhaft werden; z. B. bei den Telegraphen für Gas- und Wasseranlagen. Wenn diese Telegraphen nur für den inneren Dienst derartiger Anlagen dienen, so genießen sie den Schutz der §§ 317 ff. nicht; wenn sie dagegen dazu bestimmt sind, Explosionen, Wassergefahren rc. vom Publikum abzuwenden, so wird man ihnen den Schutz der §§ 317 ff. nicht versagen dürfen.

Bemerkt möge nur noch Folgendes werden:

Bei der Berathung der Novelle vom 13. Mai 1891 wurde in der Kommission des Reichstages der Antrag gestellt, die Worte: „zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanlage" zu streichen und dafür zu setzen: „zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Telegraphenanstalt". Allein dieser Antrag wurde zurückgezogen, indem man einerseits an dem bisherigen Wortlaute des Strafgesetzbuches nur das unbedingt Nothwendige ändern wollte, und indem man

andererseits befürchtete, daß der Ausdruck: „zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Anstalten" ebenfalls zu Zweifeln Anlaß geben könnte.*)

Es erhellt auch hieraus, daß die Worte: „zu öffentlichen Zwecken" und „zum öffentlichen Gebrauche" nicht ohne Weiteres als gleichbedeutend erachtet werden können.

Es ist in der Praxis die Frage entstanden: ob die Stadtfernsprechstelle eines Privattheilnehmers im Sinne der §§ 317, 318 Str.-G.-B. als eine „zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanlage" anzusehen sei. Das Reichs-Postamt hat diese Frage bejaht, weil die Stadtfernsprechstelle eines Theilnehmers „nicht allein Mittheilungen des Angeschlossenen an die übrigen Theilnehmer, sondern auch Nachrichten der letzteren an den Angeschlossenen übermittelt und daher dem öffentlichen Verkehre dient".**)

Das Reichsgericht ist dieser Ansicht beigetreten und hat dahin entschieden, daß sowohl die Stadtfernsprechanlage als Ganzes, als auch die einzelne Fernsprechstelle den öffentlichen Zwecken dienen. In dem betreffenden Erkenntnisse wird Folgendes ausgeführt. Daß die dem Reiche gehörige, von der Reichs-Postverwaltung unterhaltene Stadtfernsprecheinrichtung in X. eine öffentlichen Zwecken dienende Verkehrsanstalt sei, stehe außer Zweifel. Die Verbindung der (einzelnen) Sprechstelle mit den anderen Sprechstellen komme nur als ein Theil der zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechanstalt in Betracht. Als ein solcher Theil habe sie schon wegen ihrer Verbindung mit den anderen Sprechstellen angesehen werden können.***)

In gleichem Sinne hat sich das Reichsgericht in folgendem Falle ausgesprochen. Eine Firma war an die Stadtfernsprecheinrichtung angeschlossen; in der Stadt befanden sich auch öffentliche Fernsprechstellen; die Fernsprechleitung der Firma wurde vorsätzlich gefährdet; das Reichsgericht erklärte die Leitung der Firma für eine solche, welche „öffentlichen Zwecken" diene. Wenngleich die Anlage ihre Entstehung einem privaten Interesse der

*) Kommissionsbericht Nr. 242 S. 6.

**) General-Verfügung vom 14. Novbr. 1891 (II. 15988).

***) Erkenntniß vom 23. December 1890 wider Schmidt (Postarchiv 1892 S. 117).

Firma verdanke, so könne doch Jedermann in der Stadt mittelst der Leitung der Firma in telephonischen Verkehr treten.*)

§ 16.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Die Handlungen, durch welche der Betrieb einer Telegraphenanlage verhindert, gestört oder gefährdet wird, können selbstverständlich sehr verschiedener Art sein. In der Praxis kommen namentlich folgende Fälle vor: **)

a) Die an den Telegraphenstangen befindlichen Porzellan-Isolatoren werden vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zertrümmert.

b) Beim Fällen von Bäumen, welche neben der Telegraphenlinie stehen, wird unvorsichtig verfahren; der Baum stürzt auf die Telegraphenleitung und beschädigt dieselbe.

c) Fuhrleute fahren unvorsichtig gegen Telegraphenstangen, so daß die letzteren umfallen oder zerbrechen.

d) Schiffer werfen den Anker an verbotenen Stellen aus; der Anker verwickelt sich in das dort liegende Telegraphenkabel und beschädigt dasselbe.

e) Die Telegraphendrähte werden vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zerschnitten.

f) Bei Vornahme von Bauten wird unvorsichtig verfahren; Balken, Steine ꝛc. fallen auf die Telegraphenleitungen und beschädigen dieselben.

g) Starkstromanlagen beschädigen die in ihrer Nähe befindlichen Telegraphenleitungen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

1. Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 (§ 296) hatte unter denjenigen Handlungen, welche die Benutzung der Telegraphenanstalt verhindern oder stören und deshalb bestraft werden sollten, auch aufgenommen: „Die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Tele-

*) Erkenntniß vom 10. December 1896 wider Geyer (Entsch. in Strafsachen Bd. 29 S. 244).

**) Siehe auch Kommissionsbericht No. 242 S. 4.

graphenanlage.“ Es konnte schon nach der ursprünglichen Fassung des Reichs-Strafgesetzbuches zweifelhaft sein, ob nach demselben eine solche Handlung auch jetzt noch strafbar sei. Durch die Novelle vom 13. Mai 1891 ist jeder Zweifel in dieser Beziehung beseitigt. Dieses Gesetz bestraft nur Denjenigen, welcher eine Telegraphenanlage beschädigt oder Veränderungen an derselben vornimmt. Wenn dagegen die Telegraphenanlage bereits beschädigt ist, so kann Derjenige, welcher die Wiederherstellung der Anlage verhindert, nicht auf Grund der §§ 317 ff. bestraft werden. Wohl aber kann seine Handlung unter andere Strafbestimmungen fallen. Es würde beispielsweise unbedenklich sein, die Strafe der §§ 113, 114 eintreten zu lassen, wenn Jemand einem Telegraphenbeamten, welcher eine zerrissene Leitung wieder herstellen soll, bei dieser Amtshandlung Widerstand leistet.

Berner*) will die Verhinderung der Wiederherstellung einer gestörten oder beschädigten Telegraphenanlage auch jetzt noch nach § 317 ff. strafen. Er hat hierbei wohl die Novelle von 1891 übersehen.

2. Ebenso ist gegenwärtig eine andere Handlung aus dem Rahmen des § 317 weggefallen.

Das Preußische Strafgesetzbuch führte unter den strafbaren Handlungen auf: „Die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstbetriebe.“ In der Litteratur wurde angenommen, daß dieser Fall auch nach dem Reichs-Strafgesetzbuche unter den § 317 falle. Seit der Novelle vom 13. Mai 1891 ist aber hierin eine Aenderung eingetreten; es werden jetzt nur diejenigen Personen bestraft, welche rechtswidrige körperliche Handlungen an den Telegraphenanlagen vornehmen. Dagegen kann die Verhinderung eines Telegraphenbeamten in seinem Dienste selbstverständlich den Thatbestand eines anderen Deliktes, z. B. der Nöthigung (§ 114), enthalten.**)

---

*) Berner, Lehrbuch S. 631.

**) Berner (S. 632) nimmt irrthümlicher Weise an, daß „die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrer Berufsthätigkeit“ noch jetzt unter die §§ 317, 318 fallen. Es ist auch hierbei die Novelle von 1891 übersehen worden.

3. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuches enthielt noch — in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Preußischen Strafgesetzbuche — die Bestimmung, daß eine Verschärfung der Strafe eintreten sollte, wenn die Handlung eine schwere Körperverletzung oder den Tod eines Menschen verursacht hat. Es verordnete nämlich der

§ 314: „Ist durch die Handlung (vorsätzliche Beschädigung der Telegraphenanlage) eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein;"

und der § 315 bestimmte, daß bei fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenanstalt der Thäter,

wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft werden solle.

Bei der Berathung im Plenum des Reichstages wurde indessen der Zweifel angeregt, ob es überhaupt Fälle geben könne, in denen durch die Verhinderung oder Störung des telegraphischen Betriebes ein Mensch körperlich verletzt oder getödtet werde; und mit Rücksicht hierauf strich der Reichstag die betreffende Bestimmung.*) Die bestrittene Frage: ob nicht dennoch Fälle vorkommen können, in denen möglicher Weise durch die Verhinderung oder Störung des telegraphischen Betriebes eine Körperverletzung oder der Tod eines Menschen eintritt, hat daher keine praktische Bedeutung und braucht hier nicht erörtert zu werden.**)

§ 17.

Vorsatz und Fahrlässigkeit des Thäters.

Das Gesetz bestraft sowohl die vorsätzliche, als auch die fahrlässige Beschädigung der Telegraphenanlagen. Die Begriffe

*) Stenographische Berichte. Session 1870 Bd. II S. 742.

**) Siehe hierüber eingehend die erste Auflage dieser Schrift § 6; ferner: Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 651; Siebenhaar, Gemeingefährlichkeit S. 284; Meili, Telephonrecht S. 288.

des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit sind selbstverständlich dieselben, wie bei allen übrigen Vergehen.

Zu bemerken ist aber Folgendes:

1. Der § 317 des Strafgesetzbuches verlangt zum subjektiven Thatbestande des Vergehens, daß der Thäter „vorsätzlich und rechtswidrig" gehandelt habe. Es ist in der Litteratur und in der Rechtsprechung bekanntlich sehr bestritten, ob zum Begriffe eines vorsätzlichen Vergehens erforderlich ist, daß der Thäter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung gehabt hat. Einer Erörterung dieser Frage bedarf es für das Vergehen des § 317 nicht, da bei den legislativen Verhandlungen über das Gesetz vom 13. Mai 1891 in der Kommission des Reichstages ausdrücklich und unter Zustimmung der Regierungsvertreter ausgesprochen worden ist, daß zum Thatbestande des § 317 nicht bloß die objektive Rechtswidrigkeit der Handlung, sondern auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehöre, und daß der kriminelle Dolus im Sinne des § 317 sich bezeichnen lasse als „das bewußte Wollen einer bewußt rechtswidrigen That". Wenn daher beispielsweise ein Telegraphenbeamter vorsätzlich an einem Telegraphenapparate eine beschädigende Handlung vornimmt, weil er glaubt, daß dieselbe nothwendig sei, um eine Unregelmäßigkeit am Apparate zu beseitigen, so kann er aus dem § 317 nicht bestraft werden, selbst wenn die Handlung an sich objektiv rechtswidrig war; denn er hat bei seiner Handlung das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht gehabt.*)

2. Entschieden unrichtig ist es aber, wenn einige Schriftsteller zum Thatbestande des § 317 verlangen, daß der Thäter die Absicht gehabt haben müsse, den Betrieb der Telegraphenanlage zu verhindern oder zu gefährden. Es genügt, wenn er die Handlung überhaupt vorsätzlich begangen und hierbei das Bewußtsein gehabt hat, daß er durch seine Handlung den Betrieb der Anlage rechtswidrig verhindern oder gefährden könne. Der sog. dolus eventualis ist auch bei diesem Vergehen vollständig ausreichend zur Strafbarkeit.

*) Kommissionsbericht Nr. 242 S. 5; Stenogr.-Berichte der Reichstags-Sitzung vom 10. März 1891 S. 1968 ff.

Dies ist von den obersten Gerichten in konstanter Praxis angenommen worden. So sagt das Preußische Obertribunal bei Auslegung des § 296 des Preußischen Strafgesetzbuches, welches in dieser Beziehung mit dem § 317 R.-Str.-G.-B. übereinstimmte:*)

„Zur Begehung dieser strafbaren Handlung ist nicht der auf Herbeiführung einer solchen Gefährlichkeit gerichtete Wille erforderlich, sondern es genügt bereits, wenn die entsprechende Handlung mit Vorsatz in dem Bewußtsein vorgenommen wird, daß sie geeignet ist, jene Gemeingefährlichkeit zu erzeugen."

Auch das Reichsgericht hat sich über den zu dem Vergehen des § 317 erforderlichen Vorsatz unter Bezugnahme auf den Bericht der Reichstags-Kommission in gleicher Weise ausgesprochen. Es sagt in dieser Beziehung wörtlich Folgendes:

„Es ist richtig, daß sich der Vorsatz des § 317 nicht bloß auf die Handlung an sich, sondern auch auf ihre Folgen bezieht. . . . Der Vorsatz kann jedoch auch ein dolus eventualis sein, derart, daß es genügt, wenn der Thäter die beschädigende Handlung vorsätzlich vorgenommen und hierbei das Bewußtsein, daß die Handlung die sich aus ihr ergebenden Folgen für den Telegraphenbetrieb haben könne, mit dem Willen, diese Folgen eventuell auf sich zu nehmen, gehabt hat. Einen solchen eventuellen dolus hat aber das Urtheil genügend festgestellt, indem es als erwiesen annimmt, daß der Beschwerdeführer die Isolirglocken absichtlich zertrümmert hat und daß ihm die Bedeutung der Isolatoren für die Telegraphenleitung und die Folgen der Beseitigung derselben ebenso bekannt gewesen seien, wie Zweck und Aufgabe des Telegraphen selbst.**)

Ebenso hat das Reichsgericht in einem Erkenntnisse vom

*) Erkenntniß vom 7. Juli 1869 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 10 S. 488); ebenso: Erkenntniß vom 1. April 1870 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 11 S. 225).

**) Erkenntniß vom 28. Januar 1892 wider Gesell (Entsch. des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 22 S. 393, wo das Urtheil im Auszuge abgedruckt ist.)

10. December 1896 (s. S. 48) ausgesprochen, daß zum Thatbestande des § 317 der dolus eventualis genüge.

Die Novelle vom 13. Mai 1891 hat in diesem subjektiven Thatbestande nichts geändert und nichts ändern wollen. Wer daher beispielsweise vorsätzlich Isolatoren aus Porzellan zertrümmert und bei dieser That das Bewußtsein hat, daß er den Telegraphenbetrieb durch seine Handlung gefährden könne, unterliegt, wie das Reichsgericht mit Recht ausführt, unbedingt der Strafe des § 317, wenn er trotz dieses Bewußtseins die That vollführt.

3. Sehr schwierig kann sich die Frage: ob eine strafbare Störung des Telegraphenbetriebes vorliegt, in dem Falle gestatten, wenn der Thäter in der Ausübung seines wohlerworbenen Privatrechtes eine Handlung vornimmt, durch welche eine Störung des Telegraphenbetriebes herbeigeführt wird. Ein Fall dieser Art würde z. B. vorliegen, wenn der Eigenthümer eines Hauses an demselben auf Grund seines unzweifelhaften Eigenthumsrechtes eine bauliche Einrichtung macht, durch welche eine vorbeiführende Telegraphenleitung störend beeinflußt wird. Diese Frage ist in folgendem Falle zur Entscheidung des Reichsgerichtes gelangt. Ein Hauseigenthümer hatte „an seinem Hause ein metallenes Schild anbringen lassen, welches den Drähten der staatlichen Telegraphenanstalt so nahe gekommen war, daß dadurch eine theilweise Ableitung bezw. Umleitung des elektrischen Stromes bewirkt und die Benutzung der Anstalt gestört wurde.“ Das Reichsgericht hat die Frage nicht allgemein entschieden, aber doch folgenden, gewiß richtigen Satz ausgesprochen: „Die staatliche Telegraphenanstalt ist nicht unbeschränkter Herr des über privatem Eigenthume befindlichen Luftraumes. Kollidiren die öffentlichen Zwecke jener Anstalt mit der legitimen Freiheit privaten Eigenthumes, so hat die Ausgleichung nicht immer und nicht nothwendig zum ausschließlichen Nachtheile der Privaten zu erfolgen.“*)

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird man die aufgeworfene Frage folgendermaßen zu entscheiden haben. Der Rechtssatz: qui iure suo utitur, neminem laedit muß auch hier gelten. Wer daher auf Grund seines Privatrechtes und innerhalb

*) Erkenntniß vom 8. October 1894 wider Wolf. (D. 2564. 94.)

der Grenzen desselben eine Handlung vornimmt, welche die Telegraphenanlage stört, ist nicht strafbar; denn er bleibt innerhalb seiner Befugnisse und übt nur sein Recht aus. Eine Ausnahme hiervon würde nur dann eintreten, wenn der Telegraphenverwaltung ein gesetzliches Recht eingeräumt wäre, den Eigenthümer in der Ausübung seines Privatrechtes zu beschränken. Ein solches Recht hat aber die Deutsche Telegraphenverwaltung im Allgemeinen nicht; nur anderen elektrischen Anlagen gegenüber ist es ihr bewilligt durch den § 12 des Telegraphengesetzes. Ueber die Frage der Strafbarkeit von Beschädigungen unterseeischer Kabel in Fällen der Noth s. unten § 21.

4. Die Frage: ob dem Thäter eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, läßt sich selbstverständlich nur nach der Lage jedes einzelnen Falles beurtheilen. Mit Recht sagt das Reichsgericht, daß eine Bestrafung wegen fahrlässiger Störung einer Telegraphenanlage nicht erfolgen könne, wenn der Angeklagte „nach dem Maße seiner Einsicht und Erfahrung auch bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit den eingetretenen Erfolg, die verursachte Betriebsstörung, nicht hat vorhersehen können." *)

Zutreffend sagt in dieser Beziehung Prittwitz, wie „zur Strafbarkeit erforderlich ist, daß der fahrlässig Handelnde gewußt hat, daß die That sich gegen eine Telegraphenanstalt richtete; hat der Thäter einen dieser Thatumstände nicht gekannt, so muß diese Unkenntniß ihrerseits auf Fahrlässigkeit beruhen, wenn sie ihm zugerechnet werden soll". Prittwitz bemerkt beispielsweise, wie ein Knecht auf dem Lande, der nie einen Telegraphen gesehen oder von dessen Einrichtung gehört hat, nicht aus § 318 bestraft werden könne, wenn er eine Telegraphenstange umfährt, „da er nicht wußte und nicht wissen konnte, daß seine Handlung sich gegen eine Telegraphenanstalt richtete." **)

Entschieden unrichtig ist, wenn das Reichsgericht in einem Erkenntnisse vom 1. Februar 1892 ***) in Betreff der fahrlässigen

*) Erkenntniß vom 8. October 1894 wider Wolf (D. 2564,94).

**) von Prittwitz, Fahrlässigkeitsvergehen S. 165. Siehe dort noch andere Beispiele.

***) Erkenntniß vom 1. Februar 1892. (Goltdammer, Archiv Bd. 39 S. 425.)

Beschädigung einer Telegraphenanlage sagt: „Sie muß nicht einmal rechtswidrig sein.“ Die Strafbarkeit jeder Beschädigung einer Telegraphenanlage ist davon abhängig, daß sie rechtswidrig war. Wenn die Beschädigung an sich eine erlaubte oder rechtmäßige war, so kann selbstverständlich keine Bestrafung eintreten.

5. Auch die Frage: ob der Thäter durch seine Fahrlässigkeit eine „Gefährdung“ des telegraphischen Betriebes herbeigeführt hat, kann nur nach Maßgabe jedes Falles entschieden werden. Das Reichsgericht hat sich hierüber folgendermaßen geäußert:

> „Der Begriff der „Gefährdung“ des Telegraphenbetriebes unterliegt wesentlich thatsächlicher Beurtheilung: Man bezeichnet damit einen Zustand, in welchem nach den obwaltenden Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann, die Möglichkeit eines solchen nahe liegt.“*)

Mit Rücksicht auf diese Begriffsbestimmung hat das Reichsgericht in dem vorerwähnten Falle, in welchem der Thäter eine Telegraphenstange abgehauen hatte, eine Gefährdung als vorliegend erachtet. Das Reichsgericht sagt:

> „Nachdem die Strafkammer festgestellt hat, daß die fragliche Stange als Stütze des Leitungsdrahtes zur Vermeidung von Betriebsstörungen erforderlich war, und daß derselbe (d. h. der Draht), nachdem die Stange abgehauen war, von dem Gewichte der Stange beschwert, zur Seite gezogen wurde, konnte die Möglichkeit als naheliegend betrachtet werden, daß eine Betriebsstörung — sei es durch Zerreißen des Leitungsdrahtes, sei es durch Ableitung des elektrischen Stromes in Folge Berührung des Drahts mit dem Erdboden oder anderen hierzu geeigneten Körpern — eintrat. Gerade derartigen Gefährdungen des Betriebes . . . sollte die Novelle vom 13. Mai 1891 entgegentreten.“

*) Entscheidung vom 10. December 1896 wider Geyer (Entsch. in Strafsachen Bd. 29 S. 244). Ein näheres Eingehen auf den strafrechtlichen Begriff der „Gefahr“ würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen.

§ 18.

Beschädigung der Telegraphenanlagen durch jugendliche Personen.

Sehr häufig erfolgt die Beschädigung der Telegraphenanlagen durch Kinder oder unerwachsene Personen, welche aus Uebermuth oder aus Unvorsichtigkeit den Schaden anrichten. Namentlich sind erfahrungsmäßig die porzellanenen Isolirvorrichtungen an den Telegraphenstangen häufig der Zertrümmerung ausgesetzt, indem dieselben von der ländlichen Jugend mit Vorliebe zum Zielpunkte ihrer Wurfübungen gemacht werden.

In den Untersuchungen gegen solche jugendliche Thäter sind die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches über die s. g. Strafmündigkeit (§§ 55—57) genau zu beachten.

1. Wenn der Thäter bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so findet gegen ihn nach § 55 a. a. O. eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt nicht statt. Dagegen können nach § 55 Abs. 2 gegen solche jugendliche Personen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Es würde sogar zulässig sein, den jugendlichen Thäter in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen. Von dieser Maßregel wird aber wohl niemals Gebrauch gemacht werden; die Beschädigung einer Telegraphenanlage ist kein Delikt, welches die Vormundschaftsbehörde veranlassen könnte, gegen einen jungen Menschen bis zu 12 Jahren die strenge Maßregel der Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuwenden.

2. Wenn der Thäter die Handlung in dem Alter von 12 bis 18 Jahren begangen hat, so findet nach § 57 a. a. O. eine gerichtliche Bestrafung nur in dem Falle statt, wenn der Thäter „bei Begehung der Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß". Bei der thatsächlichen Feststellung, ob der jugendliche Angeschuldigte, welcher eine Telegraphenanlage beschädigt hat, die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen hat, wird aber der

Richter mit großer Vorsicht zu Werke gehen müssen. Es genügt keinesweges, daß der Thäter gewußt hat, daß man fremdes Eigenthum nicht beschädigen darf, oder daß die Zerstörung fremder Sachen strafbar sei, sondern er muß die Einsicht davon besessen haben, daß er eine Telegraphenanlage beschädigt, und daß durch seine Handlung der Betrieb der Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet werden kann. Denn mit vollem Rechte sagen die Motive zum Reichs-Strafgesetzbuche:*)

> „Man hat hier denjenigen Grad der Verstandesentwickelung im Auge gehabt, welcher nöthig ist, um die Strafbarkeit der konkret begangenen Handlung und der sie als eine strafbare charakterisirenden Merkmale zu erkennen; der Thäter muß zu erkennen im Stande gewesen sein, daß seine Pflicht die Unterlassung jener speciellen Handlung fordere und er durch Begehen der letzteren sich einer Kriminalstrafe aussetze.
>
> Es kann daher bei einer jugendlichen Person diese Erkenntniß wohl bezüglich der einen an sich straffälligen Handlung, nicht aber bezüglich einer anderen solchen Handlung angenommen werden, je nachdem die Strafbarkeit derselben für ein jugendliches Gemüth oder auch für den Thäter selbst nach Maßgabe seiner Persönlichkeit erkennbar gewesen oder nicht."

Die Erfahrung hat nun gerade bezüglich der Beschädigung von Telegraphenanlagen ergeben, daß jugendliche Personen, welche Telegraphen-Isolatoren zertrümmert oder Baumzweige auf die Drahtzüge geworfen haben, sich oftmals sehr wohl bewußt gewesen sind, daß sie Etwas im Allgemeinen Strafbares begehen, und daß sie durch Zertrümmerung der Porzellanglocken ꝛc. sich einer gerichtlichen Bestrafung aussetzen; dagegen ist ihnen der Zusammenhang ihrer Handlung mit dem telegraphischen Betriebe vollkommen unbekannt gewesen, und sie haben keine Ahnung davon gehabt, daß sie durch ihre That die Benutzung der Telegraphenanstalt verhindern oder gefährden. In solchen Fällen muß der

*) Motive zum II. Entwurf S. 74.

Thäter unbedingt auf Grund des § 56 a. a. O. von der Anschuldigung der vorsätzlichen oder fahrlässigen **Beschädigung einer Telegraphenanlage** freigesprochen werden, da er die erforderliche Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner konkreten Handlung nicht besessen hat.*) Dagegen wird ein solcher jugendlicher Thäter, welcher vorsätzlich einen Isolator zertrümmert hat, unbedenklich auf Grund der §§ 303, 304 Str.-G.-B. wegen Sachbeschädigung bestraft werden können, sobald er nur überhaupt in seiner geistigen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um zu wissen, daß man fremde Sachen nicht ungestraft zerschlagen darf. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß in zahlreichen Fällen auch die Strafbestimmung des § 360 Nr. 11 wegen „Verübung groben Unfuges" gegen solche jugendliche Personen mit Erfolg zur Anwendung zu bringen sein wird. Es wird dies namentlich dann der Fall sein, wenn eine wirkliche Sachbeschädigung nicht stattgefunden und überhaupt nicht in der Absicht des Thäters gelegen hat, wohl aber andere Handlungen, welche gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, an den Telegraphenanlagen vorgenommen worden sind. Beispielsweise ist mit vollem Rechte wegen groben Unfuges gegen Knaben eingeschritten worden, welche mit Steinen fortgesetzt gegen die hölzernen Telegraphenstangen geworfen hatten.

3. In einem Falle, in welchem ein jugendlicher Thäter vorsätzlich und rechtswidrig einen Isolator zertrümmert und dadurch fahrlässiger Weise den Betrieb der Telegraphenanlage gefährdet hatte, hat das Reichsgericht**) ausgesprochen, daß von dem Gerichte erster Instanz mit Recht **ideale Konkurrenz** zwischen vorsätzlicher Sachbeschädigung (§§ 303, 304 Str.-G.-B.) und fahrlässiger Gefährdung einer Telegraphenanlage (§ 318 Str.-G.-B.) angenommen sei. „Die Vorschriften der §§ 318, 318a stellen sich im Verhältnisse zu den Bestimmungen der §§ 303, 304 nicht als die specielleren Normen dar, welche eben deshalb die Anwendung der allgemeinen Vorschrift von selbst mit Nothwendig-

*) In diesem Sinne haben auch die Preußischen Gerichte schon auf Grund der §§ 42, 43 des Preußischen Strafgesetzbuches mehrfach erkannt.

) Erkenntniß vom 1. Februar 1892 wider **Küchelmann (**Goltdammer**, Archiv Bd. 39 S. 425).

keit ausschließen. Der Thatbestand der §§ 303, 304 geht in denjenigen der §§ 318, 318a nicht auf. Die §§ 303, 304 erfordern vorsätzliche, rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache, die §§ 318, 318a dagegen nur, daß der Thäter Theile oder Zubehörungen einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Fernsprechanlage beschädigt . . . und hierdurch fahrlässiger Weise den im § 318 bezeichneten Erfolg herbeigeführt hat. Die vom Thäter herbeigeführte Beschädigung braucht daher nicht auf dessen Vorsatz zu beruhen."

§ 19.
Beschädigung der Telegraphenanlagen durch Telegraphenbeamte.

In den vorstehenden Paragraphen sind die Strafvorschriften, welche zum Schutze der Telegraphenanlagen gegen vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen erlassen sind, ausführlich erörtert worden.

Eine Beschädigung der Telegraphenanlagen kann auch von den Beamten der Telegraphenverwaltung selbst verübt werden, und es kommen alsdann selbstverständlich die Bestimmungen der §§ 317, 318 Abs. 1 und 318a ebenfalls zur Anwendung. Denn, wenn beispielsweise ein Telegraphenbeamter vorsätzlich einen Isolator zertrümmert oder aus Fahrlässigkeit eine Telegraphenstange durch Anfahren mit einem Wagen umbricht, so muß er unbedingt ebenso bestraft werden, als ob die Handlung von einer, der Telegraphen-Verwaltung fern stehenden Person begangen ist.

Das Reichs-Strafgesetzbuch geht nun aber noch einen Schritt weiter und bestimmt im § 318 Absatz 2:

> „Gleiche Strafe" — wie bei der fahrlässigen Beschädigung: nämlich Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark — „trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden."

Diese Bestimmung findet sich bereits in der Preußischen Verordnung vom 15. Juni 1849*), ist von dort in das Preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 § 298, und demnächst in das Reichs-Strafgesetzbuch übergegangen; die Novelle vom 13. Mai 1891 hat nur eine unbedeutende Aenderung eintreten lassen, welche dadurch bedingt war, daß jetzt nicht nur die Verhinderung oder Störung, sondern auch die Gefährdung des Betriebes unter Strafe gestellt ist. Auch in einigen anderen Deutschen Staaten bestand schon bisher eine gleichartige Vorschrift. Allein trotz dieser Uebereinstimmung in der Gesetzgebung unterliegt die fragliche Bestimmung den erheblichsten sachlichen Bedenken; sie vermischt in nicht zu rechtfertigender Weise strafrechtliche und disciplinare Elemente und würde bei strenger Anwendung Seitens der Telegraphenverwaltungen zu zahllosen Anklagen gegen Telegraphenbeamte Anlaß geben.

Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß es vom gesetzgeberischen Standpunkte aus in einzelnen Fällen gerechtfertigt ist, gegen Beamte, welche in fahrlässiger Weise ihre Pflicht vernachlässigen und dadurch einen rechtsverletzenden Erfolg herbeiführen, kriminelle Strafen anzudrohen. Allein im Princip wird unbedingt daran festgehalten werden müssen, daß im Allgemeinen nur *vorsätzliche* Verletzungen der Amtspflichten vor den Strafrichter gehören, daß dagegen *Versehen* und *Nachlässigkeiten* der Beamten bei Ausübung ihres Dienstes lediglich Gegenstand der disciplinaren, nicht der kriminiellen, Ahndung sind.*) Eine Ausnahme hiervon wird nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Fahrlässigkeit des Beamten eine ganz besonders schwere Rechtsverletzung zur Folge gehabt hat, und wenn gleichzeitig die eigenthümlichen Verhältnisse des Dienstes die Nachlässigkeit des Beamten als eine so grobe erscheinen lassen, daß eine bloß disciplinare Ahndung keine ausreichende Sühne des begangenen Versehens sein würde.

---

*) Preuß. Ges.-Sammlung 1849 S. 217.

*) Vgl. über die Bestrafung fahrlässiger Handlungen nach dem Reichs-Strafgesetzbuche: *Schwarze*, Kommentar S. 16.

Wenn man von diesem Gesichtspunkte aus die Bestimmung des § 318 Absatz 2 beurtheilt, so ergiebt sich, daß dieselbe in keiner Weise zu rechtfertigen ist und bei strenger Durchführung zu den größten Härten führen würde. Jeder, der den telegraphischen Dienstbetrieb kennt, weiß, daß in zahlreichen Fällen selbst durch kleine Vernachlässigungen der Dienstpflichten Seitens der Beamten Verhinderungen oder Störungen des telegraphischen Betriebes eintreten können, und daß eine kriminelle Bestrafung solcher Vernachlässigungen mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark geradezu unerhört sein würde.

Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen.

a. Nach den bestehenden Bestimmungen hat jeder Beamte täglich beim Dienstbeginne „die ihm zur Bedienung überwiesenen Apparate bezüglich ihrer Gangbarkeit und Betriebsfähigkeit zu prüfen, dieselben sorgfältig von Staub, Schmutz und Flecken zu reinigen, von den Kontakten Oxydbildungen zu entfernen, die verschiedenen Klemmschrauben erforderlichenfalls anzuziehen, und die Achslager nach Bedarf zu ölen." *) Wenn der Beamte diese Pflicht vernachlässigt, wenn er auch nur eine einzige Schraube nicht gehörig anzieht, oder nur an einem einzelnen Apparattheile das Oel zu erneuern unterläßt, so kann dadurch eine Störung oder Verhinderung des telegraphischen Betriebes hervorgerufen werden. Es versteht sich von selbst, daß solche Vernachlässigungen disciplinarisch streng bestraft werden müssen; es widerspricht aber entschieden der Gerechtigkeit, derartige Versehen zum Gegenstande einer Kriminaluntersuchung zu machen.

b) Die Wirksamkeit des elektromagnetischen Telegraphen ist selbstverständlich dadurch bedingt, daß die Quellen der Elektricität (Batterien) stets in der größten Ordnung sind, und es ist daher den Telegraphenbeamten eine genaue Instruktion über die Unterhaltung der Batterien gegeben. Wenn der Beamte diese Instruktion nicht pünktlich befolgt, wenn er die rechtzeitige Füllung der Batterie auch nur auf kurze Zeit unterläßt, so kann der elektrische Strom aufhören und der Betrieb gehindert werden. Ist aber eine

*) Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie, Abschn. V Abth. 5 § 8.

solche Nachlässigkeit wohl geeignet, den Beamten strafrechtlich unter Anklage zu stellen?

Beispiele dieser Art ließen sich aus der täglichen Praxis noch zahlreiche anführen; sie würden alle ergeben, daß gerade die eigenthümliche Natur des telegraphischen Betriebes dahin führen muß, fahrlässige Handlungen der Beamten nur disciplinarisch, aber nicht kriminalrechtlich zu ahnden. Die Telegraphenverwaltungen haben diese Verhältnisse auch durchaus richtig gewürdigt und sind, soweit bekannt, nie dazu übergegangen, gegen ihre Beamten wegen derartiger Vernachlässigungen ein Strafverfahren bei der Gerichtsbehörde in Antrag zu bringen.

Prittwitz*) meint, daß die vorstehenden Bedenken gegen die Härte dieser Strafbestimmung sich wohl dadurch erledigten, daß der Richter befugt sei, in leichten Fällen lediglich auf eine Geldstrafe zu erkennen. Allein dies ist nicht richtig. Für den Beamten kommt es weniger auf die Höhe der gegen ihn erkannten Strafe, als darauf an, daß er überhaupt kriminell bestraft worden ist. Die ganze dienstliche Laufbahn des Beamten kann zerstört oder gefährdet werden, wenn gegen ihn vom Strafrichter auf eine öffentliche Strafe erkannt ist.

§ 20.
Fortsetzung.

Die §§ 319 und 320 des Reichs-Strafgesetzbuches bestimmen ferner:

> daß Telegraphenbeamte, welche auf Grund der §§ 317 und 318 wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten verurtheilt worden sind, zugleich zu einer Beschäftigung im Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen desselben für unfähig erklärt werden können; daß die Vorsteher der Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten bewirken, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft werden; und

*) von Prittwitz und Gaffron, Fahrlässigkeitsvergehen S. 168.

daß endlich eine gleiche Strafe den für unfähig zum Telegraphendienste erklärten Beamten trifft, wenn er sich nachher bei einer Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, sowie Diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obgleich ihnen die erfolgte Unfähigkeitserklärung bekannt war.

Gegen diese Bestimmungen läßt sich im Allgemeinen nichts einwenden. Es ist durchaus gerechtfertigt, daß Telegraphenbeamte, welche sich eines vorsätzlichen Vergehens gegen die Telegraphenanlagen schuldig machen, für unfähig zur ferneren Beschäftigung im Telegraphendienste müssen erklärt werden können. Und wenn man überhaupt davon ausgeht, auch kulpose Pflichtvernachlässigungen der Telegraphenbeamten kriminalrechtlich zu bestrafen, so ist es konsequent, daß die Unfähigkeitserklärung auch wegen solcher kulposer Handlungen verhängt werden darf. Die Bestimmung des Reichs-Strafgesetzbuches ist übrigens in diesem Punkte in doppelter Hinsicht milder, als das Preußische Strafgesetzbuch und die meisten übrigen früheren Deutschen Strafrechte. Zunächst ist die Unfähigkeitserklärung nicht mehr — wie im Preußischen Strafgesetzbuche — mit jeder Verurtheilung des Beamten obligatorisch verbunden, sondern in das Ermessen des Richters gestellt. Außerdem kann der Richter sich darauf beschränken, den Beamten nur für unfähig zur Beschäftigung „in gewissen Zweigen" des Telegraphendienstes zu erklären. Wenn daher beispielsweise ein Telegraphenbeamter deswegen verurtheilt worden ist, weil er durch mangelhafte Bedienung des Apparates eine Betriebsstörung herbeigeführt hat, so ist es nicht nur gesetzlich zulässig, sondern auch empfehlenswerth, im Erkenntnisse auszusprechen, daß derselbe zwar zur ferneren Beschäftigung im sog. Apparatdienste, nicht aber im Büreau-, Registratur-, Kassendienste u. s. w. der Telegraphenverwaltung für unfähig erklärt werde. Oppenhoff nimmt sogar an, daß die Unfähigkeitserklärung sich immer nur auf die „Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalt", nicht aber auf den „Büreaudienst" erstrecken dürfe; allein dieser Ansicht fehlt die gesetzliche Grundlage.*)

*) Oppenhoff, Kommentar § 319 Anm. 3.

Zu bemerken ist nur noch Folgendes:

1. Die Unfähigkeitserklärung kann vom Richter auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkt werden; die Bestimmung im § 35 des Strafgesetzbuches, wonach die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, welche neben einer Gefängnißstrafe ausgesprochen wird, nur auf die Dauer von 5 Jahren erkannt werden darf, findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

2. Der § 319 gestattet die Unfähigkeitserklärung nur dann, wenn der Beamte wegen einer derjenigen Handlungen verurtheilt worden ist, welche in den §§ 317 und 318 aufgeführt sind. Kann die Unfähigkeitserklärung auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Vergehen gegen § 318a vorliegt, d. h. eine Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes einer Rohrpostanlage? Man möchte geneigt sein, die Frage zu bejahen,*) da das Gesetz die Rohrpostanlagen in Betreff des strafrechtlichen Schutzes den Telegraphenanlagen gleich stellt. Allein nach dem Wortlaute des § 319, welcher die Unfähigkeitserklärung nur in den Fällen der §§ 317, 318 gestattet, wird man der Ansicht Oppenhoffs beitreten müssen, daß sie unzulässig ist, wenn der Beamte nur wegen Verhinderung ꝛc. einer Rohrpostanlage verurtheilt ist.**)

3. Bemerkt möge nur noch werden, daß der § 319 ursprünglich einen Redaktionsfehler enthalten hatte, in Folge dessen Telegraphenbeamte, welche aus Fahrlässigkeit eine Störung des Betriebes verursacht hatten, für unfähig zum Telegraphendienste erklärt werden konnten, während es unmöglich war, Telegraphenbeamte, welche das gleiche Vergehen vorsätzlich verübt hatten, mit dieser Strafe zu belegen. Diese Widersinnigkeit, auf welche zuerst in der ersten Auflage der vorliegenden Schrift (§ 15) aufmerksam gemacht wurde, ist durch die Novelle vom 26. Februar 1876 beseitigt worden. Es kann gegenwärtig sowohl bei vorsätzlicher, als auch bei fahrlässiger Störung ꝛc. des Betriebes durch Telegraphenbeamte auf Unfähigkeit zum Telegraphendienste erkannt werden.

---

*) Dies scheint Olshausen zu thun; doch ist seine Anmerkung 1 zu § 319 nicht ganz klar.

**) Oppenhoff, Kommentar § 319 Anm. 2.

§ 21.

Landesgesetze zum Schutze der Telegraphenanlagen.

Durch die §§ 317 ff. des Reichs-Strafgesetzbuches sind selbstverständlich alle bisherigen Bestimmungen der Landesstrafrechte über Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der Telegraphenanlagen aufgehoben worden. Die §§ 317 ff. beziehen sich allerdings nur auf Telegraphen, welche zu „öffentlichen Zwecken" dienen, und es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen in Kraft geblieben seien, welche den Schutz von solchen Telegraphen betreffen, die nicht öffentlichen Zwecken dienen, also z. B. von Telegraphen in Fabrikgebäuden u. s. w. Allein Olshausen bemerkt mit Recht, „daß nach dem Willen des Gesetzgebers nur die zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlagen einen besonderen Schutz genießen sollen, während im Uebrigen die allgemeinen Vorschriften, namentlich die §§ 303—305, für ausreichend erachtet worden sind." *)

Nun enthält aber das Königl. Sächsische Gesetz vom 11. August 1855, „die Beschädigungen von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend", außer den Strafbestimmungen über Beschädigungen der Telegraphen noch einige andere Strafvorschriften über das Telegraphenwesen, welche theils ebenfalls den Schutz der Telegraphenanlagen bezwecken, theils mehr polizeilicher Natur sind. Es sollen nämlich bestraft werden:

a) wer in der unmittelbaren Nähe der Telegraphen-Vorrichtungen den von den Telegraphenbeamten an ihn ergehenden, auf den Telegraphenbetrieb bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet oder denselben zuwiderhandelt, — mit Gefängniß bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 300 Mark;

b) wer an den Telegraphen-Vorrichtungen eigenmächtige Handlungen vornimmt, die keine Beschädigung der Telegraphen-

---

*) Olshausen, Kommentar § 317 Anm. 5; so auch Oppenhoff, Kommentar § 317 Anm. 7.

Vorrichtung in sich schließen — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark;

c) wer eigenmächtig mit dem Telegraphen ein Zeichen giebt — mit Geldstrafe von 15 bis 300 Mark.

Es fragt sich, ob diese Bestimmungen noch jetzt in Kraft bestehen.

Die Strafbestimmung unter b wird seit der Novelle vom 13. Mai 1891 zum Reichs-Strafgesetzbuche für beseitigt erachtet werden müssen; denn alle Handlungen, welche an Telegraphenanlagen widerrechtlich vorgenommen werden und zum Schutze der Telegraphen unter besondere Strafe gestellt werden sollen, sind jetzt reichsgesetzlich geregelt.

Dagegen sind die Bestimmungen unter a und c aufrecht erhalten geblieben; denn sie betreffen Materien, über welche das Reichs-Strafgesetzbuch keine Vorschriften enthält. (Einf. Gesetz zum Str.-G.-B. § 2.)

§ 22.

Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel.

Die Telegraphenkabel, welche sich im Wasser befinden, zerfallen, ihrer rechtlichen Natur nach, in drei Gruppen:

1. Kabel, welche in Flüssen liegen;
2. Kabel, welche im Meere innerhalb der sog. Küstenzone liegen, d. h. bis auf Kanonenschußweite vom Ufer ab gerechnet;
3. Kabel, welche im offenen Meere außerhalb der Küstenzone liegen.

Die Kabel der beiden ersten Gruppen werden civil- und strafrechtlich nach dem Rechte desjenigen Staates behandelt, in dessen Gebiete sie sich befinden. Dagegen genossen die Kabel der dritten Gruppe durch die Reichs- und Landesgesetzgebung keinen ausreichenden Schutz; es bedurfte eines internationalen Vertrages, um diesen Schutz in wirksamer Weise herbeizuführen. Ein solcher Vertrag wurde auf den Konferenzen zu Paris in den Jahren 1882 und 1883 vereinbart, unter dem 14. März 1884 unter-

zeichnet, auf einer neuen Konferenz im Jahre 1886 mit einer Deklaration versehen und am 1. Mai 1888 in Kraft gesetzt.*)

Zu diesem Vertrage hat alsdann das Deutsche Reich ein Ausführungsgesetz vom 21. November 1887 erlassen.**)

Der Vertrag enthält strafrechtliche, civilrechtliche, strafprozessuale, civilprozessuale und allgemeine völkerrechtliche Bestimmungen.

Die strafrechtlichen Vorschriften des Vertrages, der Deklaration und des Deutschen Ausführungsgesetzes lassen sich in zwei Gruppen scheiden:

1. Vorschriften zum Schutze der Telegraphenkabel gegen Beschädigung;
2. Vorschriften zum Schutze der sog. Kabelschiffe, d. h. derjenigen Schiffe, welche mit der Legung oder Wiederherstellung der Telegraphenkabel beschäftigt sind.

I.

In Betreff des Schutzes der Telegraphenkabel bestimmt der Vertrag (Art. 2, 12) Folgendes:

> Das Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen Kabels, sofern es vorsätzlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit geschieht und zur Folge haben kann, daß die telegraphischen Verbindungen ganz oder theilweise unterbrochen oder gestört werden, ist strafbar. Die Handlung wird bestraft mit Freiheits- oder mit Geldstrafe oder mit diesen beiden Strafen zugleich.
>
> Die Bestrafung bleibt ausgeschlossen, wenn die Thäter nur den berechtigten Zweck verfolgt haben, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen, nachdem sie alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatten.

Diese Bestimmungen entsprechen — mit einer sogleich zu erwähnenden Ausnahme — dem Reichs-Strafgesetzbuche.

---

*) Reichsgesetzblatt 1888 S. 151. Ueber die Entstehungsgeschichte des Vertrages siehe das Nähere bei Dambach, Post- und Telegraphenverträge S. 337; vgl. auch Fischer, Telegraphie S. 40 ff.

**) Reichsgesetzblatt 1888 S. 169.

Zu bemerken ist Folgendes:

1. Da nach völkerrechtlichen Regeln das Schiff als pars territorii desjenigen Staates gilt, welchem dasselbe seiner Nationalität nach angehört, so findet, was Deutschland betrifft, die obige Strafbestimmung Anwendung auf alle Deutsche und Ausländer, welche an Bord eines Deutschen Schiffes oder vom Bord eines solchen Schiffes aus die Zuwiderhandlung begangen haben.*) Wenn dagegen beispielsweise ein Deutscher die That an Bord eines französischen Schiffes verübt haben sollte, so würde die Bestrafung nach französischem Rechte erfolgen. Demgemäß sagt auch der Art. 8 des Vertrages: „Zur Entscheidung über die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag sind die Gerichte desjenigen Landes zuständig, welchem das Fahrzeug angehört, an dessen Bord die Zuwiderhandlung begangen worden ist."

2. Der Art. 2 schließt die Strafbarkeit aus im Falle des Nothstandes. Der Begriff des Nothstandes ist aber im Vertrage weiter ausgedehnt, als im Reichs-Strafgesetzbuche. Während das letztere den Nothstand als strafbefreiend nur dann anerkennt, wenn der Thäter die Handlung begangen hat zur Rettung aus einer Gefahr für Leib oder Leben, schließt der Vertrag die Bestrafung auch dann aus, wenn die Handlung den Zweck hatte, das Leben des Thäters oder die Sicherheit des Fahrzeuges zu schützen. Immer aber verlangt der Vertrag, daß der Thäter vor der Beschädigung des fremden Kabels „alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatte". Es entspricht dies der Vorschrift des Reichsstrafgesetzbuches, welches ebenfalls die Berufung auf den Nothstand nur dann gestattet, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht beseitigt werden kann.

3. Da der Art. 2 des Vertrages, abgesehen vom Nothstande, jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung eines fremden Kabels bestraft, so fürchteten die englischen Kabelgesellschaften, daß ihre Schiffsführer unter gewissen Umständen einer unbilligen Bestrafung ausgesetzt sein könnten. Es könne vorkommen, daß die

*) Strafgesetzbuch § 3.

Führer des Kabelschiffes bei Wiederherstellung 2c. eines Kabels genöthigt seien, ein daneben liegendes fremdes Kabel vorsätzlich zu beschädigen, um die ihnen aufgetragene Reparatur auszuführen; es sei unbillig, in solchen Fällen eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Beschädigung eintreten zu lassen, falls der Schiffsführer sich vorher bemüht habe, die Beschädigung zu vermeiden.

Es wurde daher auf einer weiteren Konferenz, welche in Paris im Mai 1886 (ohne Betheiligung von Deutschland) stattfand, eine „Deklaration“ vereinbart, welche — abgesehen von einem civilrechtlichen Punkte — bestimmt:

> „daß die im Art. 2 des Vertrages enthaltene Strafbestimmung nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißens oder der Beschädigung Anwendung findet, welche zufälliger oder nothwendiger Weise bei der Wiederherstellung eines Kabels verursacht sind, vorausgesetzt, daß alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung getroffen waren.“

Daß eine Bestrafung nicht eintreten kann, wenn die Beschädigung des Kabels durch Zufall („accidentellement“) entstanden ist, versteht sich von selbst; es hätte wegen dieses Punktes keiner besonderen Deklaration bedurft.

Der Schwerpunkt der Deklaration liegt in der Bestimmung, daß eine Bestrafung auch dann nicht eintreten soll, wenn die Beschädigung „nothwendiger Weise“ bei der Wiederherstellung eines Kabels verursacht worden ist. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist zweifelhaft; es kann der Ausdruck „nothwendiger Weise (necessairement)“ soviel bedeuten wie „unvermeidlich“; alsdann wäre die Bestimmung ebenfalls überflüssig; denn es ist klar, daß eine Bestrafung ausgeschlossen bleibt, wenn die Beschädigung trotz aller angewendeten Vorsichtsmaßregeln unvermeidlich gewesen ist. Die Konferenzprotokolle von Paris und die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift ergeben aber, daß mit dem Ausdrucke „nothwendiger Weise“ ein anderer Sinn hat verbunden sein sollen. Es ist an solche Fälle gedacht, in welchen ein beschädigtes Telegraphenkabel wiederhergestellt werden soll, die Wiederherstellung aber nur dadurch

möglich ist, daß ein fremdes Kabel, welches in der Nähe des wiederherzustellenden Kabels liegt, zerrissen oder beschädigt wird. Wenn alsdann dieses fremde Kabel vorsätzlich beschädigt wird, weil die Wiederherstellung sonst, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, nicht ausführbar ist, so soll eine Bestrafung nicht eintreten.*) Es schließt diese Bestimmung eine Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen in sich, indem eine vorsätzliche und mit Ueberlegung vorgenommene rechtswidrige Beschädigung fremden Eigenthums straflos bleibt, obwohl kein Fall des Nothstandes vorliegt. Zur Rechtfertigung können nur die eigenthümlichen Verhältnisse der unterseeischen Kabel geltend gemacht werden, oder — wie Stenglein sagt — „die Kollision gleichwerthiger Interessen.**)

4. Nach Art. 12 des Vertrages hatten sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Strafbestimmungen gegen Diejenigen zu erlassen, welche den Bestimmungen in dem oben erwähnten Art. 2 des Vertrages zuwiderhandeln.

In Deutschland waren besondere Strafvorschriften wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Zerreißens oder Beschädigens unterseeischer Kabel nicht erforderlich, da in dieser Beziehung das Reichs-Strafgesetzbuch (§§ 317 ff.) ausreichende Vorschriften enthielt; diese finden daher auch im Falle der Beschädigung oder Gefährdung unterseeischer Kabel Anwendung.***)

II.

Es war in der Praxis wiederholt vorgekommen, daß die sog. Kabelschiffe, „welche ausgesandt werden, um die Reparatur von Kabeln zu bewirken, ihre Arbeiten nicht beginnen konnten, weil an der betreffenden Stelle Hunderte von Fischerbooten lagen, welche sich weigerten, dem Kabelschiffe Platz zu machen und in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung hierzu auch nicht gezwungen werden konnten". Hierdurch entstanden für die tele-

---

*) Conférence internationale pour la protection des câbles sous-marins. 12.—21. Mai 1886. Paris S. 91; Denkschrift vom 14. Mai 1887 (Drucksachen des Reichstages I. Session 1887 No. 121.)

**) Stenglein, Nebengesetze S. 201 Anm. 6.

***) Begründung des Gesetzes vom 21. November 1887 (Drucksachen des Reichstages I. Session 1887 Nr. 121 S. 13).

graphische Korrespondenz die schwerwiegendsten Nachtheile, indem die Wiederherstellung gerissener Kabel wiederholt längere Zeit verhindert wurde.*) Um diesem Uebelstande abzuhelfen, bestimmt der Vertrag in den Art. 5 und 6 Folgendes:

a) Wenn ein mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die vorgeschriebenen Signale trägt, so müssen die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken im Stande sind, sich mindestens eine Seemeile von diesem Fahrzeuge zurückziehen oder entfernt halten, um dasselbe in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

b) Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

c) Fischerboote brauchen erst nach 24 Stunden sich der an sie gerichteten Aufforderung der Zurückziehung oder Entfernung zu fügen.

d) Fahrzeuge, welche die zur Kenntlichmachung der Lage der Kabel bestimmten Bojen sehen oder zu sehen im Stande sind, müssen, wenn es sich um die Legung, um eine eingetretene Betriebsstörung oder um den Bruch der Kabel handelt, sich mindestens eine viertel Seemeile von diesen Bojen entfernt halten.

e) Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Es bestanden in Deutschland keine Strafbestimmungen gegen Diejenigen, welche den Art. 5 und 6 des Vertrages zuwiderhandelten. Es bedurfte daher eines Deutschen Ausführungsgesetzes. Dieses ist — wie bereits erwähnt — unter dem 21. November 1887 ergangen und bestraft Zuwiderhandlungen gegen die Art. 5 und 6 a. a. O., sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten. Das Strafmaß ist u. A. deshalb gewählt, um die Zuständigkeit der Schöffengerichte zu begründen.

*) Dambach, Post- und Telegraphenverträge S. 338.

2. Die Strafe findet selbstverständlich sowohl bei Vorsatz, als auch bei Fahrlässigkeit des Thäters Anwendung; dagegen bleibt sie — wie Stenglein mit Recht bemerkt — ausgeschlossen, wenn der Thäter „durch dichten Nebel oder hohen Seegang“ die Signale nicht hat sehen können.*)

3. Wie bereits oben bemerkt worden ist, finden die Bestimmungen des sog. Kabelvertrages nach Art. 1 desselben auf die Telegraphenkabel nur insoweit Anwendung, als sie „außerhalb der Küstengewässer“ liegen. Für die Strecke innerhalb der Territorialgrenze bestimmt sich der Schutz der Kabel nach der Gesetzgebung des Uferstaates. Beschädigungen und Gefährdungen von Kabeln innerhalb der Deutschen Territorialgrenze werden daher nach den §§ 317 ff. Str.-G.-B. bestraft. Dagegen bestand keine gesetzliche Bestimmung, durch welche die Kabelschiffe innerhalb der Deutschen Territorialgrenze einen ähnlichen Schutz gegen Belästigungen durch Fischerboote rc. erhielten, wie die Art. 5, 6 des Vertrages für die Strecke außerhalb dieser Grenze gewährten. Da es aber im höchsten Grade wünschenswerth war, diesen Schutz den Kabelschiffen gerade innerhalb der Territorialgrenze zu gewähren, weil hier vorzugsweise Störungen der Reparaturarbeiten durch Fischerboote rc. vorkamen, so bestimmt der § 1 des Gesetzes vom 21. November 1887, daß die oben unter Nr. 1 aufgeführten Strafvorschriften auch dann Anwendung finden sollen, wenn die Handlungen gegen die Kabelschiffe „innerhalb der Deutschen Küstengewässer“ begangen werden.

4. Endlich enthält das Ausführungsgesetz vom 21. November 1887 im § 3 noch eine Strafbestimmung, welche — streng genommen — nicht in den Rahmen des Telegraphen-Strafrechtes gehört. Der Art. 10 des Kabelvertrages giebt den Kommandanten der Kriegsschiffe oder der hierzu besonders bestellten Schiffe der kontrahirenden Staaten das Recht, falls sie Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung des Kabelvertrages durch ein anderes Fahrzeug, als ein Kriegsschiff, stattgefunden habe, von diesem Schiffe die Urkunden über dessen Nationalität zu verlangen. Wenn nun den Deutschen Kommandanten bei dieser

*) Stenglein, Nebengesetze S. 210 Anm. 6.

Amtshandlung Widerstand geleistet wird, so wird selbstverständlich dieser Widerstand nach §§ 113, 114 Str.-G.-B. bestraft. Die Motive zum Ausführungsgesetze sagen aber mit Recht, daß Zweifel entstehen könnten, ob dieser Schutz auch dann gewährt werde, „wenn der Angriff oder der Widerstand gegen Befehlshaber von Schiffen anderer vertragschließender Mächte ausgeübt wird.“

Um diese etwaigen Zweifel zu beseitigen, dehnt der § 3 des Ausführungsgesetzes die Strafen der §§ 113, 114 Str.-G.-B. auf alle im Art. 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber aus.*)

Schließlich möge übrigens noch bemerkt werden, daß die Strafvorschriften des Kabelvertrages und des Deutschen Ausführungsgesetzes, soviel bekannt geworden, in Deutschland bisher noch nie zur Anwendung gekommen sind; es haben diese Vorschriften jedenfalls eine sehr wohlthätige warnende Wirkung ausgeübt.

Abschnitt III.

Vergehen in Betreff der Telegraphenwerthzeichen.

§ 23.

Allgemeines.

Die Gebühren, welche für die Beförderung von Telegrammen zu entrichten sind, mußten in früherer Zeit in allen Staaten bei der Aufgabe der Telegramme baar bezahlt werden. Die Unbequemlichkeiten, welche hiermit in vielen Fällen verknüpft waren, führten indessen sehr bald dahin, daß man dieselben Erleichterungen, welche die Post in Betreff der Entrichtung der Portogefälle gewährt, auch für den telegraphischen Verkehr einzuführen bestrebt war. Es wurde zunächst den Behörden und einzelnen bedeutenden Korrespondenten gestattet, die Gebühren nicht bei der Auf-

*) Motive zum Gesetze vom 21. November 1887 (Drucksachen des Reichstages I. Session 1887 Nr. 121 S. 14).

lieferung jedes einzelnen Telegramms, sondern monatlich, vierteljährlich u. s. w. für alle in diesem Zeitraume abgesandten Telegramme zusammen zu bezahlen, und, als auch diese Einrichtung nicht genügende Beweglichkeit gewährte, schritt man zur Einführung der Telegraphenfreimarken.

Die erste Verwaltung, welche die Telegraphenfreimarken — allerdings nur versuchsweise bei einer Station — einführte, war die Preußische (im Juni 1864); unmittelbar darauf (Juli 1864) folgte die Spanische Telegraphenverwaltung, und in den nächstfolgenden Jahren schlossen sich die Verwaltungen von Belgien, Frankreich, Dänemark, England, Norddeutschland, Baiern, Württemberg, der Schweiz u. s. w. dieser Einrichtung an, indem sie theils besondere Telegraphenfreimarken herstellten, theils die Benutzung der Postfreimarken auch zur Frankirung telegraphischer Depeschen gestatteten.*)

Mit der Einführung besonderer Telegraphenfreimarken mußten selbstverständlich auch Strafbestimmungen gegen Anfertigung falscher oder Verfälschung echter Freimarken, sowie gegen Wiederverwendung bereits benutzter Freimarken gegeben werden. Die einzelnen Staaten sind in dieser Beziehung nicht gleichmäßig verfahren. Was Deutschland betrifft, so erging im Norddeutschen Bunde ein besonderes Gesetz vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphenfreimarken**), durch welches die Vorschriften über Fälschung und Wiederverwendung von Postfreimarken analog auf Telegraphenfreimarken übertragen wurden. Dies Gesetz ist später in Südhessen, Baden und Elsaß-Lothringen eingeführt.***) In Baiern und Württemberg begnügte man sich mit den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über Betrug 2c., ohne ein besonderes Gesetz zu erlassen.

Das Reichs-Strafgesetzbuch hat die Telegraphenwerthzeichen

*) Einen ausführlichen und lehrreichen Aufsatz über die Einrichtung und das Verfahren bei Benutzung der Telegraphenfreimarken in den einzelnen Staaten enthält das Journal télégraphique (Bern) 1870 Nr. 4—8.

**) Bundesgesetzblatt 1869 S. 377.

***) Verfassung des Deutschen Bundes Art. 80 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 627); Gesetz vom 8. Februar 1875 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1875 S. 9).

in den Kreis seiner Bestimmungen aufgenommen, indessen bei der Redaktion der bezüglichen Paragraphen — wie unten näher nachgewiesen werden wird — einen Irrthum begangen, welcher erst durch die Novelle vom 13. Mai 1891 seine Berichtigung erhalten hat.

Im Deutschen Reiche werden besondere Telegraphenfreimarken gegenwärtig nicht mehr gebraucht; dagegen werden dieselben beispielsweise*) noch verwendet in Belgien, Chili, Columbien, Ekuador, England (theilweise), Britisch-Indien, Niederland, Orange-Freistaat, Peru, einigen Britischen und Spanischen Kolonien 2c.

In einer Abhandlung über das Telegraphen-Strafrecht müssen die strafrechtlichen Vorschriften in Betreff der Telegraphenwerthzeichen besprochen werden, obwohl Deutschland diese Werthzeichen augenblicklich nicht benutzt. Denn einerseits können die Deutschen Telegraphenverwaltungen in Zukunft wieder besondere Telegraphenwerthzeichen einführen; andererseits finden die betreffenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches auch auf die Fälschung 2c. ausländischer Telegraphenwerthzeichen Anwendung; endlich hat das Reichs-Strafgesetzbuch selbst noch in der Novelle vom 13. Mai 1891 Strafbestimmungen über Telegraphenwerthzeichen getroffen, obwohl schon damals in Deutschland keine solche Werthzeichen mehr gebraucht wurden.

Die strafbaren Handlungen, welche in Betreff der Telegraphenwerthzeichen verübt werden können, lassen sich in folgende Gruppen scheiden:

a) Die fälschliche Anfertigung von Werthzeichen, die Verfälschung von Werthzeichen und der wissentliche Gebrauch falscher oder gefälschter Werthzeichen (§ 275 Str.-G.-B.);
b) die Wiederverwendung bereits einmal verwendeter Werthzeichen (§ 276 Str.-G.-B.);
c) die unbefugte Anfertigung von Stempeln, welche zur Herstellung von Werthzeichen dienen können, und die Herstellung 2c. von Abdrücken solcher Stempel (§ 360 Nr. 4, 5 Str.-G.-B.);
d) die Veräußerung oder das Feilhalten schon einmal verwendeter Werthzeichen (§ 364 Str.-G.-B.).

*) Nach den dem Verfasser gemachten Mittheilungen.

§ 24.

Fälschung von Telegraphenwerthzeichen.

Der § 275 des Reichs-Strafgesetzbuches bedroht mit Gefängniß nicht unter drei Monaten Denjenigen,

1. wer wissentlich von falschen oder gefälschten Telegraphenfreimarken Gebrauch macht;
2. wer unechte Telegraphenfreimarken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden;
3. wer echte Telegraphenfreimarken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

Neben der Gefängnißstrafe kann nach § 280 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder nach § 35 auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Diese Bestimmungen sind im Allgemeinen klar. Hervorzuheben sind nur zwei Punkte.

1. In der Litteratur ist bestritten, ob der § 275 sich nur auf inländische oder auch auf ausländische Post- und Telegraphenwerthzeichen bezieht. Für die Beschränkung der Strafbestimmung auf inländische Werthzeichen wurde namentlich geltend gemacht, daß es sich lediglich um die Verletzung inländischer fiskalischer Interessen handle, und daß auswärtigen Staatseinrichtungen im Allgemeinen ein strafrechtlicher Schutz nur gewährt werde, wenn es im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen sei.*) Allein das frühere Preußische Obertribunal hat die Frage vom Standpunkte des Preußischen Strafgesetzbuches erörtert und in ausführlicher Begründung dahin entschieden, daß der § 275 auch auf ausländische Werthzeichen Anwendung zu finden habe.**) Das Obertribunal sagt:

„Nach § 3 des Str.-G.-B. finden die Preußischen Strafgesetze Anwendung auf alle in Preußen begangenen straf-

---

*) Vgl. namentlich Olshausen Kommentar § 275 Anm. 2; Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 565; Rüdorff, Kommentar § 275 Anm. 1.

**) Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 10 S. 806 (Erk. vom 22. December 1869); Bd. 11 S. 496 (Erk. vom 5. Octbr. 1870).

baren Handlungen. Es ist darin der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß es stets auf den Ort der Strafthat selbst ankommt und nicht auf denjenigen, an welchem der beabsichtigte Erfolg eintreten soll. . . . Nur da, wo das Preußische Strafgesetz eine ausdrücklich entgegengesetzte Vorschrift enthält, tritt dieser Grundsatz nicht ein. Nun bedroht aber der § 253 die Anfertigung unechter Postfreimarken ohne Unterschied, ob sie inländische oder ausländische sind, mit Strafe, und schon hieraus folgt dessen Anwendbarkeit auf Fälle der vorliegenden Art.

Hierzu kommt indeß noch Folgendes. Der § 253 befindet sich im Titel, welcher von der Urkundenfälschung handelt. Man hat also die Anfertigung unechten Stempelpapiers und die, dieser gleichgestellte von Postfreimarken 2c., als eine Abart der Urkundenfälschung angesehen. . . . Nun ist es aber bei der Urkundenfälschung nach § 247 gleichgültig, ob in- oder ausländische Urkunden gefälscht werden und der § 251 bestraft ausdrücklich Denjenigen, welcher Urkunden fälscht, die von Staatsbehörden . . . des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen . . . werden."

Das Reichsgericht hat sich mit völlig unzweifelhaften Worten bisher nicht darüber ausgesprochen, ob der § 275 sich auch auf die Fälschung ausländischer Post- und Telegraphenwerthzeichen erstrecke. Das hierfür in der Litteratur oft angeführte Erkenntniß vom 20. Juni 1882*) bezieht sich lediglich auf Stempelwerthzeichen, und in einem neueren Erkenntnisse vom 13. April 1893 erklärt das Reichsgericht, daß es „nach Lage der Sache keiner Entscheidung bedürfe, ob die Vorschrift im § 275 Ziffer 1 auch die ausländischen Postfreimarken umfasse".**)

Allein die Gründe, welche das Reichsgericht dafür geltend macht, daß der § 275 sich auch auf ausländische Stempelwerth-

*) Entscheidungen in Strafsachen Bd. 6 S. 387.

**) Entscheidung in Strafsachen Bd. 21 S. 111.

zeichen erstrecke, passen vollständig auch auf Post- und Telegraphenwerthzeichen. Das Reichsgericht führt aus, daß es sich bei dem § 275 keineswegs nur um die Verletzung fiskalischer Interessen handle, sondern „daß dabei ein Verbrechen gegen Treu und Glauben konkurrire, an dessen Verhütung der Staat, gleichviel, gegen wen dasselbe gerichtet ist, unter allen Umständen ein Interesse habe." Es wird demnächst vom Reichsgerichte auch aus der Entstehungsgeschichte des § 275 der Nachweis erbracht, daß derselbe auf ausländische Stempelwerthzeichen ebenfalls bezogen werden müsse.

Da nun im § 275 die Post- und Telegraphenwerthzeichen unmittelbar neben die Stempelwerthzeichen gestellt und mit denselben rechtlich völlig gleich behandelt werden, so darf mit Sicherheit ausgesprochen werden, daß nach der Auffassung des Reichsgerichtes auch die Fälschung 2c. ausländischer Post- und Telegraphenwerthzeichen unter die Strafbestimmung des § 275 fällt.

Für die Post- und Telegraphenverwaltung ist diese Auffassung aus folgendem Grunde von erheblicher Bedeutung. Auf dem Postkongresse zu Lissabon im Jahre 1885 hatten die Vertragsstaaten den Beschluß gefaßt, „daß die Postverwaltungen des Weltpostvereines sich gegenseitig Beistand leisten sollen, um die Nachahmung von Postwerthzeichen und die betrügerische Verwendung von Nachbildungen zu verhüten und zu bestrafen."*) Um dieser internationalen Verpflichtung Genüge zu leisten, hätte Deutschland ein besonderes Gesetz wegen Fälschung ausländischer Werthzeichen erlassen müssen, falls der § 275 nur auf inländische Werthzeichen zu beziehen wäre. Da aber nach Obigem anzunehmen ist, daß der § 275 auch die ausländischen Werthzeichen umfaßt, so konnte von einem derartigen besonderen Strafgesetze Abstand genommen werden.

2. Das Gesetz bestraft nicht nur die Anfertigung unechter Telegraphenfreimarken, sondern auch die Verfälschung echter Freimarken und den wissentlichen Gebrauch gefälschter Telegraphenfreimarken. Eine strafbare Verfälschung liegt aber nach § 275

*) Documents du congrès postal de Lisbonne. 1885. Tom. II pag. 81.

Nr. 3 des Str.-G.-B. nur dann vor, wenn die Verfälschung in der Absicht erfolgt, die Marken zu einem höheren, als dem wahren Werthe zu verwenden, beispielsweise also alsdann, wenn die in der Freimarke befindliche Ziffer, welche den Werth ausdrückt, durch Vorsetzung einer anderen Ziffer erhöht wird. Jede andere Verfälschung ist nicht nach § 275 strafbar. Es war längere Zeit zweifelhaft, ob es nicht als eine nach § 275 strafbare Verfälschung anzusehen sei, wenn eine bereits entwerthete Telegraphenfreimarke nach Vertilgung des Entwerthungszeichens wieder verwendet war.*) Diese Frage ist durch die Novelle vom 13. Mai 1891 dahin entschieden worden, daß hierin eine Verfälschung im Sinne des § 275 nicht zu erblicken sei, sondern daß in diesem Falle nur eine Bestrafung nach § 276 eintreten solle. (Siehe unten § 26.)

§ 25.
Wiederverwendung bereits benutzter Telegraphenwerthzeichen.

Als die Norddeutsche Telegraphenverwaltung dazu überging, besondere Telegraphenfreimarken einzuführen, bedurfte es — wie bereits oben ausgeführt ist — eines Gesetzes, durch welches die Fälschung von solchen Freimarken und ihre unbefugte Wiederverwendung unter Strafe gestellt würden. Es erging hierüber das Norddeutsche Gesetz vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphenfreimarken. Dasselbe bestimmt im § 2:

> „Wer unechte Telegraphenfreimarken anfertigt oder echte Telegraphenfreimarken verfälscht, wer wissentlich von falschen oder verfälschten Telegraphenfreimarken Gebrauch macht, sowie wer Telegraphenfreimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benutzt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den Bundes- oder Landesgesetzen gegen Denjenigen festgesetzt ist, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken schuldig macht." **)

*) Siehe hierüber die erste Auflage dieser Schrift § 10.

**) Bundesgesetzblatt 1869 S. 377.

Die Fälschung der Telegraphenwerthzeichen ist im § 24 erörtert worden. Es ist daher jetzt nur noch die Frage über die Strafbarkeit der Wiederverwendung bereits entwertheter Telegraphenwerthzeichen zu behandeln.*)

Es müssen in dieser Beziehung sachgemäß die beiden Fälle auseinander gehalten werden:

a) ob die bereits entwerthete Telegraphenfreimarke einfach nochmals zur Frankirung einer Depesche verwendet worden ist, ohne daß das Entwerthungszeichen eine Veränderung erfahren hat; oder

b) ob die Wiederverwendung stattgefunden hat, nachdem zuvor das Entwerthungszeichen absichtlich ausradirt oder auf andere Weise beseitigt worden ist.

In Betreff der einfachen Wiederverwendung bereits benutzter Telegraphenfreimarken bestimmt das Norddeutsche Bundesgesetz vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphenfreimarken, im § 2:

„Wer Telegraphenfreimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benutzt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den Bundes- oder Landesgesetzen gegen Denjenigen festgesetzt ist, welcher sich . . . dieser Handlung in Beziehung auf Postfreimarken schuldig macht."

In Beziehung auf die Postfreimarken verordnet nun das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 im § 27 Nr. 3:**)

„Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark, wird bestraft:

3. wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt."

Diese Strafe findet daher auch gegen Denjenigen Anwendung, welcher Telegraphenfreimarken nach ihrer Entwerthung von Neuem zur Frankirung telegraphischer Depeschen verwendet.

---

*) Darüber, daß das Gesetz vom 16. Mai 1869 in dieser Beziehung noch jetzt gilt, siehe Olshausen, Anm. zu §§ 275, 276.

**) Reichs-Gesetz-Blatt 1871 S. 347.

Es entsteht hier nun aber folgende Frage:

Wie bereits oben erwähnt ist, werden im Reichs-Telegraphengebiete besondere Telegraphenfreimarken nicht mehr angefertigt oder verwendet; die Telegramme werden vielmehr mit den gewöhnlichen Postwerthzeichen frankirt. Kann nun Jemand bestraft werden, welcher eine entwerthete Postfreimarke zur Frankirung eines Telegramms verwendet? Man könnte geneigt sein, diese Frage zu verneinen. Denn das Gesetz vom 16. Mai 1869 bestraft nach seinem Wortlaute nur Denjenigen, welcher Telegraphenfreimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung von Telegrammen benutzt, und das Postgesetz vom 28. October 1871 § 27 bestraft nur die Verwendung entwertheter Postfreimarken zur Frankirung einer Sendung. Man könnte daher zu dem Schlusse gelangen, daß es an einem Gesetze fehle, um Denjenigen zu bestrafen, welcher eine entwerthete Postfreimarke zur Frankirung eines Telegramms benutzt; denn er benutzt keine Telegraphenfreimarke.

Allein man wird sich doch dahin entscheiden müssen, daß eine solche Handlung strafbar ist, und daß unter „Telegraphenfreimarken" im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1869 nicht nur die besonders hergestellten Telegraphenfreimarken, sondern alle Werthzeichen zu verstehen sind, welche bestimmungsmäßig zur Frankirung von Telegrammen benutzt werden dürfen. Wenn also Telegramme mit Postfreimarken versehen werden können, so sind diese Postfreimarken im Sinne des Gesetzes vom 16. Mai 1869 Telegraphenfreimarken. Es wäre auch geradezu widersinnig, daß Jemand, welcher eine entwerthete Postfreimarke wiederverwendet, strafbar oder straflos sein solle, je nachdem er die Marke auf einen Brief oder auf ein Telegramm klebt.

Zu bemerken ist noch Folgendes:

1. Während die Strafen wegen Fälschung von Post- und Telegraphenfreimarken — wie im § 24 ausgeführt ist — Anwendung finden, gleichviel, ob die Freimarken inländische oder ausländische sind, kann die Strafbestimmung wegen Wiederverwendung entwertheter Telegraphenfreimarken nur dann Platz greifen, wenn es sich um inländische Marken handelt. Denn diese Strafbestimmung be-

zweckt lediglich die Sicherstellung der Telegraphenverwaltung gegen Entziehung der Telegraphengebühren; die Höhe der Strafe wird bemessen nach dem Betrage der defraudirten Gefälle; die Strafvorschrift kann daher überhaupt nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Telegraphenverwaltung Gebühren dadurch entzogen worden sind, daß anstatt einer noch gültigen Freimarke eine bereits entwerthete Marke benutzt worden ist. Nun gestattet aber eine jede Telegraphenverwaltung zur Frankirung von Telegrammen nur die Benutzung ihrer eigenen, inländischen Freimarken, während ausländische Freimarken keine Berücksichtigung finden. Wer daher eine bereits entwerthete ausländische Telegraphenfreimarke verwendet, entzieht dadurch der Telegraphenverwaltung keine Gebühren; er bedient sich vielmehr eines „absolut untauglichen Mittels" zu seiner That, da die Freimarke, auch wenn sie noch nicht vorher entwerthet worden worden wäre, im Inlande zur Frankirung von Telegrammen nicht geeignet gewesen sein würde.*)

Auch das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß das Postgesetz und das Gesetz über die Telegraphenfreimarken „sich unzweifelhaft nur auf inländische Marken beziehen".**)

2. Zum Thatbestande der Defraudation ist es übrigens nicht erforderlich, daß der Thäter vorsätzlich gehandelt und die Entwerthung der Freimarke gekannt hat. Auch eine aus Fahrlässigkeit begangene Defraudation ist strafbar. Dagegen würde eine Bestrafung nicht eintreten können, wenn der Thäter auch bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit die Entwerthungszeichen nicht wahrgenommen, sondern die Marke für noch gültig erachtet hat, z. B. wenn ihm wegen zu schwacher Augen die Entwerthungsmerkmale entgangen sind.***)

3. In Baiern und Württemberg bestanden früher ebenfalls besondere Telegraphenfreimarken. Die Wiederverwendung entwertheter Telegraphenfreimarken (ohne Vertilgung des Entwerthungs-

*) Vgl. Dambach, Postgesetz S. 153.

**) Erkenntniß vom 20. Juni 1882 (Entsch. in Strafsachen Bd. 6 S. 390).

***) Vgl. hierüber eingehend Dambach, Postgesetz S. 134.

zeichens) war aber nicht strafbar; denn das Norddeutsche Gesetz über die Telegraphenfreimarken war in Baiern und Württemberg nicht eingeführt, in beiden Staaten bestand kein Landesgesetz hierüber, und die Strafbestimmung über Betrug (§ 263 Str.-G.-B.) paßte auf diese Defraudationsfälle nicht.*) Wenn daher in Baiern oder Württemberg etwa wieder Telegraphenfreimarken eingeführt werden sollten, so könnte die Wiederverwendung entwertheter Marken nur durch ein besonderes Gesetz unter Strafe gestellt werden.

Ueber die Bestrafung in Baiern und Württemberg bei Vertilgung des Entwerthungszeichens siehe unten im § 26.

§ 26.

Wiederverwendung entwertheter Telegraphenwerthzeichen nach Beseitigung des Entwerthungszeichens.

Wenn die Wiederverwendung bereits entwertheter Telegraphenfreimarken in der Art erfolgt, daß das Entwerthungszeichen vorher ausradirt oder in anderer Weise vertilgt wird, so ist es durchaus gerechtfertigt, eine härtere Strafe, als die einfache Geldstrafe wegen Entziehung der Telegraphengebühren eintreten zu lassen. Denn die Vertilgung des Entwerthungszeichens streift nahe an den Thatbestand der Verfälschung von Telegraphenfreimarken, und es wird dadurch die publica fides dieser Werthzeichen in sehr bedenklicher Weise beeinträchtigt.

Diese Gründe wurden auch bei Abfassung des Reichs-Strafgesetzbuches anerkannt, ja man ging hierbei ganz allgemein davon aus, jede wissentliche Wiederverwendung bereits entwertheter öffentlicher Werthzeichen, gleichviel, ob bei der Wiederverwendung die Entwerthungszeichen beseitigt worden seien oder nicht, außer mit der Defraudationsstrafe, noch mit einer besonderen Geldstrafe zu ahnden.**) Bei der Redaktion des betreffenden Paragraphen war aber ein offenbarer Irrthum untergelaufen, in Folge dessen es an einer Strafbestimmung wegen wissentlicher

*) Siehe in Betreff Baierns: Barth, Strafgesetzbuch für Baiern S. 129.

**) Motive zum II. Entwurfe S. 133.

Wiederverwendung entwertheter Telegraphenfreimarken gänzlich fehlte.

Der § 276 des Strafgesetzbuches bestimmte nämlich:

„Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken oder Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankette, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft."

Dieser Paragraph bezog sich also nur auf die wissentliche Wiederverwendung von Stempelwerthzeichen, nicht auch von Post- oder Telegraphenfreimarken, und die Motive*) sagen auch ausdrücklich:

„Besondere Vorschriften über die Benutzung entwertheter Post- oder Stempel- (soll heißen: Telegraphen-) Freimarken oder gestempelter Briefcouverts enthalten bereits das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und das Bundesgesetz über Telegraphenfreimarken vom 16. Mai 1869; es waren daher solche hier entbehrlich."

Diese Annahme war aber vollständig irrig!

Die Gründe, welche zu diesem Irrthume Anlaß gegeben haben, sind in der ersten Auflage der vorliegenden Schrift (§ 12) eingehend dargelegt worden; sie bestanden darin, daß man mißverständlicher Weise annahm: es sei eine dem § 276 entsprechende Bestimmung für Post- und Telegraphenwerthzeichen bereits im Postgesetze enthalten.

Als daher die Novelle vom 13. Mai 1891 erging, wurde diese Lücke ausgefüllt und dem § 276 ein zweiter Absatz hinzugefügt, welcher lautet:

„Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher wissentlich

---

*) Motive S. 133.

schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens zur Frankirung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründete Strafe verwirkt."

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

1. Bezieht sich der § 276 Abs. 2 auch auf ausländische Post- und Telegraphenwerthzeichen? Die Frage ist bestritten und vom Reichsgerichte bisher nicht entschieden worden. Die Entstehungsgeschichte des § 276 Abs. 2 führt aber zu dem Ergebnisse, daß derselbe nur auf inländische Post- und Telegraphenwerthzeichen anzuwenden ist. Die Wiederbenutzung bereits entwertheter Marken wurde vor der Novelle vom 13. Mai 1891 lediglich nach § 27 Nr. 3 des Postgesetzes vom 28. October 1871 mit der Defraudationsstrafe (dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark) belegt. Daß diese Strafvorschrift sich nur auf die Wiederverwendung inländischer Werthzeichen bezog, ist — wie im § 25 dargelegt worden — unzweifelhaft und auch vom Reichsgerichte anerkannt worden.*) Bei Emanation des § 276 Abs. 2 ist nun ausschließlich beabsichtigt worden, die Defraudationsstrafe zu verschärfen, falls der Thäter die Wiederverwendung wissentlich und unter Entfernung des Entwerthungszeichens vornimmt. Da nun die gewöhnliche Defraudationsstrafe nur bei Wiederverwendung inländischer Marken eintritt, so kann auch die verschärfte Defraudationsstrafe nur bei solchen Marken Platz greifen.**)

2. „Damit die Strafbestimmung des § 276 angewendet werden kann, muß der Thäter nicht bloß gewußt haben, daß das Werthzeichen schon einmal zur Frankirung benutzt war, sondern er muß auch gewußt haben, daß das Entwerthungszeichen gänzlich oder theilweise entfernt war."**) Dies ist bei der Berathung des Gesetzes vom 13. Mai 1891 in der Kommission des Reichs-

*) Dambach, Postgesetz S. 153.

**) Dambach, Postgesetz S. 155.

tages von dem Vertreter des Reichs-Justizamtes ausdrücklich anerkannt worden.*)

Wenn der Thäter dies nicht gewußt hat, so würde er nur mit der gewöhnlichen Defraudationsstrafe nach dem Gesetze vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphenfreimarken (§ 2)**), und nach dem Postgesetze vom 28. October 1871 (§ 27 Nr. 3) belegt werden können.

3. Dagegen ist es zur Anwendung des § 276 Absatz 2 nicht erforderlich, daß Derjenige, welcher die bereits verwendete Telegraphenmarke zur Frankirung benutzt, das Entwerthungszeichen **selbst** vertilgt hat. Die Strafe tritt vielmehr stets ein, wenn überhaupt eine Vertilgung des Entwerthungszeichens stattgefunden hat und Demjenigen, welcher die Marke von Neuem benutzt, die Vertilgung des Entwerthungszeichens bekannt gewesen ist.***)

4. Was Baiern und Württemberg betrifft, so findet der § 276 selbstverständlich auch auf diese Staaten Anwendung; dagegen würde **neben** der im § 276 Abs. 1 angedrohten Strafe eine besondere „Defraudationsstrafe" nicht eintreten können, da eine solche aus den oben im § 25 angegebenen Gründen in Baiern und Württemberg nicht verhängt werden kann. Der § 276 Abs. 2 spricht daher auch mit Recht nur von der **etwa** wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründeten Strafe.

§ 27.
Unbefugte Anfertigung ꝛc. von Stempeln zu Telegraphenwerthzeichen.

Der § 360 Nr. 4 und 5 des Str.-G.-B. enthielt folgende Bestimmung:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird **bestraft**:

4. Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde **Stempel** ꝛc.,

---

*) Kommissionsbericht Nr. 242 S. 2.

**) Bundesgesetzblatt 1869 S. 377.

***) **Dambach**, Postgesetz S. 155; Kommissionsbericht Nr. 242 S. 2; Verfügung des Reichs-Postamts vom 11. Juni 1891 (Postamtsblatt 1891 S. 201).

welche zur Anfertigung von Metall= oder Papiergeld ꝛc. dienen können, anfertigt oder an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt.

5. Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 4 genannten Stempel ꝛc. unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt."

Diese Vorschriften hatten, wie Olshausen*) mit Recht bemerkt, einen „polizeilichen" Charakter; es sollte die Anfertigung von Stempeln verboten werden, welche möglicher Weise zu Münzverbrechen ꝛc. gebraucht werden könnten.

In diesen Strafvorschriften waren aber die Post= und Telegraphenwerthzeichen nicht erwähnt. Aus welchem Grunde dies unterlassen ist, läßt sich aus den Motiven zum Strafgesetzbuche nicht ersehen. Die Lücke machte sich aber bald fühlbar. Es kam — wie die Motive zur Novelle vom 13. Mai 1891 sagen — wiederholt vor, „daß Postsendungen mit Nachbildungen von Freimarken der Reichspostverwaltung beklebt, bei den Postanstalten zur Einlieferung gelangten. Die Nachbildungen waren in der Regel illustrirten Briefmarkenkatalogen, illustrirten Zeitschriften und ähnlichen Druckerzeugnissen entnommen. Im Weiteren wurde auch von auswärtigen Postverwaltungen, unter ausdrücklichem Hinweise auf zahlreiche, in letzter Zeit vorgekommene Betrugsfälle, zur Sprache gebracht, daß in der Nachbildung ausländischer Freimarken, wie solche in den in Deutschland erscheinenden vorerwähnten Zeitschriften ꝛc. vielfach stattfinde, eine große Gefahr für die fremden Postverwaltungen liege."**)

Die sonstigen Strafbestimmungen (Betrug ꝛc.) reichten nicht aus, um solchem Unfuge zu steuern.

Die Lücke ist ausgefüllt worden durch die Novelle vom 13. Mai 1891 Art. IV, indem die Strafbestimmungen des § 360, Nr. 4 und 5 auch auf Post= und Telegraphenwerthzeichen für anwendbar erklärt wurden.

Es wird daher nunmehr mit Geldstrafe bis 150 Mark oder

---

*) Olshausen, Kommentar § 360, Nr. 4.

**) Drucksachen des Reichstages I. Session 1890 Nr. 36 S. 7.

mit Haft bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Platten ꝛc., welche zur Herstellung von Post- oder Telegraphenwerthzeichen dienen können, oder den Abdruck solcher Stempel ꝛc. anfertigt oder an einen Anderen, als die Behörde verabfolgt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel ꝛc. und der Abdrücke erkannt werden (§ 360 Schlußsatz).

Im Einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken.

1. Die Strafbestimmungen des § 360 Nr. 4 und 5 finden, wie die Motive des Gesetzes vom 13. Mai 1891 ausdrücklich hervorheben, auf inländische und ausländische Telegraphenwerthzeichen gleichmäßig Anwendung. Bei Abfassung dieses Gesetzes ist gerade beabsichtigt worden, nicht nur den inländischen, sondern auch den ausländischen Werthzeichen einen Schutz gegen Nachbildung zu gewähren. Es ist hierbei, wie die Motive sagen, namentlich die Erwägung maßgebend gewesen, daß „auf dem zu Anfang des Jahres 1885 in Lissabon stattgehabten Postkongresse der Beschluß gefaßt worden ist, daß die Postverwaltungen des Weltpostvereines sich gegenseitig Beistand leisten sollen, um die Nachahmung von Postwerthzeichen und die betrügerische Verwendung von Nachbildungen zu verhüten und zu bestrafen.“*)

Auch das Reichs-Postamt hat ausgesprochen, daß die Vorschriften im § 360 Nr. 4 und 5 sich „sowohl auf inländische wie auf ausländische Post- oder Telegraphenwerthzeichen beziehen.**)

Als „Post- und Telegraphenwerthzeichen“ im Sinne des § 360 Nr. 4 und 5 können nur solche Werthzeichen angesehen werden, welche nach den jeweilig bestehenden Bestimmungen zur Frankirung von Postsendungen oder Telegrammen benutzt werden dürfen. Denn der § 360 beabsichtigt, die Post- und Telegraphenverwaltungen in ihren finanziellen Interessen zu schützen. Wer daher solche Post- und Telegraphenwerthzeichen nachmacht, welche bestimmungsmäßig überhaupt nicht mehr zur Frankirung benutzt werden dürfen, unterliegt der Strafbestimmung des § 360 nicht. Dagegen kann er u. A. wegen Betruges verfolgt werden, wenn

*) Drucksachen des Reichstages, I. Session 1890 Nr. 36 S. 7.

**) Verfügung vom 11. Juni 1891 (Postamtsblatt 1891 S. 202). Siehe auch oben S. 71.

er z. B. die Werthzeichen nachgemacht hat, um Markensammler rc. über die Echtheit der Werthzeichen zu täuschen.

2. Der § 360 bestraft die unbefugte Anfertigung von Stempeln rc., welche zur Herstellung von „Post- oder Telegraphenwerthzeichen" dienen können. In der Kommission des Reichstages wurde hervorgehoben, daß sich in den Briefmarkenzeitungen vielfach sog. Schwarzdrucke von Post- und Telegraphenwerthzeichen fänden, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob auch die Herstellung von Stempeln rc. zu solchen Schwarzdrucken unter das Strafgesetz fielen. Es wurde hierauf mit Recht erwidert, daß das Gesetz nur die Anfertigung solcher Stempel verbiete, welche zur Herstellung von Post- und Telegraphenwerthzeichen dienen könnten. Schwarzdrucke seien aber keine solche Werthzeichen, denn bei den letzteren sei die „farbige" Herstellung wesentlich. Wenn aber mittelst der Schwarzdruckplatten farbige Werthzeichen hergestellt werden könnten — was sich nur nach Lage jedes einzelnen Falles beurtheilen lasse —, so finde der § 360 Nr. 4 Anwendung.*)

3. Der § 360 Nr. 4 bestraft Denjenigen, welcher die Stempel „anfertigt". In der Kommission des Reichstages wurde die Frage angeregt, ob als der strafbare Thäter Derjenige anzusehen sei, „welcher die Herstellung angeordnet habe, oder Derjenige, welcher die Arbeit verrichtet habe". Man war darüber einig, „daß der Anfertiger der Unternehmer, nicht der Arbeiter sei. Es werde durch den § 360 immer nur der Fabrikant, und niemals der Arbeiter (falls er nicht dolose gehandelt) getroffen werden können, der im Auftrage jenes die Platte rc. hergestellt habe".**)

4. Damit die Strafbestimmungen des § 360 Nr. 4 oder 5 angewendet werden können, ist es nicht erforderlich, daß die widerrechtlich hergestellten Stempel, Platten, Abdrücke rc. den echten

*) Kommissionsbericht Nr. 242 S. 10, 11.

**) Kommissionsbericht Nr. 242 S. 11. Ebenso entschieden vom Reichsgerichte in Betreff der Frage: wer als Veranstalter eines Nachdruckes anzusehen sei. (Erkenntniß vom 22./25. Juni 1886 — Entsch. in Strafsachen Bd. 14 S. 236.)

Post- oder Telegraphenwerthzeichen in jeder Beziehung vollständig entsprechen. „Kleine Abweichungen von den amtlich gebrauchten Stempeln ꝛc., welche leicht übersehen werden können, schließen die Strafe nicht aus.“ *)

Es verhält sich in dieser Beziehung mit der Nachbildung von Post- oder Telegraphenwerthzeichen ebenso, wie mit der Nachbildung von gewerblichen Mustern oder von Waarenbezeichnungen. Auch bei diesen heben unbedeutende Abweichungen den Thatbestand der unerlaubten Nachbildung nicht auf.**)

5. Wenn die Anfertigung der Stempel in der Absicht erfolgt, um unechte Post- oder Telegraphenwerthzeichen als echte zu verwenden, so kommt der § 275 Str.-G.-B. in Betracht,***) nach welchem mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft wird, „wer unechte Post- oder Telegraphenfreimarken in der Absicht anfertigt, sie als echte zu verwenden“. Die bloße Anfertigung der Stempel wäre allerdings an sich nur eine straflose Vorbereitungs- oder Versuchshandlung, es könnte aber der Anfertiger des Stempels auf Grund der §§ 47, 49 Str.-G.-B. als Gehülfe des Fälschers oder als Mitthäter angesehen werden. Hierüber würden die Umstände des einzelnen Falles entscheiden.

§ 28.

Veräußerung und Feilhalten bereits verwendeter Telegraphenwerthzeichen.

Einen ähnlichen „polizeilichen Charakter“,†) wie der § 360

*) Oppenhoff, Kommentar § 360 Nr. 4 Anm. 22.

**) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 § 5 (Reichsgesetzblatt 1876 S. 11); Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 20 (Reichsgesetzblatt 1894 S. 441).

***) Binding, Normen S. 403 Anm. 22.

†) Berner, Strafrecht S. 692; Oppenhoff, Kommentar § 364 Anm. 1; Olshausen (a. a. O. S. 1320) bestreitet — aber wohl mit Unrecht — den rein polizeilichen Charakter dieser Strafbestimmung aus dem Grunde, weil nur „die vorsätzliche Zuwiderhandlung unter Strafe gestellt sei“. Es giebt auch andere, unzweifelhaft rein polizeiliche Uebertretungen, bei denen nur der dolus bestraft wird.

Nr. 4 und 5, verfolgt endlich der § 364 Str.=G.=B. Er bestraft mit Geldstrafe bis 150 Mark Denjenigen,

> „welcher wissentlich schon einmal verwendete Post= oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens veräußert oder feilhält."

Das Strafgesetzbuch enthielt bereits in seiner ursprünglichen Fassung eine gleichartige Bestimmung in Betreff des Stempelpapiers, erwähnte aber die Post= und Telegraphenwerthzeichen nicht. Warum dies unterblieben ist, läßt sich nicht feststellen.*) Um nun dem oben (S. 80) geschilderten Mißbrauche entgegenzutreten, sind durch die Novelle vom 13. Mai 1891 die Post= und Telegraphenwerthzeichen in den § 364 aufgenommen worden. Es sollen derartige Werthzeichen nicht veräußert oder feilgehalten werden, damit sie nicht als Mittel zur Begehung von Portodefraudationen 2c. dienen. Im Reichstage begegnete diese Neuerung keinem Widerspruche.**)

Die Materialien zum Gesetze vom 13. Mai 1891 geben keinen Aufschluß darüber: ob der § 364 sich nur auf inländische oder auch auf ausländische Post= und Telegraphenwerthzeichen beziehen soll. Man wird aber unbedenklich aussprechen dürfen, daß auch ausländische Werthzeichen den Schutz des § 364 genießen. Denn die §§ 360 und 364 verfolgen gleichmäßig den Zweck, Fälschungen von Werthzeichen zu verhüten. Da nun in Betreff des § 360 ausdrücklich beabsichtigt worden ist, auch ausländische Werthzeichen zu schützen, so wird dasselbe vom § 364 gelten müssen.

*) Rubo, Kommentar Bd. 2 S. 1033; Schwarze, Kommentar S. 949.

**) Kommissionsbericht Nr. 242 S. 12.

Abschnitt IV.

Vergehen gegen das Telegraphengeheimniß.

§ 29.

Das Telegraphengeheimniß im Allgemeinen.

Der § 8 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 behandelt das Telegraphengeheimniß.

Das Briefgeheimniß war im Deutschen Reiche bereits durch das Postgesetz vom 28. October 1871 (§ 5) gesetzlich gewährleistet.*) Eine gleiche gesetzliche Garantie des Telegraphengeheimnisses bestand dagegen bis zum Telegraphengesetze nicht. Es beruhte dies darauf, daß überhaupt in Deutschland eine allgemeine gesetzliche Regelung des Telegraphenwesens nicht erfolgt war. Dessen ungeachtet war für den inneren Deutschen Verkehr durch die Telegraphenordnung, und für den internationalen Verkehr durch den sog. Petersburger Vertrag die Zusicherung der strengsten Wahrung des Telegraphengeheimnisses ertheilt worden.

Die Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 bestimmte — in Uebereinstimmung mit der früheren Telegraphenordnung vom 13. August 1880 — im § 2: **)

> „Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde."

Ebenso verordnete der Petersburger internationale Telegraphenvertrag vom 10./22. Juni 1875 im Artikel 2:

> „Sie (die hohen vertragschließenden Theile) verpflichten sich, alle Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um das Geheimniß der Telegramme zu sichern."

---

*) Reichsgesetzblatt 1871 S. 347.

**) Centralblatt für das Deutsche Reich 1891 S. 162. In der neuen Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 ist diese Bestimmung nur deswegen fortgelassen, weil sie bereits im § 8 des Telegraphengesetzes steht (Postamtsblatt 1897 S. 215).

Allein bei den Berathungen des Entwurfes zum Telegraphengesetze wurde es in der Kommission des Reichstages für wünschenswerth erachtet, sowohl den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Telegraphengeheimnisses, als auch den Umfang desselben und die zulässigen Ausnahmen gesetzlich festzustellen.*) Man schloß sich hierbei im Allgemeinen an die Bestimmungen des Postgesetzes vom 28. October 1871 über das Briefgeheimniß an, nahm aber diese Bestimmungen nicht wörtlich auf und gelangte dadurch nach längeren Berathungen zu einer Fassung, welche nicht gerade glücklich genannt werden kann.

Der § 8 des Gesetzes bestimmt:

> „Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben."

Es ergiebt sich hieraus im Einzelnen Folgendes:

1. Als Grundsatz ist, im engsten Anschlusse an das Postgesetz vom 28. October 1871, die Unverletzlichkeit des Telegraphengeheimnisses an die Spitze gestellt. Auch das Postgesetz beginnt im § 5 mit den Worten: „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich."

2. Was den Umfang des Telegraphengeheimnisses betrifft, so erstreckt sich dasselbe nicht bloß auf den Inhalt der Telegramme, sondern auch darauf: ob und zwischen welchen Personen Telegramme gewechselt worden sind. Es war schon vor dem Erlasse des Telegraphengesetzes in der Litteratur und Praxis unbestritten, daß zum „Inhalte" des Telegramms auch der Absendungsort, der Name des Absenders und der Name des Adressaten gehört.

Um in dieser Beziehung jeden etwa möglichen Zweifel zu beseitigen, ist in das Gesetz — auf Antrag der Reichstagskommission — in den § 8 der bereits erwähnte Zusatz aufgenommen worden: „Dasselbe (das Telegraphengeheimniß) erstreckt sich auch

---

*) I. Kommissionsbericht S. 17.

darauf: ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben." Ganz vollständig ist dieser Satz nicht; er läßt den Fall offen, wenn sich die rechtswidrige Benachrichtigung auf die Zeit der telegraphischen Korrespondenz bezieht. Es wäre denkbar, daß Jemand genau weiß, daß zwischen zwei Personen ein bestimmtes Telegramm gewechselt ist, daß ihm aber die Zeit der Aufgabe, deren Kenntniß für ihn wichtig ist, unbekannt ist. Wenn nun der Telegraphenbeamte unbefugter Weise diese Zeit mittheilt, liegt hierin eine nach § 355 Str.-G.-B. strafbare Verletzung des Telegraphengeheimnisses? Die Frage ist unbedingt zu bejahen. Auch die Aufgabe- und Ankunftszeit gehört zum Inhalte des Telegramms.

3. Ausnahmen vom Telegraphengeheimnisse läßt das Gesetz nur zu, wenn sie gesetzlich bestimmt sind:

a) für strafgerichtliche Untersuchungen,
b) im Konkurse,
c) in civilprozessualen Fällen,
d) durch sonstige Reichsgesetze.

Da die Civilprozeßordnung keine Ausnahmen vom Telegraphengeheimnisse enthält, so kommen solche nur vor im Strafprozesse, in Konkursen und in einigen sonstigen Reichsgesetzen. Die Darstellung dieser Ausnahmen würde über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen; sie gehört in den Konkursprozeß und Strafprozeß rc.*)

§ 30.

Verfälschung von Telegrammen durch Telegraphenbeamte.

Die strafrechtliche Bestimmung wegen Verfälschung telegraphischer Depeschen und wegen Verletzung des Telegraphengeheimnisses durch Telegraphenbeamte findet sich im § 355 des Strafgesetzbuches. Derselbe bestimmt:

„Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden

*) Diese Ausnahmen vom Telegraphengeheimnisse decken sich mit den Ausnahmen vom Briefgeheimnisse; es darf daher in letzterer Beziehung verwiesen werden auf: Dambach, Postgesetz S. 40ff.

Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft."

Neben dieser Freiheitsstrafe kann gegen den Schuldigen nach § 358 a. a. O. auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

I. Als Subjekt des Vergehens bezeichnet das Gesetz:

a) Telegraphenbeamte,
b) andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalt betraute Personen.

Zu a. Wer im Sinne des Gesetzes als „Telegraphenbeamter" anzusehen ist, richtet sich nach der inneren Organisation der Verwaltung. Es ist selbstverständlich, daß hierzu nicht allein die „Beamten" im engeren Sinne, sondern auch die „Unterbeamten" gehören. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Thäter den Diensteid geleistet hat oder nicht (§ 359 Str.-G.-B.).

Zu b. Der § 355 nennt ferner als Subjekte des Vergehens die „mit der Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalt betrauten Personen". Es könnte hieraus gefolgert werden, daß der § 355 nur gegen Diejenigen angewendet werden dürfte, welche nicht nur mit der Beaufsichtigung, sondern außerdem auch noch mit der Bedienung des Telegraphen beauftragt sind. Allein dies wäre nicht richtig. Das Reichsgericht sagt mit Recht: „Augenscheinlich liegt hier nur eine inkorrekte Fassung des Gesetzes vor, und es muß dasselbe dahin ausgelegt werden, daß das Vorhandensein einer jener Funktionen zur Anwendung des § 355 genügt." Es ist daher, wie das Reichsgericht ebenfalls ausgesprochen hat, die Strafbestimmung des § 355 unbedenklich

gegen Denjenigen anzuwenden, welcher „von zuständiger Stelle" zur Bestellung von Telegrammen angenommen worden ist und in dieser Eigenschaft sich einer Verletzung des Telegraphengeheimnisses schuldig macht.*)

Ebenso wenig ist zur Anwendung des § 355 erforderlich, daß das Dienstverhältniß des Beschuldigten zur Telegraphenverwaltung ein dauerndes sei; wohl aber muß ein wirkliches Dienstverhältniß zur Telegraphenverwaltung vorliegen. Es ist — wie das Reichsgericht sagt — nöthig, daß der Beschuldigte durch einen dazu Berufenen, durch eine zuständige Stelle, wenn auch nur vorübergehend, mit der Wahrnehmung der betreffenden Funktion betraut war. Daher hat das Reichsgericht mit Recht ausgesprochen, daß eine Person, welche nur aus Gefälligkeit gegen den eigentlichen Beamten die Bestellung eines Telegramms übernommen und hierbei dasselbe unbefugter Weise geöffnet hat, nicht aus § 355 gestraft werden könne.**)

II. Die Handlungen, wegen deren Telegraphenbeamte bestraft werden, sind nach § 355 folgende:

a) wenn sie die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen;
b) wenn sie solche Depeschen in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken;
c) wenn sie von dem Inhalte der Depeschen Dritte rechtswidrig benachrichtigen;
d) wenn sie einem Anderen wissentlich eine Handlung der zu a bis c gedachten Art gestatten;
e) wenn sie einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leisten.

Wie diese Gliederung zeigt, behandelt der § 355 zwei, materiell von einander gänzlich getrennte, strafbare Handlungen, nämlich die Fälschung von Telegrammen und die Verletzung des

---

*) Erkenntniß vom 9. November 1894 (Entsch. in Strafsachen Bd. 26 S. 183). Ebenso: Oppenhoff, Kommentar 13. Aufl. § 355 Anm. 1; Binding, Normen Bd. 1 S. 206 Anm. 3 u. A.

**) Erkenntniß vom 9. November 1894 (Entsch. in Strafsachen Bd. 26 S. 183).

Telegraphengeheimnisses; es wird sich daher empfehlen, auch im Folgenden beide Vergehen gesondert zu erläutern.

Die Verfälschung eines Telegramms Seitens der Telegraphenbeamten kann in verschiedener Weise erfolgen. Es kann zunächst das vom Absender des Telegramms selbst geschriebene Original des Telegramms vom Beamten abgeändert werden; oder es kann der Beamte das Telegramm in falscher Weise abtelegraphiren; oder es kann endlich das Telegramm von demjenigen Beamten, welcher dasselbe am Bestimmungsorte oder an einem Zwischenorte niederschreibt, fälschlich abgeschrieben werden.

Meves*) bemerkt, daß es schiene, als ob ich die „Aenderung der Niederschrift, also der Depeschenausfertigung“ nicht für ein „Verfälschen“ hielte, da ich diese Form der Verfälschung nicht erwähnte. Diese Bemerkung von Meves ist unverständlich. Ich habe in der ersten Auflage dieser Abhandlung (§ 17) ausdrücklich erklärt, daß die Verfälschung darin bestehen könne, daß der Beamte, welcher am Bestimmungsorte das Telegramm niederschreibt, dasselbe fälschlich abschreibt. Eine besondere „Ausfertigung“ der Telegramme erfolgt überhaupt nicht; die Niederschrift wird dem Empfänger des Telegramms als Ausfertigung zugestellt. Dies scheint Meves zu übersehen. In demselben Irrthum scheint sich Olshausen**) zu befinden, indem er bemerkt, daß ich den Fall „der Aenderung der Depeschenausfertigung“ nicht erwähne.

Selbstverständlich ist die Strafbarkeit dadurch bedingt, daß der Telegraphenbeamte die Handlung vorsätzlich und mit dem Bewußtsein begeht, eine rechtswidrige Verfälschung des Telegramms vorzunehmen; eine aus bloßer Fahrlässigkeit beim Telegraphiren oder Abschreiben des Telegramms begangene objektive Fälschung kann nur eine disciplinare Ahndung des Beamten zur Folge haben. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn der Beamte die Abänderung des Telegramms zwar vorsätzlich vornimmt, aber hierbei nicht mit dem Bewußtsein handelt, eine rechtswidrige Fälschung zu begehen, z. B. wenn der Beamte, wie es öfter vor-

*) Meves, Amtsverbrechen S. 1005 Anm. 10.
**) Olshausen, Kommentar § 355 Anm. 3a.

kommt, in instruktionswidriger Weise einzelne überflüssige Worte des Telegramms streicht, damit der Absender weniger Gebühren zu bezahlen hat; auch in solchem Falle kann nur eine disciplinare Strafe verhängt werden, da der zum Thatbestande des § 355 des Strafgesetzbuchs erforderliche dolus fehlt.

Dagegen ist es zum Thatbestande des Vergehens nicht nöthig, daß die Verfälschung in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt, oder daß durch die Verfälschung dem Absender des Telegramms ein Schaden oder Nachtheil erwachsen ist;*) denn das Gesetz will ganz allgemein die den Telegraphenanstalten anvertrauten Telegramme gegen jeden Mißbrauch der Beamten schützen, gleichviel, aus welchem Motive der Mißbrauch hervorgegangen ist.

§ 31.

Verletzung des Telegraphengeheimnisses.

Das Gesetz bestraft ferner diejenigen Telegraphenbeamten, welche Telegramme „in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen."

Dies ist die Strafbestimmung gegen die sog. Verletzung des Telegraphengeheimnisses.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Wer als Subjekt des Vergehens anzusehen, d. h. als Telegraphenbeamter ꝛc. im Sinne des § 355 zu betrachten ist, ist oben im § 30 erörtert worden.

2. Der objektive Thatbestand des Vergehens besteht darin, daß der Beamte das Telegramm eröffnet oder unterdrückt, oder von dessen Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigt, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet.

3. Vorweg ist hervorzuheben, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Telegraphenbeamten wegen Verletzung des Telegraphengeheimnisses eine viel größere ist, als die Ver-

---

*) Schwarze, Kommentar S. 930.

antwortlichkeit der Postbeamten bei Verletzung des Briefgeheimnisses. Die Postbeamten werden mit einer kriminellen Strafe aus § 354 Str.=G.=B. nur bei gesetzwidriger Eröffnung oder Unterdrückung von Briefen oder Packeten belegt, während jede andere Verletzung des Briefgeheimnisses lediglich eine disciplinare Ahndung nach sich zieht.

Die Motive zum Strafgesetzbuche geben keine Auskunft darüber, warum die Postbeamten und die Telegraphenbeamten in dieser Beziehung verschieden behandelt worden sind. Der Gesetzgeber ist anscheinend von der Annahme ausgegangen, daß eine rechtswidrige Benachrichtigung von dem Inhalte nur den Telegraphenbeamten möglich sei, weil diese das Telegramm offen erhalten, während die Postbeamten es mit den verschlossenen Briefen zu thun haben. Allein dies ist nicht richtig. Auch die Postbeamten können den Inhalt von Postkarten, Mittheilungen auf Packetadressen, Postanweisungen ꝛc. anderen Personen rechtswidrig mittheilen. Es würde sich daher empfehlen, den § 354 künftig in Einklang zu bringen mit dem § 355.

4. Als „Unterdrückung" eines Telegramms ist jede Handlung anzusehen, durch welche dasselbe vorsätzlich der Kenntniß des Berechtigten vorenthalten und entzogen wird. Eine solche Unterdrückung setzt nicht nothwendig voraus, daß das Telegramm dem Berechtigten dauernd vorenthalten werden soll, vielmehr kann dieselbe auch darin gefunden werden, wenn das Telegramm eine Zeit hindurch zurückbehalten und später, als vorschriftsmäßig dem Adressaten eingehändigt wird.*)

5. Wohl zu unterscheiden von der „Unterdrückung" eines Telegramms ist aber die Zurückweisung desselben wegen Unzulässigkeit des Inhaltes. Die Telegraphenverwaltungen haben sich nämlich das Recht vorbehalten, Privattelegramme, welche gegen die Gesetze verstoßen oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet werden, zurückzuweisen;

---

*) Erkenntniß des Preuß. Obertribunals vom 3. März 1864 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 4 S. 406.). Ebenso: Entscheidung des Reichsgerichtes vom 8. December 1879 in Betreff der „Unterdrückung von Briefen" (Entsch. in Strafsachen Bd. I S. 114).

diese Befugniß der Verwaltungen ist in der öffentlich bekannt gemachten Telegraphenordnung ausdrücklich ausgesprochen. Wenn daher ein Telegramm wegen Unzulässigkeit des Inhaltes zurückgewiesen oder von der Weiterbeförderung ausgeschlossen wird, so liegt hierin in keiner Weise eine strafbare Unterdrückung.*)

6. Ebensowenig fällt selbstverständlich unter den § 355 diejenige „Unterdrückung" eines Telegramms, welche auf den eigenen Antrag des Absenders erfolgt. Nach der Telegraphenordnung hat der Absender eines Telegramms das Recht, dasselbe „zurückzuziehen oder unterdrücken zu lassen".**) Die Telegraphenordnung ist zwar kein „Gesetz" im eigentlichen Sinne; wenn aber der Absender selbst die „Unterdrückung" seines Telegramms verlangt, so erfüllt die Telegraphenverwaltung nur den mit dem Absender geschlossenen Vertrag und den ihr ertheilten Auftrag, wenn sie das Telegramm unterdrückt.***)

7. Die Absicht, in welcher der Thäter das Telegramm geöffnet oder unterdrückt hat, ist selbstverständlich für die Anwendbarkeit des § 355 unerheblich; es ist namentlich nicht etwa eine gewinnsüchtige Absicht erforderlich; das Telegramm soll gegen jeden unbefugten Eingriff geschützt sein. Es wird jede, mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit begangene unbefugte Eröffnung oder Unterdrückung des Telegramms bestraft.†)

Olshausen††) behauptet, daß ich meinerseits zur Strafbarkeit der Eröffnung oder Unterdrückung eines Telegramms es nicht für nothwendig hielte, daß der Thäter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung gehabt habe. Hier liegt ein Irrthum von Olshausen vor. An der von ihm angeführten Stelle aus der ersten Auflage der vorliegenden Abhandlung steht wörtlich: „Es wird jede unbefugte Eröffnung oder Unterdrückung

*) Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 § 2 und: neue Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897. § 1.

**) Telegraphenordnung vom 15. Juni 1891 § 20; Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 § 19.

***) Siehe auch Olshausen, Kommentar § 355 Anm. 3b.

†) Binding, Normen Bd. I S. 349; Erkenntniß des Preuß. Obertribunals vom 15. Februar 1865 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 5 S. 504).

††) Olshausen, Kommentar § 355 Anm. 4.

bestraft, sobald nur der Beamte dieselbe vorsätzlich und mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit vorgenommen hat."

8. Der § 355 bestraft die Eröffnung und Unterdrückung von Telegrammen in allen Fällen, in denen diese Eröffnung oder Unterdrückung nicht im Gesetze vorgesehen ist, dagegen die unbefugte Benachrichtigung von dem Inhalte eines Telegramms nur dann, wenn dieselbe rechtswidrig erfolgt ist.

Es wird daher die Eröffnung und Unterdrückung eines Telegramms in weit zahlreicheren Fällen bestraft, als die unbefugte Mittheilung des Inhalts an dritte Personen. Denn der Telegraphenbeamte, welcher ein Telegramm eröffnet oder unterdrückt, unterliegt der Strafe des § 355, sobald er nicht nachweisen kann, daß seine Handlung durch ein Gesetz gestattet ist, während der Beamte, welcher dritten Personen von dem Inhalte eines Telegramms Mittheilung macht, straflos bleibt, sobald nur die Mittheilung keine rechtswidrige war, sollte auch die Befugniß zur Mittheilung sich nicht auf ein Gesetz, sondern auf administrative, im Landesrecht begründete, Anordnungen der Behörden ꝛc. gründen.

In der ersten Auflage dieser Schrift (§ 18) ist dargelegt worden, welche schweren Bedenken aus dieser Verschiedenheit des gesetzlichen Ausdrucks sich ergeben können, und es ist dort der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Gesetzgebung hier eingreifen möchte. Dies ist durch das Telegraphengesetz vom 6. April 1892 § 8 geschehen, indem dasselbe Ausnahmen vom Telegraphengeheimnisse nur zuläßt, wenn sie gesetzlich bestimmt sind. „Rechtswidrig" ist daher seit dem Erlasse des Telegraphengesetzes jede Mittheilung, welche nicht durch ein Gesetz für erlaubt erklärt ist. Ein Telegraphenbeamter, welcher vorsätzlich ein Telegramm eröffnet, unterdrückt oder inhaltlich mittheilt, muß daher jetzt zu seiner Rechtfertigung stets nachweisen, daß seine Handlung durch ein Gesetz gestattet sei, eine Berufung auf administrative Anordnung von Behörden würde ihn nicht schützen.

Welche Gesetze hierüber bestehen, ist oben S. 87 dargelegt worden.

9. Bemerkt möge noch werden, daß die unbefugte Eröffnung eines Telegramms, abgesehen vom § 355, auch nach § 299 Str.-G.-B. strafbar ist. Dieser Paragraph bestraft Denjenigen, welcher

einen verschlossenen Brief, also auch ein verschlossenes Telegramm, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten. Wenn daher der § 355 aus irgend welchen Gründen nicht anwendbar ist, so kann die geringere Strafe des § 299 eintreten. Dieses Delikt ist aber ein sog. Antragsdelikt; es kann daher nur Platz greifen, wenn der Berechtigte den Strafantrag stellt.

Abschnitt V.

Verbrechen und Vergehen, welche mittelst des Telegraphen begangen werden.

§ 32.

Allgemeines.

Der Telegraph und die telegraphischen Depeschen können als Mittel bei Ausführung der verschiedenartigsten strafbaren Handlungen benutzt werden. Es giebt beinahe kein einziges Verbrechen oder Vergehen, bei welchem die Absendung telegraphischer Depeschen nicht zur Vorbereitung, Ausführung oder Verheimlichung der That dienen könnte. Die rechtliche Natur der Verbrechen rc. wird indessen hierdurch in keiner Weise berührt, und es bietet daher der Umstand, daß der Thäter sich bei Ausführung des Verbrechens des Telegraphen bedient hat, an sich keine Veranlassung zu einer besonderen Erörterung.

Treffend theilt daher Carrara*) die Verbrechen, welche durch den Telegraphen begangen werden können, in zwei Gruppen ein:

a) Verbrechen, welche mit Hülfe des Telegraphen verübt werden;
b) Verbrechen, bei welchen die Benutzung des Telegraphen die Substanz der strafbaren Handlung oder, wie Serafini sagt, das corpus criminum bildet.

---

*) In einem Briefe an den italienischen Juristen Bosselini. (Serafini, le télégraphe S. 117.)

Nur die zweite Gruppe bedarf einer eingehenden Behandlung.

Die Verbrechen ꝛc., bei welchen das Telegramm die Substanz der strafbaren Handlung bilden kann, sind hauptsächlich die Beleidigung und die Urkundenfälschung. Wenn nämlich durch Absendung einer Depesche eine Beleidigung oder eine Urkundenfälschung begangen wird, so bildet die Depesche selbst das corpus delicti, und das Verbrechen wird nicht nur mit Hülfe des Telegraphen, sondern recht eigentlich durch den Telegraphen verübt.

§ 33.

Beleidigung.

Durch Absendung telegraphischer Depeschen, sowie durch telephonische Gespräche können selbstverständlich Beleidigungen begangen werden, falls der Inhalt der Depesche oder des telephonischen Gespräches ehrverletzend ist. Fälle dieser Art sind bekanntlich in neuester Zeit wiederholt vorgekommen.

Es entstehen hierbei zwei Fragen:

1. In welchem Augenblicke ist eine durch Absendung eines Telegramms begangene Beleidigung vollendet?
2. Ist eine Beleidigung, welche durch ein Telegramm begangen wird, als eine „öffentliche“ Beleidigung im Sinne der §§ 186, 187 Str.-G.-B. anzusehen?*)

Zu 1. Jede Beleidigung ist vollendet, sobald die beleidigende Kundgebung „zur Kenntniß irgend Jemandes gekommen ist, sei es des Beleidigten selbst oder eines Dritten; gleichgültig ist es, ob die Kenntnißnahme Seitens Desjenigen geschah, für welchen die Kundgebung bestimmt war“.**)

Mit Rücksicht hierauf wird in der Litteratur fast einstimmig angenommen, daß eine Beleidigung, welche sich auf einer offenen

---

*) Hierbei muß übrigens darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem Reichs-Strafgesetzbuche die öffentliche Verübung der Beleidigung nur bei der Verleumdung als erschwerender Umstand erwähnt wird; während bei der einfachen Beleidigung die Oeffentlichkeit der That nur einen Strafzumessungsgrund bildet.

**) Olshausen, Kommentar § 185 Anm. 18.

Postkarte befindet, vollendet ist, sobald der Briefträger oder irgend eine andere Person von dem Inhalte der Postkarte thatsächlich Kenntniß genommen hat.*)

Wenn man diesen Grundsatz auf Telegramme überträgt, so muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Beleidigung vollendet ist, sobald das Telegramm offen der Telegraphenanstalt zur Beförderung übergeben worden ist und irgend Jemand von dem Inhalte desselben Kenntniß genommen hat.

In diesem Sinne hat auch das Obergericht zu Wolfenbüttel in einem Erkenntnisse vom 20. Juni 1871 entschieden.**)

Es hatte Jemand ein Telegramm von Wolfenbüttel nach Hietzing bei Wien abgesandt, welches eine Majestätsbeleidigung gegen den König von Preußen, bezw. den Deutschen Kaiser enthielt. Das Telegramm war nicht an seinen Bestimmungsort gelangt, sondern unterweges in Hannover angehalten worden. Sowohl das Kreisgericht in Braunschweig, als auch das Obergericht in Wolfenbüttel verurtheilten den Absender wegen vollendeter Beleidigung. Das Obergericht sagte: „Als der Angeklagte seine Handschrift mit dem beleidigenden Inhalte dem Telegraphenbeamten in Wolfenbüttel überreichte, in Folge dessen und ganz in seiner Absicht das Telegramm auch noch zu Händen anderer Telegraphenbeamten gelangte, war das Vergehen vollendet, und der Umstand, daß die Beamten jene Depesche wegen ihres gegen die Gesetze verstoßenden Inhaltes nicht von vornherein zurückwiesen, vermag den vorhandenen Thatbestand nicht wieder aufzuheben. Die Telegraphenbeamten fungiren freilich nur als Mittel zur Beförderung der Depeschen, sie sind aber nichts desto weniger Personen und unterschieden von den willenlosen Beförderungsmitteln, welche von ihnen in Bewegung gesetzt werden."

Bei Beleidigungen, welche in einem telephonischen Gespräche begangen werden, treten dieselben Grundsätze ein; das Vergehen ist vollendet, sobald die beleidigende Aeußerung zur

---

*) Olshausen, Kommentar § 185 Anm. 18; Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 187.

**) Stenglein, Gerichtspraxis 1872 S. 131; Deutsche Strafrechtszeitung 1871 S. 120.

Kenntniß des Beleidigten oder auch nur eines Dritten, z. B. eines Beamten auf dem Vermittelungsamte, gekommen ist.

Zu 2. Als eine „öffentliche Beleidigung" im Sinne des Strafgesetzbuches kann eine durch ein Telegramm begangene Beleidigung nicht angesehen werden.

Das Strafgesetzbuch giebt bekanntlich keine Definition des Begriffes: „öffentlich", überläßt es vielmehr „der Beurtheilung des Richters, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen worden, zu entscheiden, ob die Oeffentlichkeit als vorhanden anzunehmen ist."*) Die Motive des Strafgesetzbuches erläutern indessen gleichzeitig, welche Anschauungen in dieser Beziehung bei der Redaktion des Gesetzbuches maßgebend gewesen sind. Es heißt nämlich in den Motiven wörtlich:

> „Hierbei wird davon auszugehen sein, daß, dem Sprachgebrauche gemäß, eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war, und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Oeffentlichkeit anzunehmen sein."

Diese, gewiß richtigen, Kriterien der Oeffentlichkeit treffen nun aber bei der Absendung eines ehrverletzenden Telegramms nicht zu. Der Absender hat jedenfalls nicht die Absicht, das Telegramm der Oeffentlichkeit zu übergeben, sondern er bezweckt nur, dasselbe an den Adressaten gelangen zu lassen. Er weiß ferner, daß die Telegraphenbeamten zur strengsten Verschwiegenheit über die Depesche verpflichtet sind, und daß also der Inhalt der Depesche ohne eine Pflichtverletzung der Beamten gar nicht in die Oeffentlichkeit gelangen kann.

Zu der gleichen Entscheidung muß man aber auch in Betreff ehrverletzender telephonischer Gespräche gelangen; Beleidi-

*) Motive zu dem I. Entwurfe S. 95, zu dem II. Entwurfe S. 87.

gungen, welche in dieser Weise begangen sind, können ebenfalls nicht als „öffentliche" Beleidigungen erachtet werden.

Es sind hier nach dem gegenwärtigen Stande der Technik zwei Möglichkeiten vorhanden:

a) die beiden redenden Personen sind unmittelbar durch den Fernsprecher mit einander verbunden, ohne daß es der Vermittelung der Telegraphenverwaltung bedarf; oder

b) die Verbindung der beiden Personen muß, damit sie miteinander reden können, erst auf dem sog. Vermittelungsamte dadurch hergestellt werden, daß die Fernsprechleitungen beider Theile vereinigt werden.

In dem Falle zu a erfolgt die Unterhaltung, also auch die Beleidigung, gewissermaßen von Mund zu Mund; von einer „Oeffentlichkeit" ist daher keine Rede.

In dem Falle zu b kann zwar die beleidigende Rede von den auf dem Vermittelungsamte beschäftigten Personen gehört werden; allein einerseits handelt es sich hier nicht um eine unbestimmte Zahl von Personen, welche die Worte hören können, sondern nur um diejenigen Personen, welche amtlich in dem Raume beschäftigt sind; andererseits sind alle diese Personen zur Verschwiegenheit über das Gehörte verpflichtet. Der strafrechtliche Begriff der Oeffentlichkeit paßt daher auf den erwähnten Fall nicht.

Nur in dem gewiß äußerst selten, vielleicht niemals vorkommenden Falle, wenn der Beleidiger eine Menschenmenge hinzugerufen hätte, um Ohrenzeuge der von ihm ausgesprochenen Beleidigung zu sein, oder wenn er gewußt hätte, daß am Bestimmungsorte eine Menschenmenge seine telephonisch gesprochenen Beleidigungen hören könnte, würde eine „öffentliche" Beleidigung vorliegen.

§ 34.
Urkundenfälschung.

Es ist eine der schwierigsten und bestrittensten Fragen: ob eine strafbare Urkundenfälschung darin zu finden ist, wenn Jemand ein Schriftstück widerrechtlich mit dem Namen eines Anderen anfertigt oder ein echtes Schriftstück verfälscht und dasselbe demnächst der Telegraphenanstalt zur Beförderung übergiebt.

Jeder Laie wird diese Frage unbedingt bejahen; in der Rechtswissenschaft und in der Praxis gehen aber die Ansichten vielfach diametral auseinander.

Die in Betracht kommende Gesetzesbestimmung ist der § 267 des Strafgesetzbuches. Er lautet:

> „Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde, oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft."

Zum Thatbestande des Vergehens ist hiernach erforderlich:

1. daß das Objekt der Fälschung entweder eine öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde ist, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist;
2. daß von der Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht wird.

Was das *erste* Erforderniß betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

a) Es ist selbstverständlich, daß nicht jedes Telegramm unter den Begriff der Urkunde im Sinne des § 267 fällt. Beispielsweise werden die zahlreichen Telegramme über Familien-Angelegenheiten, Glückwunsch-Telegramme, telegraphische Depeschen über politische Ereignisse u. s. w. nicht als Urkunden angesehen werden können, da sie zum Beweise von Rechtsverhältnissen nicht von Erheblichkeit sind. Wer also ein solches Telegramm fälschlich anfertigt oder verfälscht, begeht keine strafbare Urkundenfälschung. Es kann möglicher Weise in dieser Handlung ein anderes Delikt enthalten sein, z. B. Beleidigung, aber Urkundenfälschung liegt nicht vor. Hierüber besteht keine Meinungsverschiedenheit.

b) Dagegen giebt es andererseits zahlreiche Telegramme, welche unbedingt als Urkunden angesehen werden müssen; es

braucht nur an telegraphische Kauf- und Verkaufs-Offerten, an Waarenbestellungen ꝛc. erinnert zu werden.

Dies ist auch sowohl in der Rechtsprechung, als auch in der Litteratur einstimmig anerkannt worden. So sagt das vormalige Preußische Ober-Tribunal,

„daß eine telegraphische, an den Adressaten gelangte, Privatdepesche, wenn ihr Inhalt sonst zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, in der Voraussetzung eine Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuches ist, wenn eine von dem Absender unterschriebene Originaldepesche abgegeben worden ist.*)

In voller Uebereinstimmung hiermit hat das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 6. Mai 1883 ausgesprochen,**)

daß ein Originaltelegramm, in welchem es sich um die Aufhebung eines Vertragsverhältnisses handelte, unbedenklich als eine Urkunde im Sinne des § 267 Str.-G.-B. anzusehen sei.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 127:

„Zur Wahrung der Form (d. h. der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form) genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Uebermittelung."

Daß also Derjenige, welcher ein für Rechte oder Rechtsverhältnisse erhebliches Schriftstück fälschlich anfertigt oder verfälscht und dasselbe dem Telegraphenamte zur Beförderung übergiebt, eine Urkunde fälscht, ist unzweifelhaft und unbestritten.

Meili***) erörtert hierbei in sehr gründlicher Weise die interessante Frage: ob die sog. dienstlichen Zusätze oder Dienstvermerke, welche am Kopfe jedes Telegramms von Amtswegen niedergeschrieben werden, im strafrechtlichen Sinne als Urkunden anzusehen seien.

---

*) Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 11 S. 367. Ebenso hat das Ober-Appell.-Gericht in Dresden entschieden (Erk. vom 27. Oktober 1862 Schwarze, Gerichtszeitung 1863 S. 80).

**) Entscheidungen in Strafsachen Bd. 8 S. 92.

***) Meili, Fälschung einer telegraphischen Depesche S. 68.

Diese Zusätze lauten nach den Deutschen Telegramm-Ankunftsformularen folgendermaßen:

Blatt Nr Leitung Nr. Telegramm Nr.		
Aufgenommen von den um Uhr M. durch	Telegraphie des Deutschen Reiches.	Ausgefertigt um Uhr M. durch

Telegramm aus W. 189 den ten um Uhr M

Meili gelangt zu dem Ergebnisse, daß diese amtlichen Zusätze keine Urkunden, sondern lediglich innere geschäftliche Bemerkungen der Verwaltungen zur administrativen Kontrole seien, welche unter die „Gebote behördlicher Disciplin fielen", und auf deren Ausfüllung das Publikum keinen Anspruch habe. Die Fälschung dieser Zusätze sei daher keine strafbare Urkundenfälschung.

Allein diese Ausführungen können — wenigstens nach Deutschem Telegraphenrechte — nicht im vollen Umfange für zutreffend erachtet werden.

Es ist richtig, daß das Reichsgericht ausgesprochen hat, daß „nicht jede schriftliche Bemerkung, welche ein Beamter nach den für ihn maßgebenden Dienstanweisungen über eine vorausgegangene dienstliche Thätigkeit zu machen hat, eine Beurkundung im gesetzlichen Sinne enthält", und daß Vermerke, welche lediglich für den inneren Verkehr der Behörden bestimmt sind und eine rein reglementare Bedeutung haben, der Urkunden-Qualität entbehren. Mit Rücksicht hierauf hat das Reichsgericht erklärt, daß die Bestellvermerke der Briefträger über die richtige Bestellung der Postsendungen keine Urkunden seien.*)

Es kommt daher darauf an, die rechtliche Natur der einzelnen dienstlichen Zusätze auf den Telegramm-Ankunftsformularen näher zu prüfen.

Einige dieser Zusätze sind unzweifelhaft rein administrativer

*) Erkenntniß vom 12. December 1884 (Entsch. in Strafsachen Bd. 11 S. 291).

Natur und lediglich für den inneren Dienstbetrieb der Behörden bestimmt, z. B. die Zahl der Worte, die Geschäftsnummer, der Name der letzten Unterwegsstation. Diese Vermerke haben daher nicht die rechtliche Eigenschaft einer Urkunde; an ihnen kann keine strafbare Fälschung begangen werden.

Andererseits sind aber andere dienstliche Zusätze unzweifelhaft nicht bloß für den inneren Dienstbetrieb der Behörde, sondern für das Publikum bestimmt; sie sollen — wie das Reichsgericht über den Begriff der öffentlichen Urkunden sagt — „unter der Autorität des öffentlichen Glaubens für und gegen Dritte ein authentisches, beweisendes Schriftstück über eine stattgehabte Thatsache herstellen."

Zu diesen Zusätzen gehören: der Name der Abgangsanstalt und die Zeit der Aufgabe; denn die Deutsche Telegraphenordnung sagt im § 7 Litt. b:*)

> „Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden **von Amtswegen** in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben."

Diese Zusätze enthalten daher amtliche, beweisende Erklärungen der Behörde über Ort und Zeit der Aufgabe des Telegramms; wer sie fälscht, fälscht daher unzweifelhaft eine öffentliche Urkunde.

§ 35.

Fortsetzung.

Damit der Thatbestand der strafbaren Fälschung vorliegt, muß nun aber — wie im § 34 angeführt ist — von der falschen oder gefälschten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht worden sein.

Hier liegt der Streitpunkt.

Die Ansichten der Schriftsteller lassen sich in drei Gruppen theilen.

---

*) Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

a) Einige Schriftsteller bestreiten, daß in der erwähnten Handlung überhaupt eine strafbare Urkundenfälschung zu finden sei, weil durch die Aufgabedepesche keine Täuschung hervorgerufen werde, und weil die Ankunftsdepesche keine Urkunde sei.

b) Andere finden den Thatbestand des § 267 Str.-G.-B. darin, daß die Aufgabedepesche das Mittel sei, durch welches der Empfänger getäuscht werde.

c) Andere endlich leugnen, daß der Empfänger durch die Aufgabedepesche getäuscht werde, sie sehen aber in der Ankunftsdepesche eine Urkunde und behaupten, daß von dieser zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht werde.

Als Vertreter der verschiedenen Ansichten mögen folgende angeführt werden:

Zu a. Liszt erklärt, daß „die Aufgabe einer mit falschem Namen unterzeichneten Depesche nur ausnahmsweise als Urkundenfälschung zu betrachten sei. Denn durch die Aufgabedepesche werde der Telegraphenbeamte nicht getäuscht, und in der Ankunftsdepesche erhalte der Adressat keine Urkunde. Anders liege die Sache nur dann, wenn der Aufgeber zum Nachweise der Echtheit seiner Unterschrift angehalten worden sei oder sie freiwillig erbracht habe. In diesem Falle liege in der Aufgabe der Depesche ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung.“*)

Binding leugnete in der ersten Auflage der „Normen“ ebenfalls den Thatbestand der strafbaren Urkundenfälschung, weil das Ankunftstelegramm keine Urkunde sei. In der zweiten Auflage erklärt Binding, „daß sich für die Auffassung: es sei die Ankunftsdepesche eine mit langer Hand geschriebene Urkunde des Absenders Gewichtiges sagen lasse“, daß er aber doch nicht voll hiervon überzeugt sei.**)

Geiler***) erkärt gleichfalls mit Entschiedenheit, daß in der erwähnten Handlung keine Urkundenfälschung liege, weil von

---

*) Liszt, Strafrecht S. 527.

**) Binding, Normen S. 206.

***) Geiler, Urkundenfälschung S. 330.

dem Originaltelegramm kein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung des Empfängers gemacht sei, und weil das Ankunftstelegramm, durch welches der Empfänger getäuscht werden sollte, keine Urkunde im rechtlichen Sinne sei.

Goltdammer*) spricht sich in gleichem Sinne aus.

Zu b. Ortloff**) findet in der bezeichneten Handlung eine strafbare Urkundenfälschung. Er geht davon aus, daß der Fälscher von der gefälschten Aufgabedepesche dadurch Gebrauch mache, daß er dieselbe dem Telegraphenbeamten zur Beförderung übergebe; er täusche in Folge dessen den Beamten und mittelbar auch den Empfänger der Depesche.

Zu c. Hälschner, Heusler, John, Merkel, Meyer, Mommsen, Rubo, Scherer, Schwarze, Weismann erklären übereinstimmend, daß das Ankunftstelegramm eine Urkunde sei, und daß der Fälscher von dieser Urkunde zum Zwecke der Täuschung des Empfängers Gebrauch mache.***)

Die obersten Deutschen Gerichte gehen in ihren Entscheidungen ebenfalls vollständig auseinander, das Reichsgericht hat sogar in einem Zeitraume von 3 Jahren seine Ansicht geändert! Auch bei diesen Entscheidungen treten die oben erwähnten drei Gruppen ganz scharf hervor, indem einige Gerichtshöfe überhaupt jede strafbare Fälschung leugnen, andere sie in dem Gebrauche der Originaldepesche sehen, andere in dem Gebrauche der Ankunftsdepesche.

a) Der Baierische Kassationshof hat unter dem 29. December 1873 entschieden,†)

daß zwar das Original einer dem Telegraphenamte zur

---

*) Goltdammer, Betrug und Fäschung S. 766. Der Aufsatz ist anonym erschienen; Schwarze (Kommentar S. 797) bezeugt aber, daß er von Goltdammer verfaßt ist.

**) Ortloff, Fälschung S. 203.

***) Hälschner, Strafrecht Bd. 2 S. 546; Heusler, Beweisrecht S. 286; John, Strafprozeßordnung S. 508; Merkel, Urkundenfälschung S. 448; Meyer, Strafrecht S. 710; Mommsen, Privaturkunde S. 55; Rubo, Kommentar S. 885; Scherer, Telegraphen-Strafrecht S. 601; Schwarze, Kommentar S. 797; Weismann, Urkundenfälschung S. 31.

†) Stenglein, Gerichtspraxis. 1874. S. 220.

Beförderung übergebenen Depesche, sofern ihr Inhalt Beweiserheblichkeit besitzt, als Privaturkunde sich darstelle, daß aber Derjenige, welcher ein Telegramm mit gefälschtem Namen dem Telegraphenbeamten zur Beförderung übergiebt, keine Urkundenfälschung begehe, weil er den Telegraphenbeamten nicht getäuscht habe, auch nicht habe täuschen wollen; und weil der Adressat nicht getäuscht sei, da er die Originaldepesche nicht zu Gesichte bekommen habe, auch den Ausfertigungen der Telegramme welche bloße „Kopien“ seien, kein öffentlicher Glaube darüber zukomme, daß der Auflieferer des Telegramms wirklich diejenige Person sei, mit dessen Namen das Telegramm unterschrieben ist.

b) In gleicher Weise hat das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 15. Mai 1880 erklärt,

„daß durch Aufgabe eines Telegramms unter einem falschen Namen, auch wenn der Inhalt des Telegramms den einer Urkunde enthält, keine Urkundenfälschung begangen werde.“ Dem Telegraphenbeamten gegenüber solle irgend ein Beweis durch das gefälschte Schriftstück nicht geführt werden, der Empfänger des Telegramms bekomme aber das Original nicht zu Gesichte.*)

c) Im Gegensatze hierzu hat der Kassationshof in Darmstadt in einem Erkenntnisse vom 10. Juli 1876 ausgesprochen,

daß durch die Aufgabe des Telegramms auf der Telegraphenstation von dem gefälschten Telegramme zum Zwecke der Täuschung sowohl dem Telegraphenbeamten, als auch dem Empfänger des Telegramms gegenüber Gebrauch gemacht worden sei.**)

d) Das Ober-Appellationsgericht in Dresden kommt zu demselben Ergebnisse, aber mit völlig anderer Begründung, indem es

---

*) Erkenntniß vom 15. Mai 1880 (Rechtsprechung in Strafsachen Bd. I. S. 793.

**) Scherer, Telegraphen-Strafrecht S. 616.

den Schwerpunkt auf die Ankunftsdepesche legt. Es sagt in einem Erkenntnisse vom 27. Oktober 1862,

„daß das an der Ankunftsstation ausgefertigte Telegramm, wenn es gleich, wie in der Natur der Sache liegt, die Originalunterschrift des Absenders nicht enthält, doch als eine Urkunde angesehen werden muß," und „daß bei den von dem Angeklagten mittelst telegraphischer Depeschen ausgeführten Betrügereien die Täuschung durch Gebrauch unechter Urkunden verübt worden ist." „Dies würde selbst dann anzunehmen sein, wenn der Angeklagte die Depeschen dem Telegraphenbureau nicht schriftlich überliefert, Letzterem vielmehr den Inhalt der Depeschen und den darunter zu setzenden Namen mündlich angegeben hätte."*)

e) Das Reichs-Oberhandelsgericht hat ausgesprochen,

„daß der Beschuldigte, indem er jenes Schriftstück (also das Originaltelegramm) dem Telegraphenbeamten einhändigte, um dessen Inhalt an den Adressaten zu übermitteln und diesen zu täuschen, im Sinne des § 267 von demselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht hat; daß der § 267 keineswegs voraussetzt, es müsse immer die Urkunde selbst dem zu Täuschenden vor Augen gelegt und er durch die Aehnlichkeit der Schriftzüge, durch den Schein ihrer Echtheit, in Irrthum versetzt werden."**)

f) Endlich ist die Frage zur Entscheidung der Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes gelangt. Diese erklären in dem Erkenntnisse vom 6. März 1883 Folgendes:***)

Durch die Uebergabe der Originaldepesche an das Telegraphenamt werde von dem gefälschten Telegramme noch kein Gebrauch zum Zwecke der Täuschung gemacht; denn die Beamten der Aufgabestation, welche die Depesche entgegennehmen und weiter befördern, sollen über

*) Schwarze, Gerichtszeitung 1863 S. 33.

**) Erkenntniß vom 1. December 1876 (Entsch. Bd. 21 S. 351).

***) Entscheidungen in Strafsachen Bd. 8 S. 92.

die in der Urkunde enthaltenen Erklärungen und deren beweiserheblichen Inhalt nicht getäuscht werden;
der Empfänger des Telegramms werde durch die Aufgabedepesche ebenfalls nicht getäuscht, da er dieselbe nicht zu Gesichte bekomme;
dagegen sei die sog. Ankunftsdepesche diejenige Urkunde, welche der Empfänger erhalte und durch welche er getäuscht werden solle;
die Ankunftsdepesche sei die eigentliche Urkunde; der Aufgeber bewirke und wolle bewirken, daß an der Ankunftsstation eine mit der aufgegebenen gleichlautende Schrift hergestellt und dem Adressaten behändigt werde;
die Ankunftsdepesche müsse als die Urkunde angesehen werden, welche von dem Aufgeber selbst unter Benutzung des Telegraphen, also unter Benutzung von Naturkräften, geschrieben und unterschrieben ist.

Wenn man nun die vorstehend dargestellten verschiedenen Ansichten der Schriftsteller und der Gerichte einer Prüfung unterzieht, so darf man zunächst wohl — wie oben bereits erwähnt worden ist — unbedingt aussprechen, daß nach der Auffassung jedes Laien und nach der gesammten Verkehrssitte eine strafbare Urkundenfälschung darin gefunden werden muß, wenn Jemand den Namen eines Anderen bei einem Telegramme mißbraucht, eine gefälschte Urkunde abtelegraphiren läßt und dadurch eine Täuschung hervorruft. Es würde ein geradezu unverzeihlicher Fehler der Gesetzgebung gewesen sein, wenn eine derartige Handlung von der Strafe der Urkundenfälschung frei gelassen wäre. Man darf daher von vornherein davon ausgehen, daß die Ansicht derjenigen Schriftsteller und Gerichte, welche in der erwähnten Handlung keine Urkundenfälschung erblicken, nur dann auf Billigung Anspruch machen könnte, wenn alle Versuche, die Handlung unter den Begriff des § 267 zu subsumiren, fehlschlagen sollten.

Dies ist aber nicht der Fall, und die Mehrzahl der Schriftsteller und der Gerichte sieht auch in dieser Handlung eine Urkundenfälschung; nur in der juristischen Begründung gehen die Ansichten auseinander.

Die Fragen, um welche sich der Streit dreht, sind folgende:

1. Wer wird durch das gefälschte Telegramm getäuscht?
2. Erfolgt die Täuschung durch das Originaltelegramm oder
3. durch die Ankunftsdepesche?

Zu 1.

Es sind zwei Personen, welche bei der Frage: wer durch das gefälschte Telegramm getäuscht werden kann, in Betracht kommen: der annehmende Telegraphenbeamte und der Empfänger des Telegramms. Die meisten Schriftsteller und Gerichte erklären, daß nur der Empfänger des Telegramms als der zu Täuschende angesehen werden könne. Dies ist unbedingt richtig. Der Telegraphenbeamte handelt gewissermaßen als Maschine, deren sich der Absender zur Beförderung seiner Mittheilungen bedient; er soll nicht getäuscht werden und wird auch nicht getäuscht; in der Praxis bekümmern sich der annehmende und der abtelegraphierende Beamte überhaupt nicht um den Inhalt des Telegramms. Selbst dann, wenn in Gemäßheit der Telegraphenordnung der Absender des Telegramms sich über seine Persönlichkeit ausweisen muß oder die Beglaubigung seiner Unterschrift in das Telegramm aufgenommen wird, so wird der Beamte nicht über den Inhalt des Telegramms getäuscht, und die Absicht des Aufgebers besteht nicht etwa darin, den Telegraphenbeamten zu täuschen, sondern er will den Empfänger der Depesche täuschen. Dies ist u. A. auch vom Reichsgerichte in dem oben angeführten Urtheile vom 15. Mai 1880 mit vollem Rechte angenommen worden.

Es ist ein Irrthum, wenn Scherer*) behauptet, daß ich in der ersten Auflage dieser Schrift erklärt hätte: ein Gebrauchmachen der Urkunde liege in der Präsentation der sog. Originaldepesche dem Telegraphenbeamten gegenüber. Ich habe vielmehr dort mit klaren Worten gesagt, daß die Täuschung darin liege, daß der Thäter „in dem Empfänger den Glauben erwecken will, daß das Telegramm von Demjenigen herrühre, dessen Name gemißbraucht worden ist" (§20 a. a O.).

*) Scherer, a. a. O. S. 603.

Zu 2.

Dagegen muß man sich dahin aussprechen, daß der Absender des Telegramms von der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung des Empfängers bereits dadurch Gebrauch macht, daß er das Original der Urkunde dem Telegraphenamte übergiebt, daß dieses Original abtelegraphirt und dem Empfänger in den durch den Telegraphen erzeugten Worten zugestellt wird. Die rechtliche Natur der Ankunftsdepesche ist gleichgültig; es genügt zum Begriffe der Täuschung des Empfängers, daß von der Aufgabedepesche in der beschriebenen Art Gebrauch gemacht worden ist.

In der Litteratur und Praxis ist dies mehrfach bestritten worden. Es ist geltend gemacht, daß im gesetzlichen Sinne von einer gefälschten Urkunde nur dann „zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht werde", wenn der zu Täuschende die Urkunde selbst gesehen habe. Da nun der Empfänger einer Depesche das Original derselben nicht zu Gesichte bekomme, dieses Original vielmehr bei der Aufgabestation amtlich aufbewahrt werde, so könne der Empfänger durch das Original nicht getäuscht werden. Auch das Reichsgericht hat in konsequenter Praxis zum Thatbestande der Fälschung verlangt, daß „dem zu Täuschenden die sinnliche Wahrnehmung der gefälschten Urkunde ermöglicht sei;"*) und in dem oben angeführten Erkenntnisse vom 15. Mai 1880 hat das Reichsgericht demgemäß ausgesprochen, daß in der Fälschung der Aufgabedepesche keine Urkundenfälschung im Sinne des Str.-G.-B. liege, da der Empfänger des Telegramms das Original nicht zu Gesichte bekomme.

Allein dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Das Reichsgericht selbst hat auf das Bestimmteste erklärt, wie es für den Thatbestand der Urkundenfälschung nicht erforderlich sei, daß der zu Täuschende die gefälschte Urkunde thatsächlich zu Gesichte bekommen habe, sondern daß es genüge, wenn ihm die Urkunde nur zugänglich gemacht, die Einsicht der Urkunde nur, wenn auch „weniger bequem" ermöglicht

*) Olshausen, Kommentar § 267 Anm. 35 und die dort angeführten Erkenntnisse des Reichsgerichtes.

wird. So hat das Reichsgericht beispielsweise ausgesprochen, daß ein Gebrauchmachen der gefälschten Urkunde vorliege, wenn in einem Civilprozesse zu den Prozeßakten eine Abschrift der gefälschten Urkunde eingereicht und erklärt werde, daß sich das Original bei den Strafprozeßakten befinde; denn damit sei „die falsche Urkunde dem zu Täuschenden zugänglich gemacht, und zwar wohl weniger bequem, doch nicht in geringerem Maße, als wenn die Urkunde im Originale zu den Civilprozeßakten überreicht worden wäre."*)

Diese Ausführung paßt vollständig auf die vorliegende Frage. Der Empfänger eines Telegramms bekommt allerdings das vom Absender des Telegramms geschriebene Original nicht zu Gesichte; er ist aber berechtigt und in der Lage, dieses Original sich auf Verlangen zur Einsicht vorlegen zu lassen. Die „Ausführungs-Uebereinkunft für den internationalen Telegraphenverkehr. Budapester Revision vom 22. Juli 1896", sagt nämlich im § 69 wörtlich:

> „Die Urschriften oder Abschriften der Telegramme dürfen nur dem Aufgeber oder dem Empfänger nach Feststellung ihrer Identität, oder auch dem Bevollmächtigten eines derselben mitgetheilt werden."**)

Es sind auch im Reichs-Telegraphengebiete bereits mehrere Fälle vorgekommen, in denen die Urschriften der Telegramme auf Verlangen vorgelegt worden sind, weil Zweifel an ihrer Echtheit entstanden waren.

Dem Reichsgerichte ist anscheinend die eben erwähnte internationale Vorschrift unbekannt gewesen; denn nach derselben kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung des Empfängers bereits darin gefunden werden muß, daß die falsche Originalurkunde abtelegraphirt wird.

Zu 3.

Das Reichsgericht sieht, wie oben erwähnt ist, in dem

*) Erkenntniß vom 25. Juni 1886 (Entsch. in Strafsachen Bd. 14 S. 245.

**) Die bis zur Budapester Revision gültig gewesenen früheren Ausführungsverordnungen enthielten genau dieselbe Bestimmung.

Ankunftstelegramme die wirkliche Originalurkunde, welche vom Fälscher hergestellt ist und durch welche der Empfänger habe getäuscht werden sollen und getäuscht worden ist.

Das Reichsgericht sagt:

> „Die im Texte und in der Unterschrift mit der Aufgabedepesche übereinstimmende Schrift, d. h. das am Ankunftsorte ausgefertigte Telegramm, muß als eine Urkunde angesehen werden, welche von dem Aufgeber selbst unter Benutzung des Telegraphen, also unter Benutzung von Naturkräften, geschrieben und unterschrieben ist."

Diese Ausführungen unterliegen aber den erheblichsten Bedenken.

Es wird keinem Laien einleuchten, daß eine Telegramm-Ausfertigung, welche der Absender niemals gesehen hat, welche durch Zeichen hergestellt worden ist, die ihm völlig unverständlich sind, diejenige Urkunde sein soll, welche er geschrieben und unterschrieben hat. Es ist dies eine Fiktion, welche der Laie schwer begreifen kann.

Das Reichsgericht setzt aber bei seiner Deduktion ferner voraus, daß die Ankunftsdepesche „im Texte und in der Unterschrift mit der Aufgabedepesche übereinstimme". Diese Voraussetzung trifft aber leider in unendlich vielen Fällen nicht zu.

Das Reichsgericht hat offenbar nur solche Fälle im Auge, in denen das Telegramm vom Aufgabeorte unmittelbar an den Adreßort befördert wird. Schon bei solchen Telegrammen treten aber in Folge mannichfacher Ursachen oftmals Verschiedenheiten zwischen der Aufgabe- und der Ankunftsdepesche ein. Es kann aber auch folgender Fall vorkommen. Ein Telegramm von A. nach Z. wird auf der Strecke von A. bis B. durch den Morseapparat, von B. bis C. durch den Fernsprecher, von C. bis D. durch den Hughesapparat, von D. bis Z. wiederum durch den Fernsprecher befördert. Kann man nun wirklich sagen, daß die Niederschrift, welche der Beamte in Z. nach dem Gehöre gemacht hat, die im Orte A. niedergelegte Originalurkunde sei?

Wenn dem Reichsgerichte Telegramme vorgelegen hätten, welche aus außereuropäischen Ländern angekommen sind, und

wenn es gesehen hätte, wie derartige Telegramme häufig durch Naturereignisse oder Schuld der Beamten verstümmelt sind, so würde es sicherlich nicht zu der Annahme gelangt sein, daß eine solche Ausfertigung das vom Aufgeber abgesandte Originaltelegramm sei.

Bei solchen Telegrammen wird nicht selten die Unterschrift des Absenders bis zur Unverständlichkeit verstümmelt; kann man nun behaupten wollen, daß diese verstümmelte Unterschrift die Originalunterschrift des Absenders sei?

Schwarze*), welcher der Ansicht des Reichsgerichtes beitritt, spricht sich folgendermaßen aus. Die Ankunftsdepesche sei das Zeugniß der Telegraphenanstalt für die Uebereinstimmung der aufgegebenen und der telegraphirten Zuschrift, so daß das Zurückbleiben der ersteren in der Verwahrung der Anstalt und die Nichtvorlegung an den Adressaten gleichgültig sei. Der Adressat gehe von der Uebereinstimmung der aufgegebenen und empfangenen Depesche aus und sehe in der Ankunftsdepesche die amtlich beglaubigte Kopie des aufgegebenen Schriftstückes. Diese Auffassung des Adressaten entspreche auch der Anschauung, wie dem Bedürfnisse des Verkehrslebens.

Allein hierin irrt Schwarze. Es mag dahingestellt bleiben, ob die unbeglaubigte Abschrift einer Urkunde überhaupt eine Urkunde ist; jedenfalls ist die Ankunftsdepesche keine „Kopie" des Originales, noch weniger eine „amtlich beglaubigte Kopie"; die Telegraphenverwaltungen haben sich vielmehr ausdrücklich dagegen verwahrt, daß die Ankunftsdepesche als eine solche beglaubigte Kopie angesehen werden solle, indem die Telegraphenordnung im § 22 sagt:

> „die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Entstellung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten."

Es wird — wenn man die Technik des Telegraphenbetriebes kennt — noch jetzt an der Ausführung von Serafini festgehalten

*) Schwarze, Kommentar S. 797.

werden müssen, daß dieses Ankunftstelegramm niemals eine Urkunde, sondern nur eine einfache Niederschrift des Telegraphenbeamten über diejenigen Telegraphenzeichen ist, welche ihm von einer anderen Telegraphenstation zugegangen sind.*)

Die einfachste Lösung der Frage ist die nachstehende.

a) Das Original der Urkunde ist dasjenige Schriftstück, welches der Thäter fälschlicher Weise angefertigt oder verfälscht und dem Telegraphenbeamten zur Abtelegraphirung übergeben hat. Dieses Schriftstück ist die gefälschte Urkunde.

b) Von dieser gefälschten Urkunde wird nicht zum Zwecke der Täuschung des Telegraphen-Annahmebeamten Gebrauch gemacht, denn dieser ist lediglich Maschine und steht zu dem Inhalte des Telegramms in gar keinem rechtlichen Verhältnisse.

c) Von der gefälschten Urkunde wird vielmehr Gebrauch gemacht zum Zwecke der Täuschung des Empfängers des Telegramms, da in demselben der Glauben erweckt werden soll, daß das Originaltelegramm echt sei und von Demjenigen herrühre, dessen Name gemißbraucht ist. Der Empfänger bekommt zwar im Allgemeinen die Originalurkunde nicht zu Gesichte, er hat aber die Möglichkeit und die Befugniß, sich diese Urkunde vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob er thatsächlich getäuscht worden ist oder hat getäuscht werden sollen.

Uebrigens möge zum Schlusse noch hervorgehoben werden, daß die ganze berühmte Streitfrage von äußerst geringer praktischer Bedeutung ist.

Wenn man der Ansicht huldigt, daß das Ankunftstelegramm keine selbstständige Urkunde ist, daß aber von dem Ursprungstelegramme zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wird, indem das Ankunftstelegramm dem zu Täuschenden ausgehändigt und ihm die Möglichkeit gegeben wird, auch das Ursprungstelegramm einzusehen, so ist der Thatbestand der

*) Serafini, le télégraphe S. 46.

strafbaren Urkundenfälschung vollendet, sobald das Ankunftstelegramm an den Empfänger ausgehändigt worden ist.

Wenn man dagegen annimmt, daß das Ankunftstelegramm eine selbstständige Urkunde ist, durch welche der Empfänger getäuscht werden soll, so ist der Thatbestand der Urkundenfälschung ebenfalls vollendet mit der Aushändigung des Ankunftstelegramms an den Empfänger.

Auch für die Frage des Versuches (die übrigens nur im Falle des § 268 Str.-G.-B. entsteht) ist es gleichgültig, welche Meinung man für die richtige erachtet; denn unzweifelhaft ist ein strafbarer Versuch der Urkundenfälschung schon dann vorhanden, wenn die gefälschte Ursprungsdepesche dem Beamten zur Abtelegraphirung übergeben ist; denn selbstverständlich liegt hierin bereits eine Handlung, welche „einen Anfang der Ausführung" der beabsichtigten Urkundenfälschung in sich schließt.

Von Bedeutung könnte die Streitfrage nur in dem gewiß seltenen Falle werden, wenn überhaupt kein schriftliches Ursprungstelegramm vorliegt, der Telegraphenbeamte vielmehr nach mündlicher Angabe des Absenders telegraphirt hat, oder wenn der Beamte selbst oder ein Anderer in betrügerischer Absicht ohne schriftliche Aufzeichnung am Apparate eine Depesche abgesandt hat.

Das Reichsgericht will auch in dieser Handlung den Thatbestand der Urkundenfälschung erblicken, weil das Ankunftstelegramm eine Urkunde sei.*)

Wie will man aber nach der Theorie des Reichsgerichtes folgenden Fall entscheiden? Es wird in neuester Zeit, auch in Deutschland, vielfach vom sog. Klopferapparate Gebrauch gemacht. Bei diesem Apparate erscheint am Ankunftsorte überhaupt keine schriftliche Reproduktion telegraphischer Zeichen, sondern der Beamte schreibt die Worte lediglich nach dem Gehöre auf. Wenn nun ein Beamter am Abgangsorte in betrügerischer Absicht mittelst des Klopferapparates an den Beamten des Adreßortes eine rechtlich erhebliche Thatsache telegraphirt und der Be-

*) Ebenso das Ober-Appellationsgericht in Dresden im Erkenntnisse vom 27. October 1862 (Schwarze, Gerichtszeitung 1863 S. 34).

amte am Adreßorte ebenfalls die gehörten Worte nicht niederschreibt, weil für ihn eine solche Niederschrift nicht nöthig ist. Soll hierin auch eine Urkundenfälschung gefunden werden, obwohl gar keine Urkunde vorhanden ist?

Goltdammer sagt wohl mit Recht: „Wie eine Urkundenfälschung denkbar sein sollte, wenn die Aufgabe der Depesche nicht durch Vorlegung einer Originalurkunde, sondern durch bloß mündliche Bestellung an das Telegraphenamt erfolgt wäre, ist uns nicht einleuchtend. Es versteht sich, daß ein gemeiner Betrug auf dem hier in Rede stehenden Wege unbedenklich begangen wird.“ *)

*) Goltdammer, Betrug und Fälschung S. 770.

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Ex Sm.
4/22/31

Druck von Albert Damcke, Berlin SW. 12.

Druck von Albert Damcke, Berlin SW. 12.